Stücke vnd Beylage/ darzu die Embdische *Apologia* sich referiret, auch etliche andere/ die sonst zu derselben mehrer erklerung dienen können.

Mit einer vorhergehenden kurtzen anzeigung/ wie gar vnbeschnitten vnd ohne allen schew man mit offenbarer grober vnwarheit wider die Stadt Embden/ zu Beschwerung vnd vntertruckung Ihrer gerechten sachen hinein stürmen darff/ vnd auch/ was von der außgegebenen Erleuterung zu achten.

Gedruckt Zu Groningen/
Durch Gerhard Ketel / Bestalter Buchdrucker daselbsten/ Im Jahre
M. DC. III.

Ob wol Großgünstiger Trewhertziger Leser / dis Werck der Apologj für sich mehr als zu groß geworden/ vnd durch die addition der nohtwendigen stücken sich noch mercklich mehret / so haben Wir doch nit vmbgehen können / weil nach geendigter abdruckung der Apologj die vnwarhafftige Erleuterung wider vnsern Vorlauffer entlich herfür gebrochen / vnd bevor auch etliche wider vns / hinder vnsern Rügken von dem Gräfflichen Hoffe außgegebene Schrifften vns zu handen gekommen / diese kurtze erjnnerung zu mehrer befestung der gutē sachen/ vnd abweisung der vnverschämbten Calumnien vnd verkehrungen / auch eroffnung der vnbeschnittenen angemasseten Freyheit mit offenbare vnwarheit in diesem vnrechtferdigen handel sich zubehelffen/vnd mit derselben vf vns zustürmē/hie noch bey zufügē/vnd vor diesen theil zusetzen. Bittē hertzlich das man vns dasselbe nit wölle zu vngutem abnemen.

 Anno

ANno 1598 im Sommer vnd Herbst hat der alte Herr Graf Edzard verscheiden schreiben an verscheiden Potentaten / Fürsten vnd Herrn in: vnd ausserhalb deß Heiligen Reichs wider diese gute Stadt Embden abgehen lassen / in specie an die Königliche Würde zu Dennemarck / Schweden vñ Polen / auch an den Ertzbischof zu Cöln / vnd an die samptliche Stend deß Westphälischen Kreyses / so damahls zu Dortmund versamlet gewesen / davon wir die Copeyen neben andern schriftẽ im abgange deß Sömers hie vf der Burg gefunden haben.

In diesen schrifften hat Er die streitige sache auf seine weise zu seiner rechtfertigung durch den Cantzler Westerholt vnd die Hoff-Räthe deduciren, vnd derselben rechte grundfesten darstellen lassen. Als nun diese grundfesten sein / also sol pillich ein jeder Verstendiger von der gantzen sachen vrtheilen : sol auch die art vnd geist der jennen / die auf solche Fundamenten in so wichtigen sachen bey solchen hohen Richtern / zu eusserstem schimpf vnd verderb einer gantzen vnschuldigen Burgerschafft / dürffen gehen / kennen lernen.

So ist aber daselbst befindlich vnd augenscheinlich / das grobe / Landkündige handgreifliche vnwarheit / vnd falsche gifftige calumnien, die fürnemste / oder die einige Fundamenten da gelegt werden / dermassen / das sich pillich die autoren deßhalben / so lange sie leben / schemen mögen : Bevorab / weil sie hinder der Beschuldigten Rücken / der hofnung / solche angegebene falsche Beschuldigungen würden den Beschwerten nit fürkommen vnd also nicht können beantwortet werden / dieselbe haben außgegossen. Solches darzuthun / ob wir wol geneigt / die gantze Schrifften / also / wie wir sie neben an-

dern

dern Copeylich gefunden/ hierneben abdrucken zu lassen: so hat vns doch die vbermessige grösse vnd lenge davon abgerathen. Wöllen aber an dero stat nur ein oder etliche stücken / daraus die gehele schrifften vnd gantze sache zu achten/ hinzusetzen.

Erstlich sagt der Herr Graff in dem schreiben / so Er an verscheiden Potentaten hat gehen lassen / das Er krafft der Hohe: vnd Gerechtigkeit / so Jhm von seinen löblichen Vorfahren angeerbet / nit allein die Kirchen: vnd Schuldiener / sondern auch Burgermeister vnd Raht sampt andern Officianten in der Stadt Embden/ seines gefallens frey an: vnd abgestellet habe / ohn alles widersprechen / vnd das das also friedlich continuiret, biß so lang das betrübt Niederlendisch Kriegßwesen angekommen / rc. Vnd gibt dabey den Herrn Staten im Niederland einen strich/ der nit gering ist.

Nun ist es so wahr / das Jhm solch Recht von seinen Vorfahren auffm Rahthause / in Kirchen vnd Schulen sol angekommen vnd hergepracht sein / auch das sein Vorfahren oder Er es also / sonderlich in der Kirchen vnd Schulen/ (Dann was per abusum sine exemplo auffm Rahthause geschehen / darvber haben die Burger für vnd nach gnugsam geseufftzet) solten gepraucht haben / Als es wahr ist / das der Apostel Petrus auff dem Bisschofflichen Stuel Zu Rom mit einer dreyfachen gülden Krone gesessen : Oder der Römische Keyser / Constantinus der grosse/ dem Pabst Sylvestro, aus vrsachen / das der Pabst Jhn zu Rom getauft / vnd von dem Aussatz gereiniget / die gantze Stadt Rom sampt jhre Gerechtigkeit / zu einem freyen Geschenck gegeben vnd aufgetragen hat. In

der Instruction aber/ so er D. Ioanni Heckman seinem Raht/ vnd L. Petro Iven, an den samptlichen Stenden des Westphälischen Kreyses zu Dortmund versamlet gegeben/ zu Friedburg am 27 tag Octob. gesiegelt/ setzt Er also / ein Fundament legend der gantzen Hauptsachen.

Damit aber die Stende hieran nicht zu Zweiffeln/ so sollen vnsere Abgesandte ferner vermelden / das Wir mit statlichen Documenten Zubelegen / das Embden die Stadt Jhres anfangs vnd vrsprungs halber erstlich aus etlicher Fischer Hütlein ein Zusamen geschlagenes geringes Dörfflein gewesen/ daran Burgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg den Eygenthumb gehabt / von Jhnen haben vnsere lobliche Vorfahren dieses Dorfflein erkaufft/ das Kauffgelt richtig bezahlet / vnd darauff den Eygenthumb desselben Zu Jhren sichern handen empfangen.

Damit aber solch Dorfflein erhoben werde / haben Vnsere lobliche Vorfahren sie erstlich mit Stadtrecht begnadet / vnd Zu mehrer der Stadt auffnehmen Jhre Residentz dohin geleget / offentliche Jahrmarckte vnd einen statlichen Portum außgeschrieben/ vnd alles das jenige / bey Jhnen gethan/ damit fromme Gottselige Obrigkeit Jhrer Vn-

terthanen

terthanen bestes befurdern können.

Welche rede von einem geringen Dörflein/ als eygenthumlich Gut von den Hamburgern erkaufft vnd bezalt/ vñ was dem anklebt/ er auch fast von wort zu wort in dem Memorial an den Ertzbis. zu Cöln herein gesetzt hat.

Nun bekennen wir wol / das diese Stadt Embden/ welche jetzo durch GOttes segen vermehret / in jhrem ersten anfang wol kan ein kleines Dorff vnd ein Wohnung der Fischern gewesen sein/ wie alle auch viel grössere Stedt / darbey diese Stadt nit zuvergleichen ist/ von solcher geringkeit jhren anfang nehmen. Dessen wir an Venedig/ Athen/ Rom/ wie auch an Lübeck/ Braunschweig/ Dantzig / kündige vnd vngezweifelte Exemplen haben. Das aber Embden bey Zeiten der Hamburger Regierung / auch etliche viel Jahren zuvor/ nur ein Dorff/ geschwiegen ein geringes Dörflein / wie der Herr Graff redet / von etlichen Fischer Hütlein zusamen geschlagen / gewesen sey / vnd Graff Vlrich das Dörflein dermassen als ein eygenthumlich Gut erkaufft / vnd richtig bezahlet. Davon sagen wir vnd bezeugen vor der gantzen Welt / das das nit allein ein alzu grobe vnd offenbare vnwarheit sey / sondern auch Graff Edtzardten selbst vnd seinen Räthen/ da das geschrieben ist/ eine wissentliche kundbare Vnwarheit sey gewesen / vnd das also willens vnd wissens vorsetzlich eine handgreifliche Lügen zu einem Fundament der sachen/ vmb der Warheit vnd Gerechtigkeit Gewalt zu thun / vnd die / so der dingen keine gnugsame wissenschafft hatten / zu betriegen / dem vnschuldigen Widertheil schaden zuzufügen / von den autoren gelegt sey worden.

Dann die Zween Brieffe vnd Siegel / daraus sie

gelernet/das ein handel vnd vertrag zwischen den Herrn von Hamburg vnd Vlrichen von Grietziel/Embden angehend/ Anno 1453 gemacht/ haben je zugleich gewiesen vnd lehret/ Das Embden dazumahl ein Stadt gewest/ Ihre Burgerliche Regierung/ Recht vnd Gerechtigkeit gehabt habe/ vnd das man sie bey dem hergeprachten vblichen geprauch habe pleiben vnd lassen müssen. Dann bald im anfang deß ersten Brieffs/ so Anno 1453 auf den Dienstag nach Quasi modò geniti datiret, stehet mit außtrucklichen Worten/ das Vlrich Hauptling zu Norden/ Berumb/ ꝛc. das Schloß vnd die Stadt Embden/ vnd das Schloß zu Lierort/ auf Schloßglauben/ mit aller derselben Schlösser Zubehörung von den von Hamburg nur auf sechtzehen Jahr lang in gute Bewahrung empfangen habe: vnd darnach/ **Das er/ Vlrich/ solle vnd wölle die Burger vnd Einwohner Zu Embden aller Ihrer Frey: vnd Gerechtigkeit/ so sie biß daher bey der Hamburger Zeiten gebraucht haben/ rühiglich lassen gebrauchen.** Vnd wird noch weiter alda die Stadt Embden absonderlich genennet/ auch deß Schlosses/ daran die principal tradition geschahe/ vielfeltig/ ohne die Stadt/ gedacht.

In dem andern Brieff aber/ so zwischen Graff Edtzardten/ Graff Vlrichen Sohn/ sampt seinem Bruder Graff Vken/ vnd derselben Stadt Hamburg aufgerichtet/ deß Datum stehet Anno 1493 auf Pfingsten/ ist imgleichen außtrucklich geschrieben/ das

die

die von Hamburg das Schloß vnd die Stadt Embden/ auch das Schloß zu Lerort mit jhren Zubehörungen/ welche Graf Vlrich von dem Rath zu Hamburg auf Schloßglauben in verwahrsam gehabt/Graf Edtzarden vnd Graf Vken Gebrüdern vnd Ihren Erben vbergeben/mit renuncierung Ihres Rechtens vnd Gerechtigkeit / so sie daran gehabt / oder zu haben gemeinet :

Doch vorbehalt der Stadt Embden Ihre Gerechtigkeit vnd freyheit / so sie nach alten sitten vnd gewohnheit bey dern von Hamburg Zeiten bis daher gehabt hatten.

Was kan deutlicher vnd klarer davon gesagt werden? Wie kommen dann der Cantzler vnd die Hoff-Rähte darzu / die der handhabung der Gerechtigkeit vnd Warheit einen thewren Eyd geschworen haben / das sie den alten Herrn dahin rahten / das Er wider die offenbare bekandte Warheit in so wichtigen sachen bey Chur-Fürsten vnd andern gemeinen Kreyßstenden sich so kün vnd gröblich verstösset/ vnd wider sein vnd jhr Gewissen/ mit einem gantz falschen Fundament seinen Obern vnter augen trit? das ist/in verthedigung seiner vngerechten sachen/zu nachteil dern/so Er bey Ihrem Recht vnd Gerechtigkeit zu schützen Ampts halben schüldig war/ vnd also zu sterckung der Vngerechtigkeit / zu solchen handgreiflichen bewusten Lügen seine Zuflucht machet? Mit was reden können sie diß behaupten? mit was farben können sie diesem vnverantwortlichem handel einen schein geben? Was ist von solchen Leuten / vnd jhrem

treiben vnd schreiben/ jhrem verfahen vnd verneinen zu halten.

Was nun vom Dörflein gesagt/dasselb wöllen wir auch von dem erkaufften Eygenthumb verstanden haben: Dessen nicht allein in Vertrags Brieffen nicht mit einem eintzigen Worte gedacht wird/ sondern auch ists für sich fest vnd gewiß/ das die von Hamburg nicht mehr Juncker Vlrichen haben vbertragen können/ als sie selbst rechtlich an der Stadt hetten. Was sie aber daran gehabt/ vnd wie der gantze handel geschaffen/ ist jetzo vnnötig zu deduciren vnd zu beweisen.

Dis sagen wir hie allein/das es augenscheinlich ist/ das dasselbe bey weitem nicht gelanget zu dem/ was der Herr Graff alhie fürgibt/ auch sonst prætendiret vnd sich angemasset hat: Ja auch/ das gantz das contrarium, so wol aus den Briefen als andern Documenten, sonnenklar erscheinet. So ist es auch nit vnbewust/ das die gantze sache zwischen den Häuptlingen von Grietzyl vnd den von Hamburg/ Embden belangend/ der Vertrag/ Kauf/ Bezahlung/ vnd was dem anhanget/ nit allerdingen so rein/ noch dermassen hergegangen/ das man sich dessen viel zu rühmen habe/ wie wir das wol darthun/ vnd mit guten reden vnd Documenten mit hülf vnd Zuziehung dern/ so in den dingen grosser erfahrung haben/ so es nötig/ sollen bescheinen vnd bewehren können: darzu wir vns erpieten.

Belangend den Portum, davon der Herr Graff schreibt/ das Er denselben zu Befurderung der Stadt außgeschrieben/ das ist auch viel zu mit genommen/

Sintemal kündig vnd beweißlich / das dieser Hafe vorlengst befahren / vnd von den Schiffern vnd Kaufleuten versucht / auch seine Gerechtigkeit gehabt / ehe vnd bevor man von Grafen in Ostfrießland hat gewust: Auch das nit die Herrn Grafen der Stadt zum besten / sonder vielmehr das die Stadt selbst in jhrem nahmen / ohne zuthun vnd promotion deß Herrn Graffen / die confirmation der alten vnd vor Menschen gedencken wolhergebrachten vblichen Privilegien, jhres Schifhafens bey der Römischen Keyserlichen Mayestat versucht vnnd erlangt hat.

So spricht das Keyß: Indult.

Hiemit wöllen wir auch dem Autori der vnverschämten / vnd mit vnwarheit also genenten Erleuterung vnsers Vorlauffers sein Naseweiß / vngegründ / vnwarhafftig geschwetz / so er aus seinem eygenen gutdünckeln Kopf / pag. 105 vnd 106 von Graff Vlrichen vnd dieser Materi, zu stewr der Vngerechtigkeit heraus stösset / als einen Miedling der seine Feder zu kauf hat / wider heimgeschicket haben / vnd heissen Jhn von den dingen / dern er keine sichere wissenschafft hat / als ein Frembdling zu schweigen. Nehmen gleichwol von jhm an / das er / so in sich wahr / bekennet / das Embden eine Stadt gewesen / auch ehe vnd bevor sie in der Hamburger handen gekommen / vielmehr / vor das Vlrich zu Grietzyl zum Gräflichen Stande ist erhöhet worden: damit er die Gräfliche Räthe / so Graffen Edzardten die vorgemelte Instruction an die Kreyßstendeu / wie auch das Memorial an den Chur-Fürsten von Cöln geschmiedet / offenbarer Lügen straffet.

Das er aber dabey sagt/ das sie/ die Stadt Embden/ vnter Ihren besondern Hauptlingen gestanden / zu dem end / das man verstehen sol/ das sie keine besondere Gerechtigkeit für andern Dörffern gehabt / das kan bey weitem den stich nit halten: Es were dann das er vns beweisete / das die Stedte in Westfrießland / Lewarden/ Dockum/ Franicker/ Bolswerdt / Sneeck / vnd andere/ die auch vormals Ihre Hauptlingen/ sampt einiger eminentz vnd superioriteit hetten/ ehe sie vnter den Fürsten von Sachsen / vnd folgents vnter die Burgundischen seind gekommen/ darumb keine Stadt Freyheit vnd Gerechtigkeit / oder Bürgerliche Regierung gehabt haben: Welches er thun wird / wann die Warheit in Lügen sol verkehret werden.

Dann die Häuptlingen hatten Ihre limitatam potestatem, aut potiùs eminentiam in solche örter/ welche der Burgerschafft Ihr Recht vnd Privilegien nicht abnahme oder schmälerte / sonder vielmehr in Ihrem geheel liesse. Wie dann auch die/ so zu Lande Ihren sitz auf die schlosse oder steinhause hatten / auch in vielen örtern in possessionem Iurisdictionis gekommen wehren/ nit darumb zugleich liberæ plebis Domini wehren/ vnd sich solch imperium geprauchten/ als Graff Edzard in Ostfrießland / vnd nach Ihm sein Sohn sich haben dürffen anmassen/ sondern musten mit ihrer limitirten Herrligkeit / vnd rechtmessiger damahls gewohnlicher Iurisdiction sich gnügen lassen. Lassen hiemit den leichtfertigen Autorem der Erleuterung mit seinen vielfeltigen herfürgeprachten Vnwarheiten vnd Vngründen auf diesem ort fahren / weil wir nur incidenter jetzt

an

an jhm kommen/ vnd kommen wider zu Graff Edtzards Instruction.

Wie nun im vorigen die Warheit sich verhelt von dem Dörflein Embden/ also wahr ist es auch/ das in derselben Instruction zu vnser Verleumdung geschrieben ist / das wir vnser giftiges vngehorsames hertz endlich gantz außgeschüttet / vnd auf dem Landtage zu Marienhofe im selbigen Jahre/ Graf Edtzardten vnd dem Heiligen Reiche allen Gehorsam aufgekündiget / auch vns gar schimpflich hören lassen / als hetten wir Keyser Rudolphen in der scheiden. Das mag wol heissen / calumniari audacter.

Vnd widerumb von demselbigen : sie haben sich endlich (spricht der Herr Graf) so ferne vergessen / das sie vns zu Marienhofe auf offentlichem Landtage/ do ein Keyserlich Mandat wegen hinterstelliger Turckenstewr jhnen fürgehalten / durch Notarium vnd Zeugen jhre Pflicht ohn vrsache / vnd aus lauterm frevel auffsagen/ vnd das sie dem Heiligen Reich nicht zur Türckenstewr/ noch sonsten contribuiren furthin im willen / sich rundaus erkleren lassen. O frontes perfrictas.

Ebenmessige Warheit hat es / da der alte Herr in derselben Instruction sagt : So viel aber vnsere Gräfliche Regierung betrift/ mögen wir vns dessen mit gutem Gewissen wol rühmen / das wir jeder Zeit mit vnsern Vnterthanen gebehret / wie ein Vatter mit seinen hertzliebsten Kinderen vmbgehen kan/ oder mag : Es ist jederman bey dem seinen rühig gelassen / Recht vnd Gerechtigkeit befordert / vnd Vngerechtigkeit gestraffet.

Wie dis geschehe/ kan die Apologia lehren.

Vnd vor diesen noch in derselben mehrbenanten Instruction, dabey dann sie die Gesandten/ Jhnen außführlich zu gemüte zu ziehen/ das wir für GOTT/ der Keyserlichen Mayestat/ dem Kreyse/ vnd allen andern Chur-Fürsten vnd Stenden deß Heiligen Reichs mit reinem gutem Gewissen bezeugen / vnd erhalten könten/ (NOTA) das wir vnsern Vnterthanen/so lange der liebe GOTT vns die Regierung vber sie verliehen / zu einigem Mißverstande niemahls die geringste vrsache wissentlich gegeben : Vielweniger werden vnsere Rebellische Embder mit einigem bestande beweisen vnd darthun / das durch vnser oder der vnsern verschulden sie einen solchen Landfriedbrüchigen Auffstandt auf deß Heiligen Reichs Grentzen wider Jhre ordentliche hohe Obrigkeit zu erregen.

Welches widerumb so ein grobe grosse vnwarheit ist / das sie keiner anzeig noch widersprechens von nöthen hat / vnd zeuget offenbar dawider die Keyserliche Haupt-Resolution, durch welche viel vnpilliche stücken / damit der Herr Graff seine Vnterthanen höchlich beschweret/ demselben Herrn Graffen seind abgeschnitten.

So viel alhie von diesem : Von dem Autore der Erleuterung wöllen wir gefraget haben / warumb er widerumb vnter einem erdichteten falschen nahmen sich verperget ? Warumb er / so er vermeinet mit seiner angenommenen sachen vnd jhrer verthetigung bestehen zu können/ mit seinem bekandten rechten nahmen nicht herfür trit? sondern thut vielmehr dasselbe/welchs den hochverpoenten famraubern/vñ vbel sich bewusten allezeit gepreuchlich

preuchlich ist? Zweifels ohne (auf das wir für Ihn antworten) das er ohne furchte vnd gefahr desto küner mit gifftigen Lügen vmb sich werffen / vnd fromme Leut beleidigen / vnd der offenbaren Vngerechtigkeit patrocinire möge / wie er auch / oder ein ander seines gleichen / im vorigen famoso & scurrili libello, vnter dem nahmen von Peter von der Eeck / im gleichen gethan hat. Als er nun sich hierein verwaret / hat er ohne schew seine Fedder lauffen lassen / vnd stracks im anfang an das Ministerium alhie sich gemacht / vnd dasselbe wider das gezeugnus seines eygnen Gewissens auß Teufflischem haß / am höhesten calumniert : Darnach diese gute Burgerschafft in genere, vnd in derselben viel gute aufrichtige vnschuldige Leut in specie, hie vnd dar in dem gantzen discurs mit giftigen falschen worten verleumbdet / vnd in sie gestochen : auch sonst in der deduction der sachen viele evidentes & notorias falsitates, so wol in alten als newen geschefften vnd händeln dargesetzt / vnd als gründen seiner Beweisung / den frembden vnd dieser Landschafft sachen vnerfahrnen Leser zu betriegen / eingestellet : Entlich mit alzu offenbarer gewaltlicher boßhafftiger verkehrung vnd außlegung der vorgelauffenen dingen / die schlechte Warheit vnd Gerechtigkeit nit zu erleuteren / sondern zu verfinsteren vnd vnter zu drucken / der Vnwarheit aber vnd Vngerechtigkeit eine Farbe zu geben vnd vber zu helffen / wissens vnd willens sich vnterstanden. Wie wir solches alles wider Ihn zu beweisen zu seiner Zeit / vnd so wol seine eusserste Vnverschämtheit / als böses gewissen zu entdecken / hiemit für alle Welt widerumb annehmen.

Darbey

Darbey wir es auch für dißmahl wöllen bewenden lassen/auf das wir es dem Leser zu ein mahl nicht zu lang machen / desto mehr weil die Apologj schon die Boßheit vnd Betrug zu mehrerm theil am tag gepracht / vnd dem Calumniatori, so die Erleuterung geschrieben / mit einer absonderlichen Antwort zu rechter Zeit / gönnet es Gott/ sol begegnet werden.

Bitten widerumb / wie wir hievor gethan / das man aus dieser anzeigung die gantze sache wölle mercken/ vnd auß solchem haar den Wolff erkennen / vnd schließlich diese beygefügte kurtze erinnerung vns zum besten abnehmen.

Folgen

Folgen die stücken vnd beylägen/ Zu welchen die Embdisch Apologia sich referiret, auch etliche andere/ so sonst zu mehrer erklerung derselben dienen können.

A

Copey Keyserl: Pragischen/ auf Graffen Edtzards Abgesanten suppliciren, gegebenen abscheits.

DJe Römische Keyserl: Mayt: vnser Allergnedigster Herr/ haben auf Doct: Johan Junckers vbergebenen/ Herrn Graf Edtzarten zu Ostfrießland Credents schreiben/ sampt anderen seinen schriftlichen anpring/ gnedigst verstanden/ was gestalt vnd aus was vrsachen Er Doct: Juncher von wolgedachten Graffen an Jhre Mayt: Hoff abgefertiget worden/ vnd was er nach inbringung allerley newer Beschwerpuncten wider Graff Johansen zu Ostfrießland/ vnd die anwesende Gesandten derselben Landtschafft/ wegen einstellunge des vorgenommenen gemeinen Hofgerichts vnd Ærarij in bemelter Grafschaft/vnd zu denselben effect forderung einer newen Commission in namen seines Herrn/vnd der Stadt Embden gebetten hat. Nun kommen gleichwol Jhre Keyß: Mayt: nach gelegenheit Jhrer Keyß: Mayt: vnd der Keyß: Commissarien bis dahero zwischen gedachten Grafen so vielfeltiger gnedige trew-

hertziger bemühung vnd beflissenheit / sonderlich aber Ihrer Mayt: vnlanges publicirtes so lauteren erbaren vnd pillichen endscheides/solche newe Klagen vnd begeren nit weinig frembd für/ deren sie sich pillich zu den Gebrüderen nit/ sondern vielmehr gehorsamer steiffer haltung gemeltes Keyserlichen Endscheides / vnd der Commissarien darauf erfolgter handlung/ versehen sollen.

Aber wie demselben/damit auch solche mißverstand zu rechter Zeit jhre erledigung bekommen/so wöllen Ihre Keyß: Mayt: nit vnterlassen/darvber Ihrer Commissarien relation sampt anderen nohtwendigen bericht / erst zu handen zu pringen/ vnd sich alß dann in einem vnd dem andern des jenigen zu entschliessen/ vnd bemelten jhre Commissarien fürters zu befehlen/was sie dem Rechten vnd pilligkeit gemeß befinden werden / vnd darzu erachten sie einiger anderen oder newer Cnmmission gar nit nötig : Sondern wöllen vielmehr / das beyde Gebrüdere / hindan gesetzt alles gezancks vnd vnwillens / solcher Ihrer Keyserlichen Mayt: resolution, (dabey sie es dann nochmals durchaus pleiben lassen) alles seines inhalts / ohne cavilliren, gehorsamlich/ vnd erbarlich nachsetzen. Was letzlich die gebettene Belehung / darumb Graff Edtzards theils abermals angehalten worden/ belanget / da zweifelen die Keyß: Mayt: mit nichten/mehrgedachten Gr: Edtzarten

sey

sey vnentfallen / was massen Ihr Keyß: Mayt: sich vor diesem mehr als ein mal gegen beyden Graffen lauter erkleret/ Ihnen auch erholung Ihrer Keyß: indulten auf sechs Monat auferlegt haben/solche Ihre gemeine Lehen durch einen gemeinen Anwald der gebür ersuchen / vnd entfahen zu lassen. Weil dann dasselbige bißhero nit beschehen/ vnd aber Ihre Keyß: Mayt: gemüth vnd meinung nit gewesen/ solche Resolution durch ergangenen Ausspruch (wie es jetzo gerne wolte widersinnich gedeutet werden) auffzuheben. So lassen es Ihre Mayt: solches Puncten halben nochmals dabey pleiben / vnd wöllen Ihme Graff Edtzarten hiemit zu solchen gemeinen Lehen suchung vnd entfahung zu allem vberfluß/noch andere sechs Monat/ von dato nahest folgender entlich vnd peremptoriè angesetzt haben/mit diesen anhang/wofern Er solche abermals/vber versehen/solte verfliessen lassen/ vnd sie/die Gebrüdere/in samptlicher ersuchung vnd entfahung ihrer Lehen seumig erscheinen / das Ihr Keyß: Mayt: nit werden vmbgehen können sich dagegen der mittel zu gebrauchen / so ihre Keyserliche Mayestat die Lehen recht zu geben/vnd fürschreiben. Welches alles ihr Keyserliche Mayestat vielgedachten Abgesandten auf benente einbringung dißmal zu Bescheid zu vermelden befohlen / deme sie mit Gnaden geneigt seind.

Datum Prag / vnter Ihrer Keyserlichen Mayestat aufgedrucketem Secret Insiegel / den 11 Martij, Anno 1591.

B

Copey Keyserlichen Decrets auf supplicirend der Abgesandten von Embden.

DEr Röm: Keyserl: Mayt: vnserm Allergnedigsten Herrn/sein eines Erbarn Raths der Stadt Embden Abgesandten vbergebene Supplicationes vnd schrifften/ zu aller notturft fürpracht/ Vñ so viel anfencklichs die geklagte Gefahr vnd Betrangnus / so ermelten von Embden der Freybeuter halben zu Seewarts begegnen / anlanget / Dieweil dieselbige die gantze Graffschafft/ vnd die Herrschaften beyden Gebrüdern Grafen zu Ostfrießland ins gemein belangen / die auch albereit dieselbige von diesem bey den Nider Westphälischen Kreyßstenden/vnd dieselbige furters vnter negstgehaltenem Kreyßtag zu Franckfort anpracht / auch vnter anderen mehr dergleichen Beschwerungen auf eine sondere schickung/ welche die Keyß: Mayt: in kurtzen an beyde Kriegende theil ins Niderland abzuordnen vorhabens gestelt worden / So lassen es Jhre Mayt: bey demselben pleiben/ vnd werden die bemelten von Embden dißfals jhre noturfft vnd sicherheit bey jhren Herrschafften zu suchen wissen. Was fürters bey dem andern / dritten vnd vierden Puncten/wider die newe anklag/ vnd angestelltes Hoffgericht in Ostfrießland fürpracht/ das alles weil es gleicher gestalt vnlangst durch Graff Edtzarts alhie gewesene Gesandten auch beschehen/vnd hingegen demselben / was des andern Graff Johan vnd der Landstende theils einkommen albereit communicirt worden / vnd Zweifels ohne gedachten von Embden nit verhalten

pleibt/

pleibt/ so acht man der gebettener weiteren communication nit von nöten. Ihre Key: Mayt: wöllen aber nit vnterlassen/ so wol vber dasselbig/ als auch das jenig was bemelte von Embden etlicher newer Auffschlag/ auch nit zalung gemachter schulden halben wider Graff Johan/ deßgleichen wider die Ritterschafft wegen verweygerter hülf zur einfangung vnd erhaltung des Embßstroms klagen / jhre Keyß: Commissarien vmb nohtwendigen Bericht vnd erkündigung zu zuschicken / vnd sich hernacher nach Befindung desselben / vnd einkommener relation dermassen der jenigen zu entschliessen vnd zu resolviren, was den Rechten vnd Billigkeit / auch jhrer Keyserlichen Mayestat hievorigen Außspruch vnd Erklerung (dabey sie es dann mehrmals durchaus verpleiben lassen) gemeß sein würdt. Hiezwischen werden vielgedachten von Embden sich jhres theils / vnd so viel sie betrifft / demselbigen als gehorsame Vnterthanen / so wol als auch die Graffen gemes zu erzeigen / vnd sich aller newer Zoll vnd Aufschlag zu enthalten wissen/ welches Ihre Mayestat ermelten Abgesandten zu jhrer abfertigung für dißmahl in antwort zuvermelden gnedigst befohlen. Datum Prag den 10 Aprilis, Anno 1591.

C

General Gravamina der samptlichen Stenden der Graffschafft Ostfrießland auf dem Landtag zu Aurich / Anno 1594 den 15 tag Martij Graff Edzarten durch seine Räthe eingeschickt.

ALs in der Röm: Keyß: Mayt: Subdelegirten Commissarien, jüngsthin Zu Norden publicirten Execution Recess, auch deme daselbst aufgerichtetem Landtagsschlus / das zu anhörung dero hiebevor angegebenen Lands-Beschwerungen / von dem Wolgebornen Herrn / Herrn Edzarten / Graffen vnd Herrn Zu Ostfrießland / ꝛc: vnserm Gnedigen Herrn / ein algemeiner Landtag fürdersambst außzuschreiben vnd zubenennen / versehen / Ihre Gn: auch darzu sich gnedig erpotten / vnd jetzige Zeit derwegen angeramet / So vbergeben die allgemeine Landtstende / vorerst nachfolgende generalia, den Stenden ingesampt angehende / Gravamina.

1 Vnd anfencklich / Demnach zu forderst vnd für allen dingen jeder Rechtglaubender GOTtsfürchtiger Christ dahin allermeist zu trachten / wie seine in GOttes Wort gegründte vnd approbirte reine Religion, so er einmahl angenommen / vnd zu derselben sich bekand hat / auch vnzweifelich gewiß ist / das der Seelen einiges Heil vnd Seligkeit darauf vnbeweglich gebawet / vnd begrundfestet sey / vnverendert gelassen / vnd auf die posteros transmittiret, fortgepflantzt / vnd also die Gewissen nicht beengstigt / vnd verstricket werden mögen / In massen dann auch wolgedachter vnser Gnediger Herr / hiebevor zu vielen mahlen / benentlig aber in Anno ꝛc: 79 auf einem gemeinen Landtage durch J: Gn: domaligen Cantzlern D: Wilhelmen Moller, dahin gnedig sich erkleret / jhre Vnterthanen vber jhre hergeprachte Religion vnd Gewissen nit zubeschweren / noch dieselben zubeengstigen oder zubetrüben / vnd gleichwol offentlich am tag /

auch

auch die erfahrung jetziger Zeit mehr als zu viel bezeuget/ was allerhand verenderung/ nit allein in dero Stadt Embden/ sondern auch in den Emptern/ seithero J: Gn: Lands-Regierung / vnd sonderlich nach absterben Weyland derselben Herrn Bruders / Graffen Johansen zu Ostfrießland/ ꝛc. Wollöblicher vnd Christmilder Gedechtnus/ hiervnter hauffenweis fürgenommen/ vnd noch täglich zu allerhand besorglicher vnd gefehrlicher consequentz beharlich darmit durchgetrungen wirdet / In 1
deme an vielen örtern den Vnterthanen libera exercitia besagter jhrer Christlichen Religion gäntzlich abgeschnitten / Sie frommer/ GOttsfürchtiger/ Gelehrter/ vnd in 2
Lehr/ Leben/ Handel vnd Wandel vnthadelhaffter Prediger vnd Schuldiener/ vnpillicher auch gantz vnbefügter weiß / vnangesehen solche jetzo erzehlter massen nit allein qualificiret, sondern auch vmb jhre Gemeinten vnd Zuhörer / zuforderst aber die Kirche CHRisti sich wol verdienet haben / vrplötzlich entplösset / hiegegen aber jhnen 3
wider ihren willen / allerhand Leute zu Predigern aufgetrungen / vnd in der gestalt vielfeltig in jhrem Gewissen beengstiget vnd verwirret/ Dann auch wie von alters je vnd allewege löblich hergepracht / vnd sonsten für sich selbst gebreuchlich ist / einer jeden Gemeine der Kirch- 4
spieln nach absterben / oder aber verreysen vnd abziehen voriger Pastorn/ Kirchen: vnd Schuldienern/ auch Diaconen vnd Kirchenvögten/ in deren stelle andere zu beruffen/ die freye Wahl vnd Election zumahl abgestricket/ vnd neben demselbigen an etlichen örtern der Kirchen vñ 5
Pastoreyen/ Intraden, Gefelle vnd Auffkunffte/ vnerwogen das dennoch solche Beneficia Ecclesiastica mehres-
theils

theils von deren Vorfahren/ gegrundtstifftet vnd fundiret, auch den beschriebenen Rechten nach/uti bona mortificata ad alios locos nit gezogen / noch gebraucht werden sollen/ könnẽ oder mügen/ zur vngebür gekürtzt/ deren theils gantz privirt , zum theil aber sonsten anderwerts prophanirt, verwendet vnd gelegt / auf massen etliche Stende vnd deren Glieder/ vnter andern auch des Kirchspiels Gerdtßwerum Gemeine / in specie sich zum allerhöhesten beschweren / vnd J: Gn: aus deroselben / vnd anderer special Beschwerungs Puncten oder Gravaminibus, dasselbige mit mehrer deduction vnd ausführung hiernechst in Gnaden zu befürderen.

Wann nun dasselbig an jhme selbst also bewant vnd beschaffen/ das gemelte vnd dergleichen in der Religion eingeführte Newerung / pillig geendert würden/ vnd hinführo vermitten pleiben / bevorab GOTT der Allmechtige alleine die Gewissen vnd Conscientz der Menschen durch dessen guten Geist regiert / in seiner Hand dreget/leitet vnd führet/der Weltlichen Obrigkeit auch nit wol geziemet / vber die Gewissen der Menschen zu herschen/ oder dieselben mit gehörter verhinderung vñ eintracht zuvervnruhigen / sunderlich wol erwogen/ was für gar beschwerliche weitleufftigkeitẽ/gefährliche Auffstende/ noht vnd gefahr/vnruhe vnd dergleichen/ auf enderung der Religion numehr erfolget / wie dessen benachbarte / vnd andere Exempel noch heut zu tage für augen seind / vnd leichtlich eingeführt werden könten.

Als wöllen gesampte Stende zufürderst unanimiter gesucht/ vnd vnterthenigs fleisses embsiglich gebetten haben/ J: Gn: geruhen gnedig angehörete Newerung in

Religions

Religions sachen / vnd was zu hinderung Göttliches Worts vnd dessen lauffes / in einem oder dem anderen wege dißfals fürgeschützt vnd fovirt worden / nunmehr / J: Gn: Wollöblicher Vorfahren Christlichen Exempel nach / hiewider abzuschaffen / vnd aus dem wege zu raumen / die Gewissen gehörter oder anderer massen nicht zu beengstigen / jhnen die ordentliche Beruffung vnd Wahl der Prediger / vnd Kirchendiener / Diaconen / vnd Kirchvögten / wie von alters herkommen / frey zugestatten / auch sie der Kirchen vnd Pastoreyen gefelle / vnd auffkunfften / nicht zu bekürtzen / gantz oder zum theil zu beeintrechtigen / sondern eine jede Kirche vnd Pastorat / bey alter fundation verpleiben / vnd sie deroselben würcklich geniessen zu lassen / für eins.

Demnechst vnd fürs ander / ist J: Gn: ohne viel weitleuftige erinnerung mehr als wol bewust / was für allerhand merckliche defect vnd mangel in puncto Iustitiæ vnd deren vnrichtiger administration halber bißher fürgelauffen. Ob nun wol zu verbesserung berürts Iustitien wercks / die Röm: Keyß: Mayt: mit beliebung J: Gn: ein wolbesteltes Hofgericht allergnedigst vnd gnedig verordnet / dasselbe auch etlicher massen ins werck gerichtet / vnd volnzogen worden / so erregen sich jedoch bey diesem Punct / nochmals vielfeltige vnrichtigkeiten / vnd ansehenliche Gebrechen / in deme erstlich demselbigen inhalts letztern Tituls verfasseter / vnd von J: Gn: vnter Hand vnd Pitschaften beliebter / approbirter, vnd bestetigter Hofgerichts Ordnung sein stracker lauf nicht gegünnet / sondern vielmehr aus krafft J: Gn: für den Herrn Subdelegirten Keyß: Commissarien vnlengst II 1

zu Norden vermeinter interponirter, gleichwol von jhren Gestrengen Herl: vnd Günsten nicht angenommener/ sondern zu rück gesatzter protestation, vnd deroselben einverleibter declaration, wie mans genennet/ sich J: Gn: vnderstehen die sachen/ in denen hiebevor vor Commissarien, oder der Gräflichen Cantzley ad sententiam diffinitivam geschlossen/ dem Hoffgericht zuversprechen/ nicht einhendigen/ sondern selbsten in dero Cantzley darvber vrtheil fellen/ vnd ergehn lassen/ ohne was in etlichen/ so theils gar alte verworrene sachen/ vnd die Partheyen darvnter/ weiln sie viel Jahr an der Cantzley/ oder sonsten für Commissarien gehangen vnd ventilirt sein/ fast auf den eussersten gradt erschepfet vnd ausgeherget worden/ wie geschicht.

2. Vnd wirdt es bey diesem noch nicht gelassen/ sondern es wollen auch täglichs die Sachen vom Hoffgericht vermeintlich avocirt, vnd an die Cantzley gezogen/ auch demselben sonsten in denen sachen/ so albereitz des orts ordentlicher weiß erwachsen/ durch Gräffliche Rescript vnd beveliche inhibiret, vnd allerhandt eindracht zugefuegt werden.

3. So erkennen auch J: G: oder lassen durch derselben Räthe aus der Cantzley noch immerdär etiam in novis, appellation vnd dergleichen proces außgehen/ dahero dan vnteranderen/ auch dies inconvenient erfolget/ das die Niederliegende parthey von J: G: an das Hoffgericht/ vnd vice versa von dem Hoffgericht widervmb für J: G: vermeintlich zu beruffen vnd zu appelliren vrsach vnd anlas nimpt/ solchen appellationib. auch sintemaln nudis narratis, in erkennung der appellations proces

ge=

glaubet wirt/leichtlich raum gestattet/ vnd also die Parthen zu vbermessigen Gerichtskosten/ Citation geldern/ verhogung der Processen vnd appellen, alles dem Key: Pragischen Decret, vnd J: Mayt: Delegirter vnd Subdelegirter Key: Commissarien, Embdischen vnd Nordischen execution recessen, wie auch Hofgerichts Ordnung selbst/ in viel wege zuwidern/ gefüret/ vnd gestecket.

Neben diesem lest man auch die Sachen in prima instantia, nicht an vnd für den vntergerichten außüben/ sondern es werden dieselbigen gerade in erster instants, etiam in quacunq; parte litis, in præjudicium privilegij primæ instantiæ, vnd eigentlich ermeltem Hoffgerichte dadurch auf alle wege/ masse vnd weise vngebürlich vorzugreiffen/ vnd dasselbige quasi in nihilum redigirn (welchs doch alles dem Rechten vnd vorangeregter Hofgerichts ordnung gestracks ex diametro zugegen pillig nicht sein noch geschehen solte/) für vnd an die Cantzley gezogen/ inmassen dasselbige auff den Nodtfall in specie vnderschiedtlich zu beweisen/ vnd dar zuthun/ vnd je also nicht gesacht oder geschlossen werden kan/ das das Hofgericht in solcher verordnung/ wie davon in dem Keyserl: publicirten, vnd numehr zweifach exequirten entscheit/ demselben seine vnzweiffliche masse gegeben worden/ gentzlich vnd für volrichtig gemacht/ gelassen/ sondern es werden die zuvor dawider eingefürte appellationes, vnd deren gerichte/ auch andere dergleichē contraventiones, dadurch weiters je lēger je mehr cumuliret vnd geheuffet. 4.

Gleichfals ist der Numerus Procuratorum noch nit allerding suppliret, vnd desfals ermelter Hoffgerichts ordnung/ ein satter begnüge geleistet/ Sinthemaln man 5.

des vierten Procuratoris, noch jetzo in mangel steht / vnd vber deme die bereits verordnete Procuratores allerdinge des Gerichts processes also nicht erfahren / wie zu anfang dis heilsamen nützlichen Wercks wol nötig / vnd desselben wichtigkeit allenthalben erfurderen thut / aus welchem dann abermahls dis inconvenient herfleust / das gemelte Procuratores oftermahls mit ihren Recessen sich mercklich verstossen / der Partheyē sachē vngleich an vnd vortragen / auch zu dero treflichen præjuditz schaden / vnd vnwiderpringlichen nachtheil / wo nicht gar verabseumbt / jedoch zum wenigsten in allerhand vngelegenheit deßwegen vertieffet werden müssen.

6 Es erfordert auch die vnvmbgenckliche Notturft / weiln an den vndergerichten bißweilen allerley vnrichtigkeiten fürlauffen / vnd dasselbige nicht zu geringer der heilsamen Iustitz vnd dern ordentlicher administration auffenthalt / vielfeltig gereichet / das nicht alleine angeregte Vndergerichte in Stetten vnd aufm Lande verbessert / emendiret, vnd denselbigen ein gewisser modus, seu forma procedendi fürgeschrieben / sonderlich aber der Partheyen vortrage protocolliret, Copiæ Actorum & Mandatorum, auch Gräfliche Rescript, vnd anderer Schriftlicher Vrkunden ediret, vnd gefolget / vnd wie ein Zeit hero / vnd noch zur vngepühr nicht verweigert / dann auch zu desto besserer fortsetzung vnd handhabe mehrangedeutetes Iustitien wercks / das Landrecht vnd die Ordnung in contrariȷ̈renden puncten vnd sonsten / inmassen von I: Gn: die Landstende mehrmahls / vornemlich aber in deme zu Embden Anno &c. 90. aufgerichtetem Landtags Schlus, §. fin. darauf

gnediglich vertröstet / aber solche beschehene Zusage noch heutiges tages nicht ad effectum kommen / vnd adimplirt ist / numehr vertrösteter gestalt auch corrigiret, vnd in Richtigkeit gepracht werden müge.

Bey diesem Puncte der Iustitien, ist neben vorerzehlten Mängeln auch dis nicht die geringste Beschwerde / das vngeachtet / vielmahls angezogener Hoffgerichts Ordnung / vnd deren außtrucklichen Buchstablichen Einhalts à Mandatis & Præceptis executivis, Item / mit thätlicher Pfandung contra ordinem Iuris, nullâ sufficiente causæ cognitione præcedente, die Sachen angefangen / vnd jetwederer seiner bekendtlichen einhabenden possession, Rechtens vnd Gerechtigkeiten vnrechtmessiger weise destituiret, auch in solchen vnd sonsten andern fällen / die armen Vnterthanen von den Vögten vnd Fußknechten ostermahls fast vbel vnd vnmenschlicher weise tractiret werden / Ja was mehr ist / auch wol die Beampten an etlichen örtern sich vnterstehen dürffen / in deren vom Adel Herligkeiten / vngeachtet ein Gerichte dem andern kein eintrag pillig thun sol oder mag / mit jhren Mandatis vnd Gepotts-Brieffen / gantz præpostere, sicq; nulliter zuverfahren / vnd dern Vnterthanen zu defatigiren. 7

Es wil auch den Notarien Keyß: Begnadung / Indulten vñ Privilegien nach / zu J: Key: M: vnpillicher verkleinerung vnd vorfang / nicht gestattet werden / in der Stadt Embden / oder aufm Lande / vermüge jhres obliegenden Ampts eintzige Contracten, Testament, Heyraths Notulen, Kauff vnd Verkauff Verschreibung / auf der Contrahenten erfurdern zuverfertigen / des- 8

gleichen Keys: Rescripta, Item protestationes vnd appellationes für ihnen beschehen Iudici à quo, oder andern denen es sich erheischender notturft nach gepühret/ zu insinuiren, vnd wan gleich dieselbigen durch die jennigen / so deren zugeprauchen / benohtwendiget / endtlich darzu vermögt/ Sie mit allerhand beschwerlichen Comminationen, gefencklicher einlegung/ vnd sonsten abgeschrecket/ dergestalt/ das man kaum einen Notarium ad Insinuationes, oder aliquem actum Iudicialem gehaben oder bekommen / dieselben auch sich ihrer Empter/ Kraft erstangedeuteter Key: freyheit oftermahls nicht gebrauchen konnen oder durffen/ vnd also die Leute dadurch zu mehrmalen vielfeltig vernachtheiliget / auch zuweilen ihrer Sachen nicht allein verseumbt / sondern auch wol gentzlich verlustig werden müssen.

III. Wan auch fürs dritte der Key: Pragischer Ausspruch/ vnd J: K: Mayt: verordneter vnd Subdelegirter Commissarien anfencklich im Martio Anno 1590 zu Embden/ vñ hernach zu Norden am letzten Augusti des nehestabgewichenen 93 Jahres / darauf fundirte execution Recesse, wie es mit dem puncte der Landtschatzung/ Collecten, vnd Steuren hinfürt zu halten/ vnd was für ordnung darvnter allerseits in acht zu haben / gnugsame disposition vnd außführung thut/ Wiewol nunmehr wolgemelter vnser gnediger Herr bey dem puncte fürgewesener bewilligter Capital schatzung solcher Key: verordnung sich etlicher massen gemes verhalten/ auch in specie offentlich sicq; per directum J: G: vnd der Stende Deputirten einnehmern Grietiner vnd Norder / auch Awricher klufften / ihres wissens sonderliche hinderung vnd

eintrag nit beschehen/ so ist dennoch nit one / das den einnehmern der ander beyden klüfften obliquè allerhandt verzugerung / dadurch das J. G. etzliche Personen / so von den Stenden vnangesehn / sie desselben in krafft des Jüngsthin zu Norden auffgerichteten / vnd von J. G. Confirmirten vnd bestettigten Landtags abschiede / wie gleichfals buchstablichen einhalts ernents Nordischen Execution Recesses vnd sonsten alten herkommens genuchsamb befüget / mögig vnd mechtig gewesen / vnd Jederer zeit noch sein / zur berührter einnehmung nominirt vnd verordnet / oder Je auff zutragende nohtfelle Substituiret, nicht gedulde / haben oder wissen wölle / theils auch dahero / das dieselbigen bey den Beampten / vngeachtet dieserwegen an sie außgangene Gräffliche Commissiones vnd befehliche / die anbefohlene / vnd mehr als hochnohtwendige handtbietung vnd Executions Mittel / vnd also auch Consequenter die folge der Vnderthanen zu der gantzen Landtschafft mercklichen vnd hochschädlichen Nachtheil nicht gehaben können / war auß dan diß gevrsachet vnd weiter erfolget / das fürnemblich in der Stadt Embden / vnd der Ortmer klufft viele Leute nicht nach dem Tax vnd anschlage Jhre angebürnuß erlegt / Sondern die Receptatores, alleine das Jenige / was sie gutwillich geben wöllen / entweder von Jhnen anzunehmen / oder aber als Restanten außzusetzen genohtdrenget worden / Jnmassen auch die Vnderthanen der herrligkeit Pewssum / Logwerdt / Compen / vnd Wockqwerdt / Ob sie wol für Jhre Person darzu vnweigerlich sich erkleret / dennoch auß verboth

1. 2. 3.

Jhres

jhres Drosten / den allergeringsten Heller noch nicht aufgepracht / auch einige Zahlung zuthun nicht verstattet / dann vielmehr das J: Gn: sie derselben jhrer angepührnus gefreyet vnd eximiret haben solte / prætexiret werden wöllen / Welchs alles Zwar in vorberürtem Nordischem Landtags Schlus vnd Abschiede / weit anders versehen / vnd schliestlichen denselbigen zusampt vorangeregter austrucklicher Keyserl: Verordnung vnd Disposition durchaus zu wider leuft / vnd zu mercklichen Abgang des gemeinen Besten / in erwegung man bey weiten solchen vrsachen halber zu dem verhoften Zweck vnd ende dieser Capital Schatzung nicht gelangen würd / gereichet.

IIII Ebenmessig vnd zum Vierden ist J: Gn: vnentfallen / was jüngsthin zu Norden in anwesen der Keyserl: Subdelegirten Commissarien an seiten deren von der Ritterschafft vnd Gemeinen Landtstenden vnter andern Beschwerungs puncten der newen aufgesetzten Impost / Zoll / Zollsteigerung / Accise oder Licentz / wie das nahmen haben mag / geklagt / vnd beschließlich desselben Puncten halben / nemlich das berührte aufsetze in sonderbahrer Betrachtung / weiln in vielg: Keyß: exequirtem Außspruche dieselben gäntzlich vnd zu einem mahl aufgehaben / cassiret vnd abgeschaffet / vnd ferner lauter versehen worden / hinfurt dergleichen Aufläge weder mit noch ohne der Landtschafft willen / sondern alleine mit vorgehendem außtrucklichem wissen vnd willen J: Keyß: Mayt: bey vermeidung derselben schwerer Vngnade nicht anzulegen / sincken vnd fallen zu lassen / vnd allgemeine Stende dißfals weiter nicht zu graviren, vnterthenig gepetten /

petten / So ist dannoch notorium vnd Landtkündig/ vnd werden es der Stende dieses Puncts hierneheſt erwiderte ſpecial gravamina gleichſamb zum augenſchein ferner ausweiſen/ das dem allem vngeacht J: G: damit noch biß auff heutigen tag Immerdar continuiren vnd beharlig durchdringen / Deſſelben auch ie kein ende vnd auffhörens gemacht werdē wölle/ in mehrer betrachtung/ J: G: nach der Keyſ: Subdelegirten Commiſſarien letztern verreyſen/ vnd zu wider derſelben verrichteter entlicher Execution, den Accis zu Embden vnd Lier/ nochmahls auf vorige weiſe bey kertzen ausgang offentlich verpachten / vnd dadurch eygentlich ſo viel andeuten laſſen / das alles das jennige / was dieſerwegen von den getrewen Landſtenden ſo vielſeltig gepetten / auch darauf durch Keyß: Ausſpruch vnd folgendes J: Mayt: verordnete vnd Subdelegirte Commiſſarien exequendo rechtmeſſig verabſcheidet / bereits aus der acht geſtellet/ vnd oblivioni gentzlich tradiret ſeye.

Demnach auch in oftangezogenen Keyß: Pragiſchen End: vnd Abſcheide diſponiret vnd verſehen/ das bey auſſchriebenen Landtagen vnd Landtsverſamlungen mit vorgehenden zeitlichen Raht / in allen Landtſachen vnd Beſchwerungen/ allenthalben ordentlich vnd gepürlich verfahren/auch eines jeden votum gehöret/vnd ohne ſamptliche Bewilligung keine Newerung oder Verenderung eingeführet/ſondern dem jenigen/ſo einhelliglich oder mehreſtheils geſchloſſen / würckliche folge geſchehn vnd nachgeſetzt / vnd alſo vigore jetztgehörter Diſpoſition vnd Verordnung alle Stende nicht ſtückweis oder zertrennet/ ſondern ingeſampt vnd deren Glieder inſon- V

 derheit

derheit darzu erfordert vnd beschrieben werden sollen/ So wird jedoch dem vnangesehn auch dieses Puncts diese handgreifliche vnrichtigkeit gespüret/ das etliche des
1 Ritterstands Glieder/ theils gar nicht beschrieben/ als für dieser zeit vnd noch anjetzo in specie mit Luvvert Manninga, Ioachim Ripperda, vnd Eggerich von Grimmersum, deßgleichen den beyden Heusern Loppersumb vnd Borsumb/ auch der kleinen Burgk zu Dornumb/ die gleichwol in dieser Graffschafft gesessen/ vnd Adelich begütert/ deren Vorfahren auch niemals dergestalt vorbey
2 gangen/ beschehn/ theils aber jhrer angeborner/ ererbter/ oder sonsten rechtmessiger weisse erlangter vnd herprachter Titulen in berührten Ausschreiben nicht gewürdigt/
3 so wol auch etliche Glieder der Gemeinen Landtstende vnd Vnterthanen der Empter/ benentlich aber die Nieder Reyder/ vnd andere mehr zumahl vbersehen/ vnd zu keinen Landtagen beruffen wöllen werden/ vnd nichts desto weniger dem jenigen geleben vnd mittragen helfen/ was je zu Zeiten von anderen Stenden vnd jhren Mitgliederen/ das jhre dabey thun/ verrichten/ vnd wie man sagt/ den Beutel eben so wol/ wie andere/ ziehen müssen/ Cùm regulariter id, quod omnes tangit, ab omnibus quoque approbari debeat, Sie pillig forthin angedeuteter Keyserlicher Verordnung zu wieder keines weges vorbey zu gehen/ sondern vielmehr derselben für sich vnd jhre Nachfahren zu geniessen haben.

VI Vber alle diese numehr mit bestendigen Gründen deducirte algemeinen Landtsbeschwerungen wirdet auch den Jüden/ als GOTTES vnd vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers JEsu CHRisti

bekent-

bekentlicher Lästerern vnd Blasphematoren, nicht zu geringer der armen Vnterthanen dieser Graffschafft ansehenlichen nachtheil/vnd deren jemmerlichen eröfung vnd aussaugung in grosser menge allenthalben / auch gleich andern Christen Burgerliche Gewerbe vnd Handthierung in Stetten vnd aufm Lande / ohne einig abzeichen den Reichs Abscheiden zu wieder / zu treiben/ vnterschleif verstattet / welche je pillig zu erleichterung der betrångten Vnterthanen/wo nicht gantz zu removiren vnd abzuschaffen / dannoch zum allerwenigsten solche masse jhres Jůdischen Wuchers / wie imgleichen den Christen Wucherern (da deren einige befunden) zu statuiren vnd fürzuschreiben / damit gleichwol die arme Leute solche jhres gefallens zu schinden vnd zu schaben/ nicht gleichsam zu gentzlichem Raub fürbas außgesetzt werden mügen.

Es bezeuget demnechst die tågliche Erfahrung/ was in Stetten vnd aufm Lande fürschedliche Fürkauffe vnd Monopolia ein Zeithero zu ebenmessiger der Vnterthanen Beschwerung eingeführet/ in deme es numehr dahin gerathen / das fast kein eintziger Krůger/ Becker/ Brawer/ vnd dergleichen andere Handwercksman / wil gestattet werden / es sey dann derselbige habe zufurderst solchs mit Gelt erkaufft vnd an sich gepracht / damit aber andern neben Einwohnern Jhre Gőttliche vnd Redliche Nahrung vnd Gewerbschafften gentzlich interdicirer , vnd dermassen versegelt / das sie das liebe Brod für Weib vnd Kinder offtermahls nicht gehaben kőnnen / vnd also der gestalt die freye Commercia nicht alleine gehemmet / sonder VII

auch damit handtgreiflich vmbgangen wirdet / dem Benachbarten Exempel nach / diese gute Grafffschafft / vnd deren Einwohner in eine ewige Servitut zu redigiren vnd zu setzen / da gleichwol diese vnd andere dergleichen Monopolia in den Reichs Constitutionen vnd Abschieden zumahl hochstraffbar verpotten vnd auffgehaben.

VIII Was massen auch dem alten herkommen zuwider / ohne Rath / Zuziehung vnd Consens der Getrewen Landtstende / mit einteichung der newen angewachsenen Landen in J: Gn: Amptern / jetziger Zeit vnerwogen / ob die einteichung füglich / sicq; tempestivè beschehen / auch bestandt haben könne oder nicht / procediret, vnd zu erschepfung der armen Vnterthanen schweiß vnd Bluts / darmit gantz vergeblicher weisse beharlich durchgetrungen / ꝛc: dasselbige dorft dies orts keiner weitleuftigen außführung / sondern es bezeugets die gegenwertige Erfahrung im Ampt Norden vnd Behrumb an jhme selbst offentlich / vnd wird dannenhero hinfüro dis Puncts der getrewen Landtstende Zuthun / Raht vnd gutachten pillig nicht fürbaß außgeschlossen.

IX Wann auch an den vielen angezogenen Closter gütern der Landtschafft fast der dritter theil in Gemeinen Landtstewren vnd Auflagen eine zeithero abgangen / vnd darumb die Stende bißhero so viel desto höher sich belegen vnd beschweren lassen müssen / ꝛc. Aber desselbigen hinfüro auch pillig herwider zu erleichteren / vnd fürbaß von angeregten Closter gütern zu Gemeinen Landtsbeschwerungen vnd Notturfft in gemeinen Schatzungen vnd Stewren jhre angepürnus widerumb beygepracht /

vnd denselben fürters nicht mügen entzogen / bevorab vmb so viel desto mehr / weiln sie ohne das J: Gn: sonsten zu jhrem eygenem nutzen eingeheimschet / vnd anderer Bürden vnd Beschwerungen gefreyet werden.

Weiln dann die bißhero angezogene general Gravamina vnd Landtsbeschwerden / sampt vnd sonderlich also beschaffen / das sie nicht alleine vermüge vnd inhalts oftangedeuteter Keyß: Pragischen End: vnd Abscheidts J: Mayt: verordnete vnd Subdelegirte Keyß: Commissarien, Embdischen vnd Nordischen publicirter vnd hinderlassener Execution Recesse, wie gleichfals angeregter Embdischer vnd Norder Landtagsschluß vnd Abschieden / eintheils bereits aufgehoben / abgeschaffet / gefallen vnd abrogiret, anderstheils auch ausser dem allen J: Gn: für sich selbst ohne einige der Stende erinnerung / dieselbe gestalten sachen nach / sampt vnd sonder / inmassen J: Gn: auch vielmals die gnedige vertröstung gethan / abzuschaffen / vnd die getrewe Landtschafft der zu erleichtern vnd zu entfreyen / Ampts halber eygentlich gepüren vnd obliegen thut / bevorab vmb so viel desto mehr / das ohne abhelffung vnd remedijrung angeregter Gemeiner mängel vnd vnraths keine Regierung bestendig sein noch pleiben könne / deme allem nach ersuchen / flehen vnd pitten J: Gn: deroselben allgemeine getrewe Landtstende hiemit abermahls vnterthenig / Sie wöllen dem wolverordneten vnd angefangenen heilsamen Iustitienwercks / durch mittel des numehr bestelten Hoffgerichts seinen stracken vnverhinderten lauff günnen / die dabey fürgefallene vnd oberzehlte Mängel vnd Gebrechen in besserung stellen vnd kommen / auch berührte dagegen

vermeintlich fürgeschobene protestation, vnd derselben einverleibte declaration, in betrachtung das berührte defect allermeist derwegen herrühren / vnd ihren vrsprung haben / gnedig aufheben / abthun / sincken vnd fallen / alle vnd jede sachen / darin zu Endvrtheil geschlossen / dem Hoffgericht zuversprechen / ein zu schicken / keine sachen hinfüro von dem Hoffgericht zu avociren, oder demselbigen sonsten durch widerwertige Befehliche / Mandata vnd Rescripta nicht zu inhibiren, aller Appellation gerichte / vnd anderer Contraventionen sich zu enthalten / die sachen Mandatorum, item, simplicis quærelæ vnd sonsten jedesmahl an das Hoffgericht zuverweisen / die sachen in erster instantz, den Vndergerichten nicht zu entziehen / den Numerum der Hoffgerichts Procuratoren zuergentzen / die Vndergerichte zu reformiren, vnd modum procedendi denselben fürzuschreiben / das Landtrecht vnd Ordinantz zu corrigiren, à Mandatis & præceptis executivis, nec non pignorationibus nicht anzufangen / imgleichen gemelten Fußknechten oder Vögten sich aller vnpillichen crudelitet jegen den Vnterthanen zu eusseren ernstlich zu inhibirn, in Punct der Schatzung die Keyß: anbefohlene Ordnung jederzeit in acht zu haben / auch den vorangezogenen Mangel was in Embder vnd Ortmer kluffte aus angeregten vrsachen zu wenig aufgepracht sein mag / dem gemeinen Besten zu gutem zu erstatten / vnd also dießfals bey allen Vnterthanen gleicheit zu treffen / die hiebevor geklagte / vnd wie obsteht / bereits abgeschaffte / dennoch aber biehero per continuationem exigirte Impost, Zoll / Zollsteigerung / Accisen oder Licentz, fürbaß nicht zu continuiren, in

Beschrei-

Beschreibung der Landtstende zur gemeinen Landtsversamlungen die verabscheidete Richtigkeit Zu halten / der Jüden vnd Wucherer halben Verordnung Zu machen / angedeutete hochschädliche vnd im Rechten verpottene Monopolia oder Vorkauffe nicht lenger zugestatten / die einreichung des anschlags jedesmahls in der getrewen Landtstende Raht vnd Bedencken Zustellen / wie gleichfals die eingezogenen Clostergüter Zu gemeinen Stewren vnd Landtschatzungen widerumb zu pringen / vnd in summa alle vorerzehlte gemeine Landtsbeschwerden / einmal gäntzlich vnd für vol / Zu Keyß: decretirter exequirter auch selbst vertröſteter pillicher abschaffung vnd erledung kommen zu lassen / damit nicht noht thue / besage des Nordischen execution recesses, die Keyserliche Mayt: vmb fernere declaration, Keyß: einsehens vnd Verordnung dießfals Zu ersuchen.

Wann auch Beschließlich aller vorerzehlter vnraht / wie gleichfals die hiernechst von den beschwerten Stenden / oder deren Gliederen fernere special Gravamina fürnemlich mit aus dem Brunnen herfliessen vnd quellen / das J: Gn: Zu deren Landts-Regierung frembder außländischer vnd dieser Graffschafft alten herkommens / guter Gepreuch vnd Landtsgewohnheiten vnerfahrner Räthe / Drosten / Amptschreiber / vnd dergleichen Officianten gebrauchen / welchen mehr an jhrem eygenen nutzen / als sonsten der Stende vnd des gantzen Landes Wolfahrt gelegen / vorberührte Gravamina Zu Ihrer Gn: selbst / vnd dieser guten Graffschafft mercklichen Verderb vnd Vntergang vielmahls Vrsachen / rc. X

Als

Als ersuchen vn pitten die getrewe Landtstende / J: Gn: gleichfals vnterthenig / Sie geruhen gnedig / zu derselben vnd gemeinen Landtschafft besten gedey vnd aufnehmen solche jhre Regierung auch dieses Puncts nach der norm vnd Exempel jhrer löblichen Vorfahren / auch geprauch vnd herkommen aller wolbestelter Chur: Fürstenthum̄ / Graff: vnd Herrschafften / vnd Landen / so wol des H: Reichs Teutscher Nation / als auch ausserhalb desselben / in etwas Besserung zu stellen vnd zu kommen / sich in Gnaden angelegen sein lassen wöllen. Das alles gereicht zu der gantzen Landtschafft wolfahrt / bessern vertrawens zwischen der Obrigkeit Herrn vnd Vnterthanen / vnd seind es die Getrewe Landtstende vmb J: Gn: vnd derselben liebe Posteriteit für vnd für mit immerwehrender vnterteniger gehorsamer vnd Trewe / auch stets willigen geflissenen Diensten / zuverdienen / so schuldig / als bereitwillig. Geben Aurich / den 15 tag Martij, Anno &c. 94.

Vnterstunden die nahmen der Volmechtigen von allen dreyen Stenden.

Specialia Gravamina der Burgerschaft zu Embden verordneten Ausschusses.

WOlgeborner Graff / gnediger Herr / demnach bey wehrenden jüngst zu Norden gehaltenem Commissions tag E: Gn: sich gnedig anerpotten / inmassen derselben auch von den Herrn Keyß: Subdelegirten Krafft habender Commission ernstlich aufferlegt / das alle dieser Grafschaft Beschwerden / so wegen gelimi-

gelimitirter Keyß: Commission von erwenetten Herrn Subdelegirten auf das mahl nicht haben abgeschaffet/ vnd zur Endschaft gepracht werden mügen/ innerhalb dreyer Monatz frist à dato aufgerichteten Nordischen Recesses, in verhör genommen/ vnd nach Befindung/ endlich derwegen Richtigkeit gemacht vnd getroffen werden solte/vnd dann E: Gn: Zu dero Behoef gegenwertigen Landtag angesetzt vnd außgeschrieben/als vbergibt eine gehorsame Burgerschaft der Stadt Embden nachfolgende besondere Beschwerungs Puncten.

Demnach anfenglich E: Gn: vnd menniglich in der that gespüret/das so lange der Religion halber einigkeit erhalten/ die Stadt Embden an Zeittige Nahrung vnd Segen Zugenommen/dagegen so bald die trennung der Religion gestattet/ GOTT der Allmechtig/ der seiner Ehren ein Eyferer ist/allen Segen derselben entzogen/vnd die liebe Burgerschaft ins Verderben gesetzt/ so ist derselben vnterthenige pitte/E: Gn: wöllen sie bey der Religion, darin sie geborn vnd auferzogen/ dabey auch diese Stadt nun fast vber die siebentzig Jahr geflorıret/ darauf auch Gemeine Burgerschaft gehuldiget/ gelobet vnd geschworen/ gnedig schützen vnd handhaben/ vnd dagegen das newe Müntzwerck/ daraus die diffamation, vnd in dem newlich außgegangenen Lasterbuch geheufte Verleumdung Vnser Gottseligen Voreltern/ vnd aller redichen Burgeren ersprossen/welchs auch aller Burgerlicher Verbitterung ein Vrsach/ Gnedig abschaffen. I

Vnd dieweil die Kirchengüter/ so von trewhertzigen leuten in vorzeiten zu vnterhaltung Kirchen vnd II

Schuldienern gegeben/eine zeithero der gestalt geschmelert/ das auch die vier Predicanten mit wenig Schuldienern/ davon nicht erhalten werden mügen / da doch bey Zeit des Pabstumbs viele Geistliche Personen davon ihre statliche vnterhaltung gehabt / so wird deren Restitution, insonderheit der 72 Grasen Landes vnd anders vnterthenig gesucht.

III Nachdem auch der Vocation der Kirchendiener in den vbergebenen general Beschwerden erwehnung geschehn / wil eine gehorsame Burgerschafft dasselbe alhier erwiedert/vnd dabey vnterthenig gepetten haben das die verwaltung der Kirchengüter zu Embden ehrlichen aufrichtigen/erbaren Burgern müge vertrawet/ vnd Ihnen davon einem Erbaren Raht/vnd der gantzen Burgeschafft Jährliche Rechnung zu thun / anbefohlen werde.

IIII Das Politisch Wesen belangend / weiln in demselben keine Vertrawligkeit erhalten werden mag / wo nicht die reciproca obligatio der Obrigkeit gegen den Vnterthanen / vnd der Vnterthanen gegen der Obrigkeit vorher gehet / so ist einer Gehorsamen Burgerschafft vnterthenige pitte / das man hinfüro aufrichtig vnd offentlich mit der Wehlung Burgermeister vnd Rath handlen / auch dieselbe dieser Stadt vnd Burgerschafft so wol / als E: Gn: schweren / vnd beeydigen lassen wölle.

V Item / das die Gedeputirte so wol / als auch der Stadt Bawmeistere von Gemeiner Burgerschafft/ vnd nicht / wie eine Zeithero geschehn / von einem Erbaren Rathe erwehlet werden mügen.

Weiln

Weiln auch hiebevoren Gemeiner Burgerschaft nicht allein den Burgerlichen Außschuß / sondern auch Burgermeister vnd Raht frey gestanden / vnd dann E: Gn: so wol / als derselben Löbliche vnd Wolseligen Vorfahren in dero erhöhung außtrucklichen sich jegen der Keyserlichen Mayestat verpflichtet / das sie einen jeglichen bey seiner habenden Frey: vnd Gerechtigkeit verpleiben lassen wöllen / so pittet eine Gehorsame Burgerschafft / das Ihnen solche Wahl / wie sonsten in vnd ausserhalb des Heiligen Reichs in allen Stetten gepreuchlich / E: Gn: Ihre Confirmation vorbeheltlich / gerestituirt werde. VI

Wann auch in jüngst zu Norden aufgerichtetem Executions Receſs in §. Ferners auch / verabschetdet / das allgemeine Burgerschafft die Landtage durch auß ihrem Mittel erwehlte Personen besuchen / vnd Ihnen vota libera gegünnet werden sollen / gleicher gestalt in Keyserlichen publicirten Decreten, vnd Commissions Abscheiden / auch allgemeinen Rechten / allenthalben heilsam vnd wol versehen / wie dann auch der Natürlichen Erbar: vnd Pilligkeit gemeß / das Siegel vnd Brieffe aufrichtig gehalten werden / vnd dann von E: Gn: statlich vnter dero Gräflichen Siegel angelobet / verbriefet vnd versprochen / das Falderen jegen erlegung 30 Thaler für jeder Werfstede der alten Stadt Embden solte eingezogen vnd einverleibet werden. VII

Wie dan in Key: ab: vnd endschieden / der Administration der Iustitien so wol / als abschaffung der Imposten, Accisen, Zollen / zolsteigerungen vnd was demselben angehörig Ihre Maß vnd Endtschafft gegeben. VIII

IX Inmassen dann allen Gilden vnd Zunfften ihre wolerlangte Rullen vnd Amptsgerechtigkeiten / die eine zeithero theils gar aufgehaben/ theils aber dermassen geschmelert/ das daraus grosse vnordnung / vnd der armen Handwercks endlich verderben erfolget/ vnd weiter zubesorgen gewesen / in vollen Esse vnd würden gekennet / sie auch dabey handzuhaben/anbefohlen/ So lest es eine gehorsame Burgerschaft dabey allenthalben pillig bewenden/ vnd wöllen sich weniger nit versehen/ dann das deme in allen seinen Puncten vnd Clausulen also von E: Gn: gehorsamlich gelebet werden solle.

X Was der Stadt Schlüssel vnd Löse belangen thut/ Zweifelt gemeine Burgerschaft nicht/ es werden E: Gn: selbst vorlengst erwogen haben / was für gefehrligkeit dieser auf des H: Reichs Grentze gelegener Stadt/ in diesen sorglichen Kreyßleuften/dadurch leichtlich könte zugefügt werden/ Zugeschweigen / was Gemeine Burgerschaft vor Elend vnd Jammer daraus entstehen könte / wie sonderlich das Exempel der betrangten Burger vor einem Jahr außgeweiset. Derohalb/ vnd damit solchs verhütet werden müge/pittet eine gehorsame Burgerschaft altem gebrauche nach / der Stadt schlüssel vnd Löse in der Stadt pleiben / vnd nicht auf die Burg kommen zulassen.

XI Als sich auch je zumahl etwan ein redlich Burger dergestalt verlauffet/ das er darumb straffbar werden kan/so pittet man / das Zu dero behoef eine ehrliche Custodia in der Stadt angeordnet / vnd mit einem tauglichen redlichen Commentariense versehen / vnd einem jeglichen freygelassen werde/ seinem vermügen nach/ sich

vom

vom Hause speisen zulassen / oder bey demselben seinen Tisch Zu kauffen/damit die Burgerschaft mit der Burg Gefengnus müge hinfüro verschonet pleiben.

Demnach auch das Richtschwerdt vnd Schandtunne je vnd allwege bey der Stadt gewesen/ohne das es jnnerhalb wenig Jahren wider der Stadt Freyheit auff die Burg gepracht/so pittet ein gehorsame Burgerschaft/ das solch Iustitien werck der Statt müge restituiret, vnd hinfüro dabey vnverhindert gelassen werden. XII

Vnd als die Gemeine beschriebene Rechte unicuique negotiorum gestori seiner Bedienung Rechnung auflegen / vnd dann Burgermeister vnd Rath der Stadt gefelle eine Zeithero aufgehoben/ So pittet man das dieselbige aufrichtige Rechnung davon zu thun angehalten werden / damit Gemeiner Burgerschaft zu Pflantzung bessern Burgerlichen vertrawens bekant gemacht werde/wohin Gemeine Stadtgelder vnd einkommen gewendet/vnd wie viel zu ablegung der Stadt noch obliegenden Jhnen von nöthen sein wil/ bevorab weilen sich ein Erbar Rath jüngst zu Norden gegen den Herrn Keyserlichen Subdelegirten zu angedeuteter Rechnung anerpotten. XIII

Weiln auch ein ansehenliche Summa Geldes wider gegebene Siegel vnd brieffe / auch ohne der Burger vorwissen aufgenommen / darfür Jhr der Burger Personen vnd Güter verpfendet / als ist derselben flehelichst suchen/das Burgermeister vnd Rath ein solchs abzufinden/ein Gemeiner Burgerschaft aufgelachter lasten zu entheben / auch künftiger Zeit sich dergleichen belastung gäntzlich zu enthalten/auferlegt werde. XIIII

XV Weiln auch des berühmten Stadtbuches oft von einem Raht gedacht/ vnd dann je allermassen pillig / wan eine getrewe Burgerschafft nach demselben solle gerichtet werden/ das dasselbe allen Einwohnern / ne jus proprium ignorent, Copeylich communicirt werde. Dann ob wol dasselbe alle Jahr vermeintlich der Burgerschafft vorgelesen / geschicht doch ein solchs dergestalt stuckweiß / das sich keiner darin weder zum halben/ noch zum gantzen theil zu richten weiß.

XVI Als auch innerhalb gar wenig Jahren / die Harthouwers mit einer Last beschweret / das sie nemlich jhre Stein/ so sie von Benthumb mit schweren vnkosten/ vnd anhero pringen müssen/ nicht allein zwey mahl verzollen/ vngeachtet solche Zollen im jüngst zu Norden aufgerichtetem Executions Recess abgeschafet/ sondern auch dem Herrn den funftzehenden Stein / wider alt herkommen/ geben müssen/ dadurch viele ins Verderben gerahten/ so wird solchs auch pillich abgeschasset/ vnd in vorigen stand gesetzt.

Wann nun durch obangezogene/ vnd andere dergleichen vnterschiedliche Auflagen vnd Newerungen / so in der handlung weiter vnd außführlicher können dargethan vnd beygepracht werden/ eine Getrewe Gehorsame Burgerschafft zum höhesten beschweret vnd graviret, Als ist derselben vnderthenige Pitte / E: G: wöllen geschehenen gnedigen anerbieten nach / dieselbe alle in gnediger consideration nehmen / vnd damit aller besorglicher gefahr in zeit für gebawet/ das schädliche mißvertrewen aufgeheben / dagegen das alte vertrawlich fried samwesen wider gepflantzet werden müge/ endlich abschaffen/

vnd

vnd aufheben / das gereichet E: Gn: selbsten / deroselben guten Stadt Embden / vnd gantzen Graffschafft Ostfrießland zu ersprießlichen gedeylichen Wolstand / vnd ist es allgemeine Getrewe Burgerschafft nach besten vnd eussersten Ihren vermügen zuverdienen vnterthenig geflissen vnd willig. Signatum Aurich / den 16 tag Martij, Anno 1594.

Vnterstunden die nahmen der Volmechtigen des Burgerlichen Ausschusses zu Embden.

Specialia Gravamina der Stadt Aurich.

Wolgeborner Graff gnediger Herr / Demnach zu abhelffung allerleye dieser Graffschafft Beschwerden / E: Gn: diesen jetzigen Landtag Gnedig angesetzt vnd bestimpt / als vbergiebt derselben Getrewe Burgerschafft der Stadt Aurich nachgesatzte special Gravamina.

Anfencklich / Demnach die Gemeine Burgerschaft zu Aurich / vnd dero Voreltern / jhre eygene Heidlanden / wie dann auch Zeune oder Garten vnd Werfe / theils an sich von den Benachbarten gekaufft / vnd mit schwerem Gelde bezahlet / theils aber vor vielen vndencklichen Jahren gepraucht / vnd mit beliebunge der Hohen Obrigkeit mit grossem Vnkosten vnd schwerem arbeite begraben / zu gutem Lande gemacht / vnd dadurch deren possession erlangt / jedoch das sie E: Gn: einen genanten annuum canonem davor freywillig zugesagt / laut darvber außgefertigeten Siegel vnd Briefe / So pittet dieselbe / sie bey deren Geprauche vnverhindert / vnd ohne einige I

Newerung vnd weiter beschwerung möchte gelassen werden.

II Zum andern/das J: Gn: die Plecke auf der Suider seit der Stadt/ bey der Burger Plecke gelegen / von der algemeinen Burger Weide/ so der Stadt von alters hero zukömpt/abgraben lassen/begehren die Burger dessen Restitution.

III Zum dritten/ wissen sich J: Gn: Gnedig zuberichten/welcher massen deroselben die Stadt Mülle/von dieser Stadt ohne bewilligung der gemeinen Burgerschaft/ von den domaligen Burgermeisteren vnd etlichen Burgeren zugestanden / dergestalt/ das der Stadt dafür von den Closter Gesellen/zu Jle/ viertzig Gulden Jährlichen Renthe solten zukommen / weiln aber demselben bißhero
ne folge geschehen/So pittet eine gehorsame Burger-
kei schafft/das jhnen entweder die Mülle wider zugestel-
oder aber die viertzig flor: zu jhrer Stadt Vnterhaltung Jährlich gefolgt werden möchten.

IIII Vnd als diese Stadt von E: Gn: Vorfahren/mit dem Weinkeller / vnd dreyen frembden Bierheusern geprivilegirt/ welches auch von E: Gn: confirmirt, damit dieselbe in notwendigen Gebewe vnd sonsten E: G: zum besten/möchte erhalten vnd verbessert werden / So pittet eine Gehorsame Burgerschafft/ J: G: sie bey solcher habendē Stadtsgerechtigkeit gnedig schützen/ vñ die derwegē eine zeithero eingerissene vnordnung/abschaffen wölle.

V Als auch der Stadt Privilegia im buchstaben mitpringen / das Burg: vnd Rath sampt dem Stadtschreiber/so wol der gemeine Burgerschaft/als J: G: schweren sollen, welches nun ein Zeithero in abganck kommen/So

pittet

pittet eine gehorsame Burgerschaft / das solches vnd andere jhre Privilegia geconfirmiret, vnd sie dabey möchten gehandhabt vnd gelassen werden.

Vnd dieweil der Stadt schlüssel altem herkommen zu widern / der Stadt zu grossem nachtheil auf der Burg verwaret / so pittet eine gehorsame Burgerschafft / das die bey der Burgermeister einem in der Stadt pleiben / vnd man sie in zutringender noht / zu der Stadt besten mechtig sein möge. VI

Zum siebenden / pittet eine Gehorsame Burgerschaft / das jhnen an stat des außgetrungenen frembden / ein Burger zum Stadtschreiber / alter gewohnheit nach gestellet werden möge / der die Stadtgefelle zuempfangen vnd zuberechnen gnugsam qualificiret sey. VII

Item begeren die Burger / das jhnen 12 Deputirten, oder wo von nöthen 24 / vnd aus demselben Zween Schützenmeistere / die sie Jährlich nach jhrem willen auf vnd abzusetzen gemechtigt / zuerwehlen vergünnet werde. VIII

Das auch die Schützemeister dem Gerichte beywonen mögen / vnd der Stadtschreiber dahin gehalten werde / denselben sampt den andern Gedeputirten Jährliche Rechnung / wegen der Stadt einkommen zu thun. IX

Vnd da einige Beschwerung vorfiele / das solches den Gedeputirten kundt gethan würde / damit sie es in Zeit der noth der Gemeinen Burgerschafft fürtragen möchten. X

Würde auch der Burgermeister einer mit tode abgehen / pittet die Burgerschafft / das Jhre Gnade aus den Deputirten nach dero Gnedigst Gefallen / an XI

 dessen

dessen stat einen wider erwehlen / vnd denselben so wol der Burgerschafft/das er jhre Privilegia vorstehen solle/ als Jhr Gn: beeydigen lassen wölle.

XII Ferner pittet die Burgerschafft/ das alle der Stadt Aurich Einwohnere/sie seind Herrn Dienere oder nicht/ gleiche Beschwerden mit Wachen/ Bolwercken / Graften/ Pforten zubearbeiten/ Wachtgeldt geben/ Wege vñ Stege machen / vnd andere der Stadt obliegende Beschwerden / den Burgeren gleich gemacht werden müge.

XIII Vnd dieweil eine Gehorsame Burgerschafft mit vntreglichen Auflagen / wie dann vnzehlichen Hofdiensten/Bottenlohn/vnd Briefegelden beschweret / begeren sie deren moderation.

XIIII Als auch diese Stadt mit vielen Müssichgengeren vnd andere einkommende sehr beschwert/ so pittet eine gehorsame Burgerschafft / das hinfüro keiner alhie müge aufgenommen werden / er habe sich dann in der Stadt Buch / wie ein Burger / lassen setzen / vnd seines vorigen Ehrlichen verhaltens/ genuchsamen beweiß gepracht.

XV Demnach der Stadt aufkunfte auch fast klein/das sie zu vnterhaltunge der Vesten vnd sunsten/nicht gnugsam/daran E:G:selbsten am meisten gelegen/So ist der Getrewen Burgerschafft vnterthenige pitte / E: Gn: sie mit der Wagen / sampt denen darzu gehörigen Hause/ zubegnedigen geruhen/ dajegen seind sie des vntertheniges erpietens/ der Kirchen alle Jahr vnverweilet aus der Stadt Gefellen/so viel zukommen zulassen/ als die Wage jmmer zu heure außpringen mag / auch alles was sie davon geniesen können / zu der Stadt besserung anzulegen.

Letzlich

Letzlich / Dieweil der Gemeine zu Aurich Vorelteren / die Pastorey mit dem Kampe auf das Westen der Stadt gelegen / die Papenkamp genant gedotirt; Welchē Kamp nu ein zeithero J: G: den Pastoren abgenommen / So pittet eine Gehorsame Burgerschafft / das derselbe wider zu der Pastorey gethan / vnd hinferner gelassen werden müge. XVI

Wann nun ab oberzehlten allen / E: Gn: deroselben Stadt Aurich Gehorsamen / Getrewen / aber betrangten Burgerschafft / antringende noht vnd vielfeltige beschwerung / Gnedig abzunehmen / so ist derselben gantz vntertheniges flehelich suchen / pitten vnd begeren / dis alles in Gnaden zuerwegen / vnd sie dieser aufgetrungenen burden vnd beschwerden zu entladen / vnd sonsten zugestatten / wie hieoben gepeten / das ist allgemeiner E: Gn: Getrewe Burgerschaffe zu Aurich / mit darstreckung bluts vnd gutes in aller Ewigkeit zuverdienen mehr als geflissen. Signatum Aurich / den 16 Martij, Anno 1594.

Vnterstunden die nahmen des Burgerlichen außschusses zu Aurich.

Specialia gravamina der Stadt Norden.

ERstlich wie droben ins gemein vber die Gotteslesterliche Jüden geklagt ist worden / also thut auch in specie die Burgerschafft zu Norden / dann weil sie allerhand Burgerliche Nahrung treiben / vnd Norden fürnemlich ein Landtstadt ist / werden dadurch des orts / die Zunffte bevorab die Goltschmiede / Metscher / I

Sehne. der

Schneider vnd andere fast alle zum höhesten beschweret vnd vernachtheilet.

II Zum anderen/ Wie dann auch zum theil in Generalibus geklagt/ ist es der Kirchen Zu Norden zum höhesten præjudicirlich, das nicht allein das jus eligendi Pastores, æditvos, vnd andere Kirchendienere/ jhr benommen/ sondern das auch Ewer Gn: wider alten herkommen/ solche Verwaltung einem eintzigen Manne demandiret vnd anbefohlen/ Der dann alleine solch Ampt biß dahero ohne gethane Rechnung vnd reliqua verwaltet hat.

III Fürs dritte/ Ob wol die Burgermeistern/ Schreiber vnd Gerichts diener/ daselbst sich fast vnverweißlich verhalten/ so ist doch dabey die Vngelegenheit/ das bey dem Ampte ausserhalb das geringschetzige Brüchgeldt/ vberall keine Jährliche Besoldung verordnet ist/ Wird derwegen von Ewer Gnaden Vnterthenigllich gepetten/ das auf gepührliche Vnterhaltungs Mittel gedacht/ damit also die Parten/ wie bißhero vielfeltig geklagt/ mit vbermessigen sportulis nicht mögen vbernommen werden.

IIII Es ist auch der Burgerschafft in jhrer Burgerlichen Gerechtigkeit/ ein weitsehendes Gravamen, das etliche Mittelmessige/ auch theils arme Burger/ zum Vorwerck Westerloch/ als ein incorporirt Geistlich Gut/ davon die Armen vor Zeiten gespeiset/ vergangen Sommer vngewohnliche Frohnen vnd Hoffdienst/ vber jhre Burgerliche bürden haben leisten müssen.

Fast

Fast gleicher gestalt/ist durch außpringend E: Gn: V
befehlichschrifften das Gasthauß zu Norden / mit zuge-
fügte frembde gantze Haußgesinden/die sich Järlich dar-
ein noch mehren/mercklich beschweret/vnd vernachtheilt
worden / wodurch dann vnsere selbst notturftige Armen/
des geringen vfkunftes halben/in jhrer vnterhaltung ver-
kürtzt/vnd nicht (wie sie wol pillich vnd notturftiglich) ge-
pfleget vnd bedienet werden können / pitten derowegen/
E: Gn: wöllen in Gnaden das Gasthauß sothaniges
Lasts entheben / vnd ferner mit dergleichen verschonen.

Weiter gleich wie es in allen wolgeordneten Stet- VI
ten / auch dieser Graffschafft Flecken durchaus ein alt
herkommen ist / das von der Burgerschafft oder Commun Inspectores auf Wegen vnd Stegen / Maß vnd
Gewichte/ ꝛc: pflegen eligiret zu werden / vnd aber nun
mehr solche heilsame Ordnung der Burgerschafft man
nicht wil gut sein lassen/erfolget die beschwerung/ das der
Gemeine Burgers Man/ bevorab die jenige/ so tenuioris fortunæ sein/mercklich daran verkürtzet/vnd jhnen an
jhrer leiblichen Nahrung teglichs viel abgehet / daneben
auch allerley vnordnung daraus erwachsen/ das nemlich
nit allein die gemeine wegen in abgang kommen/sondern
auch die Wasser Rinnen verstopft/vñ allerhand finantz in
maß/ellen vñ gewichte algemach vberhand nemẽ müssen.

So ist auch dem Keyserlichen Außspruch zu wider/ VII
vorgangen Sommer die gute Burgerschafft von etliche
privat Personen/ohne alle Verwilligung / vber dir massen starck collectiret,alles vnterm schein des newen niemals bewilligten Teichs / davon droben außführlich in
generalibus geklagt / zugeschweigen das niemahls von

solchen Gelderen Rechnung vnd Reliqua gethan ist.

VIII Woraus denn auch ein solch gravamen sich empfindet / das man die Vnterthanen wider Teich Recht/ von jhren alten Teich/cum periculo omnium fortunarum, in einen Teich so newlich in schlam gantz vnachtsam in eyl zusamen getragen / sich vnterstehet zuversetzen.

Vnterstunden die Nahmen der Volmechtigen der Stadt Norden.

NAch den Generalen Beschwerdten sein in der Ordnung gefolget die Specialen der Ritterschafft / fürnemlich einhaltend : Das die Oldersumer / so vnter den vom Adel gesessen/ fürs erst mit vngewohnlichem Accise auf Jhr Bier / so sie zu Embden/ vnd durch das Land zu kauf schicken / von dem Herrn Graffen beladen / Darnach an jhrer freyen Nährung zur See / durch verweygerung der freyen vorbeyfahrt hie auf dem Embßstrom / gegen altem Geprauch verhindert werden. Das die Handwercker zu Vf: vnd Wolthausen von den Gülden in der Stadt in jhrer Nährung wider Recht turbiret vnd in schaden geführet werden. Das der Herr Graff ohne Red vnd Recht attentiret habe / vnd sich vnternehme Schvveder von Delen die Herligkeit vnd Iurisdiction zu Risum abzustricken : Wie dann auch / das derselbe Herr Graff den von Closter in der Herrligkeit Dornum / so wol belangendt Schiffbrüchige angestrandete Güter / als etliche Korn Pfachte vnd Dienste aus einem Vorwerck in der Ostergrode widerrechtliche einbrüche thue. Weiln aber dieselbe al zu weitleufftig eingestellet / vnd nun

gantz

gantz hingelegt/dermassen/das derwegen kein streyt oder vnwille mehr vorhanden/haben wir auch dieselbe hie von Wort zu Wort nit erholen wöllen.

Des dritten Stands specialia Gravamina sein absonderlich von jedem Ampte/ auch von etlichen theilen der Empter nach eines jeden Gelegenheit vnd anligen eingestellet/vnd also vnterscheidlich eingegeben.

Vnd weiln einerley dinge der Vrsachen halben offt darein erholet sein worden / auch eine verdrießliche Weitleufftigkeit daraus hat erfolgen müssen / haben Wir vmb den Leser nit verdriessig zu machen / vnd die Zeit vnd Papier zu gewinnen / auch dieselben nit von Wort zu Wort / sonder in eine kurtze summa, so viel es die sache leiden mag / zusamen gezogen / hiebey zu setzen gut gefunden.

So wird fürs erst von dem samptlichen dritten Stand ins Gemein gepetten / Das sie/ zu dem Stand gehörig / von den Hofdiensten vnd Lasten der Closter Landen/so von den löblichen Vorfahren aus grossem eyfer zu Gottes Ehre gegeben / mit welchen sie gantz vnpillig / vnd mit grosser vnfuge wider alt herkommen jetzt beschweret/mögen gefreyet werden: Vnd das die Closter-güter auch gleichm[ä]ssig die onera patriæ, wie je vnd allewege geschehen/ertragen mögen.

Zum andern / Das den Vnterthanen das jus gentium vnd althergeprachte Recht vnd Gerechtigkeit piscandi in publicis fluminibus & stagnis, daraus mannich arm Gesell seinem Weib vnd Kinderen Zu dem lieben Brod verhelffen könne / möge vnbeeintrechtigt frey pleiben.

Demnach klagten sie/das sie/die vormals ein gantz frey Volck/ohne Dienstbarkeit vnd Lasten gewest weren/ vnd auch noch wol nach rechte sein solten / nun mit vnglaublichen viel vnd grossen/auch in diesem Lande in vorzeiten vngehörten Servituten vnd beschwerungen / als mit Hofschot/ Wachtgelder/ feiste Kühe Gelder/ Korntegeden/ Hofdiensten/ Wagenjagte/ Pflugen/ Egeden/ Höw/ Getreide/ Turff/ Kotführen Item Turfgraben/ Höw vnd Getreyde meyen / samlen / binden / Pferden/ Ochsen/ Kühe/ Junges Viehe vnterhalten/ feiste schweine/ speck/ butter/ Lemmer/ Hüner/ Eyer geben/ vnd was der dingen mehr / beladen sein : Welches alles erst eine pitt gewesen/ vnd durch pitte bey den gutwilligen vnterthanen einen anfang genommen / folgentz als ein sitte algemach eingeschliechen / vnd mit der Zeit durch des Hofes practyck/ wie ein pflicht/ den selben einfeltigen vnd gedultigen Vnterthanen auf den Halß geschoben :

Vnd ob schon vor etliche Jahren / da nun solche Widerrechtliche / vnd mit des freyen Volcks condition streytige Servituten eingerissen/eine sichere maß dern etlichen/ vnd Zwar den vornemsten / durch aufgerichtete Vertrage gegeben/ so habe doch dasselbe wider die vnversätliche begerte vñ geschwinden handel des Hofes nichts geholfen / sonder weren die beschwerungen nit allein wider die scheinbare leuchtende pilligkeit vnd Weltkündige Landsgerechtigkeit / dann auch wider statliche verheissung vnd gemachte Vertrage / wider Siegel vnd Brieffe teglichs zu grossem Verdries / vnd mit offenbaren Vnwillen der seufftzenden vnd klagenden Leuten gehäufet vnd vermehret/ dermassen/ das etliche geduppelt/ etliche drey/ etliche vierfach/

vierfach/ etliche noch höher gemacht sein / vnd das allewege die vorige Gedult der folgenden vermehrung vnd verhöhung der lasten vrsach gegeben habe. Vnd sey dis Spiel so starck vnd freventlich getrieben/das auch nach der publication der Keyserlichen Pragischen endvrtheil vnd verpots / etliche dieser Servituten von newen eingeführet/ etliche gesteygert weren worden.

Fürter wird geklaget/das etliche Communen, benentlich in Auricher Ampt jhrer Gemeinen Landreyen/ als schon das Keyserliche Decret Anno 1589 zu Prag ergangen / von dem Herrn Graffen ohne Recht entsetzt/ vnd die beraubten noch darvber mit schweren Kosten vñ Arbeit dieselbe Landreyen zu bawen vnd pflugen belagt/ auch mit Weydung S: Gn: Schafen auf jhre inhabende Bawlanden beschweret worden : Jmgleichen/ das im selbigen Ampte die Leut durchaus/ da sie vor etlichen Jahren nur vier tagen auf des Grafen Mörten haben gearbeitet vnd gefronet / nun eine Zeitlang hero drey gantze Wochen arbeiten vnd fronen/dar sie fünf flor: zu Küheschatzung ehrmahls gegeben / jetzt dreyzehen Thaler geben müssen.

Item das fast durch alle Empter von den Beampten vnd geringer Dieneren viel freyen / Ja an etlichen örtern auch in allen Dörfern gehalten/vnd dern laste auf den Nachparn gelegt werden. Darvnter in specie die Fußknechte in Friedburger Ampt Zween freyen haben / vnd von jedem in platz fünf oder sechs / welche sie vor Zeiten davon hatten / jetzo Zwantzig Thaler geniessen.

Item / das die Vnterthanen nit allein mit des

Herrn Graffen/ sondern auch mit dern/ so am Hofe dienen/insonderheit der Beampten/ Fußknechten/ Außkündigern vnd dergleichen / Viehe zu weiden vnd füdern/ vber die masse beschweret werden.

Wie dann auch / das die Widerteuffer / so (leider) mehr als zuviel in diesem Land vorhanden / von Wacht vnd Zug vnd dergleichen/zu des Gemeinen Vaterlands Beschützung sich streckenden Lasten auf sichere Contribution von dem Herrn Graffen gefreyet / vnd solche Contribution nit zu der Gemeinen nutze / oder zu verleichterung der armen Gesellen / so die Mühe vnd Gefahr neben Ihren Nachparn müssen auf sich nehmen/ sonder in die Gräfliche Cammer vnd Küchen gekehret/ vnd also die Lasten den andern vngefreyeten Vnterthanen mercklich wieder alle Rede vnd Recht vermehret werden.

So wird auch kleglich eingewendet/ das die Gräffliche Diener/als Fußknecht/ Haußknecht/ Außkündiger/ gantz vbermütig vnd trotzig wider die Gemeine vnter so viele Beschwerungen seufftzenden / ehrliebenden vnd redlichen Vnterthanen/wie Herscher/ sich tragen.

Das daneben das arme Volck aufm Lande durchaus wider alt herkommen vnd Recht mit der Müllen Matten sehr beschweret / vnd Ihnen das liebe Brod im Munde beschnitten wird.

Imgleichen/ das in etlichen Emptern / wann man Holtz zu des Herrn Graffen Behuff von thun hat / der Vnterthanen eygenthumliche Bäume/ gleich ob der vnterthanen Gut den Herrn zuhöre / freventlich wider der Vnterthanen wille abgehauwen vnd weggenommen.

Das

Das auch in etlichen Empitern die Vnterthanen/ wiewol vngerne vnd wider Recht vnd vorigen geprauch auf sich nehmen müssen/ den Soldaten auf des Grafen Heusern/neben der last der Wachtgelder/auch die Bedden zuverschaffen.

Das der Herr Graf mit den Brawern vnd Krögern in der gantzen Graffschaft wider recht vnd herkommen ein beschwerlich monopolium anrichtet/ in dem er von jhnen allen feiste Schweine für seine Küchen Jährlichs furdert vnd nimpt / welches doch auf die arme Gemeinde ankömpt / die dasselb / als ein stilschweigende durchgehende Schatzung wider mus bezahlen.

Das etlichen/ so löblich von den Vorfahren privilegirt, jhre special privilegia genommen.

Das nicht allein die Clostergüter schendlich mißpraucht/ vnd nichtes davon nach dem löblichen Exempel der protestirenden Stenden im H: Reich zu gemeinem nutz gewand: sondern auch vber das etliche Kirspel Kirchen vnd Schulen / in specie zu Hatsum / Holtgast vnd Bingum jämmerlich zum grossen Nachtheil des Kirchen vnd Schuldienstes / ihrer Landreyen vnd Aufkumften beraubt werden.

Endlich ist geklaget / das den Communen eindracht vnd einsperung gethan wird / in jhr wolherprachtes Recht der freyen Erwehlung jhrer eigenen Dienern/ als Schutzmeistern/ Teich: Syhl: Poel-Richtern / vnd was der mehr sein/ wie sie nahmen mögen haben.

Zum letzten haben die vnterthanen des dritten Standes kläglich eingepracht / das mit dem jure Emphyteutico, welches eine sonderliche art in dieser Graffschafft hat/

hat / zu grossem nachtheil vnd concussion der Gebrauchern/ gar vnpillich vnd gröblich zu Hofe gespielet / vnd in der that viel ehrliche wolgesessene Leut nach gutachten des Herrn Graffen vnd seiner Räthen in das eusserste verderb gesetzt/vnd gantz arm gemacht werden.

Vide Apologiā pag. 58.59.60.

Graffe Edtzardts Mandat an Bürgermeister vnd Rath der Stadt Embden/ das sie seine vnrechtmessige Sententz vber Menso Alting Anno 1594 am 14 Iulij gefellet / exequiren sollen.

Edtzardt Graff vnd Herr zu Ostfrißlandt / 2c.

ERbare/ Hochgelarte / vnd Ersame liebe getrewen. Ewer wegen des Pastoris Mensonis an vns gethanes schreibens/ist vns wol eingehandet/ weiln dann angezogen/imfall vnser den 14 Iulij datirtes Schreiben/ gerürten Mensoni also fürgelesen/vnd das Er seines weges vnverhindert passiren vnd ziehen möchte/ vntersaget werden solte / das es so wol bey vnser Burgerschafft / als den benachbarten Vnierten Provincien, allerhand vnwillen geberen müchte / Als sollen wir euch zur Antwort vnverhalten / Sintemal gerürter Menso, zu vnserer Gräflichen reputation, schimpflicher verkleinerung/ ohne vnseren fürwissen vnd consent, auch wider Ewer/wie wir berichtet/ an vnser stat beschehen verpott / wie dann

seiner

seiner eygen Collegen vnd Consistorianten abrathen/ sich aus freyen willen/ propriâ auctoritate gen Groningen begeben/ vnd daselbsten für einen Superintendenten gebrauchen lassen/ das wir derowegen keine erhebligkeit finden/ warumb wir angeregt/ vnser am 14 Iulij abgangenen befehlich retractiren solten/ sondern es bey demselben aus rechtmessigen gnugsamen vrsachen pillich zu lassen sey/ wie wir euch dann nochmals befehlen/ mehrerwehnten Mensoni sich der Cantzel gentzlich zu enthalten/ auch die anordnung zuverschaffen/ damit Er eine Valet Predige zuthun nicht zugelassen werde/ daran geschicht vnsere Gnedige meinung. Geben auf vnserem Hause Aurich/ am 10 Augusti, 1594.

Vberschrifft.

Den Erbaren/ Hochgelarten/ vnd Ersamen vnseren lieben Getrewen/ Burgermeister vnd Rath vnser Stadt Embden.

Kurtze erleuterung dieses Mandats.

Erstlich/ ist zu mercken/ das die Sententz vnd befehl von Mensen absatzung am 14 Iulij schon abgangen/ ehe vnd bevor Menso einmahl zu Groningen kommen. Demnach/ das dieser befehl für sich gungsam anmeldet/ das die sache auf lautern vngrund bestanden/ vnd der Herr Graff auch nicht einen anmütigen schein seinem fürnemmen hat wissen zugeben. Darumb weder Menso noch die Burgerschafft mit pitten vnd anhalten nicht mögen erlangen/ das sie solche Sententz, dardurch ein wolverdienter ehrlicher Man vnd Kirchen-

Diener / der Stadt vnd des Lands / zu seiner vnehren solte werden verwiesen / möchten zu sehen kriegen oder hören lesen. So sehr hat sich das werck geschemet / vnd solch Recht hat man in Ostfrießland geführet.

Die Vrsachen / welche zum schein fürgewendet werden / sindt diese.

1 Das Menso zu der Gräflichen Reputation schimpflicher verkleinerung / ohn des Herrn Graffen vorwissen vnd consens naher Groningen sich erhaben.

Antwort. Wie kunt Menso wissen / das zu der Gräflichen Reputation vnd Hoheit gehörig / das ein Vnterthan / wenn er ein wenig aus Ostfrießland zuverreysen willens / den Graffen zuvor vmb erlaubnus vnd consens ersuchen müste? Von solcher Servitut hatte er sein lebenlang nie gehöret / auch war sie jhm so wenig / als andern / vor der Zeit zugemutet / wiewol Er bereits neunzehen Jahr dazumahl in Ostfrießland gewohnet / vnd verscheydene weitere Reysen / ohne des Herrn Graffen vorwissen vnd consens, vnd dennoch ohne verkleinerung der Gräflichen Reputation, gethan. Wir achten nicht / das in Westphalen den Leibeygenen von Jhren Herrn auferlegt wird / das von Grafen Edzard Mensoni, einem Man von Erbaren / freyen Eltern geboren / der von S: Gn: weder Beruf / noch Confirmation, noch Dienst / noch Besoldung hatte / ohne einige vorhergehende anzeigung / wird mehr als andern Vnterthanen / zu last gelegt. Noch sol dis ein vrsach seiner schmelichen Verweysung sein.

2 Die andere vrsach / wird daher gesucht / das Menso wider des Rats verpot solche reyse solte angenōmen habē.

Antwort.

Antwort. Diese vnwarheit hat Menso stracks nach seiner widerkunfft zu schande gemacht/vnd erwiesen/ das er der Reyse sich gehorsamlich begeben wöllen/wenn nur der Rath / oder Burgermeister es hatten wöllen gepieten. Dann ohne verpott wüste ers für GOTT vnd den Menschen nicht zuverantworten / das er seinem Vaterland / welches erlösung er so viel Jahren erwartet vnd gepetten /nicht solte auf erfurderung nach seinem beruf in der Noth beyspringen.

Vber das wird vermelt / das seine Collegen vnd Consistorialen Jhm die Reyse abgeraten. 3

Antwort. Menso hat bey dem Consistorio fleissig inquiriret, aber niemand können finden / der dis gestendig sein wöllen. Vnd wie solten sie darzu gekommen sein/ dieweil Menso, so bald er gefurdert/ das Consistorium lassen zusammen kommen/seine Brieffe jhnen fürgelegt / vnd die gantze sach Jhrem Rath vnd Willen heimgestelt vnd gäntzlich befohln / vnd dabey sich erpotten / was sie rahtsam erachten würden / darnach wolte er sich vnd seine Antwort einstellen. Was solt ein Diener CHRisti in solchem fall mehr thun? Doch wenn man einem vbel wil/ so muß es alles verkehrt sein/ was er redet oder thut.

Endlich wird hinzu gethan/ das er propriâ auctoritate sich gen Groningen begeben/ vnd daselbsten für einen Superintendenten geprauchen lassen. 4

Antwort. Hie lag der Haaß. Dann der alte Herr vnd die seine sahen scheel/ das GOTT wider jhre Hoffnung / das Nachpar Land mit dem Liecht des Euangelions wider heimzusuchen angefangen.

Solten lieber gesehen haben / das Pabstumb aus Groningen in Embden kommen / als das Euangelium aus Embden zu Groningen. Dann es stund nun an dem Hoffe nicht mehr/wie vorhin/ da man aus Embden vnd Ostfrießland heimliche Gemeinden in den benachbarten Landen vnterm Creutz mögen samlen / auch in Zeit der Freyheyt offentlich lehren vnd predigen / vnd ohne einige vngnad vnd hindernus der Obrigkeit wider ins Land zu den vorigen Diensten kommen. Das aber Menso solche Veränderung mit der Groninger reyse/ oder sonst/ nicht verursachet/bezeuget die Klag/ so Ertzhertzog Matthias von Ostenreich damals der Niederlanden Gubernator, Anno 1576 auf dem Deputation tag Zu Worms/ den Stenden des Reichs fürpringen/vnd darnach durch den Druck spargiren lassen. Item / die Partheyligkeit / welcher sich Graff Edtzard wider die Herrn Staten alzeit gepraucht/ Ihre angehörige/wo Er gemocht/ vnterdrucket/ auch Ihrer Kriegßleut viel vnschuldig zu Wasser vnd zu Land erwürgen/oder mit dem schwert hinrichten lassen. Noch mehr erscheinet solches aus der Practyck/das Key: Mayt: Grafen Edtzard zu des Römischen Reichs Ammiral solte machen / vnd vnter dem schein die drey Hauptströme / Embß/ Wesser vnd Elbe occupirn, davon Caspar von Schönberg das beleg gehabt/ wie seine brief an Ertzhertzogen Ferdinand vnd den Hertzogen von Parma Anno 84 außweisen. In welchem Jahr Funck aus Spangien das köstliche Karakant vñ Kleinot/welchs die Königin selbst an ihrem Hals getragen / vnd auf viel tausenten geschätzt ward/ prachte / vnd Graffen Edtzard gen Wedde zu Frantzois

die

die Verdugo Königischen Stadthalter zu Groningen fürete / bey welchem Graff Edtzard sein hertz dermassen außgeschüttet / das Er sich auch in Religions vnd Glaubens sachen zu seinem Zeugnus referirt, da er durch Königliche intercession Bisschoffthumb vnd Præbenden für seine Söhne / bey dem Pabst gesucht. Davon Doctor Laurens Myler damahls Gräflicher Rath die briefe gestellet / vnd als er in vngnad von Grafen Edtzarten gescheiden / mannichem redlichen Man die Copey mitgetheilet vnd lesen lassen / wie davon Juncker Wilhelm von Kniphausen gute wissenschafft hat. Darauf ist im Land verwüstung der Kirchen / vnd die verjagung frommer Prediger erfolgt / vnd in der Stadt auff allerley Weise fürgenommen. Dis war dann die rechte Vrsach des Gräflichen Vnmuts vber die Reduction der Stadt Groningen. Da sie aber S: Gn: fürgestalt / hat Ers kein wort wöllen haben / sondern dem Wolgebornen Herrn Wilhelm Ludwig von Nassau / &c: Stadthaltern in Frießland geantwort / es were Mensoni freygestanden zu Groningen zu predigen / wenn Er nur seinen consens darzu gehabt.

Das nun Menso privatâ auctoritate etwas zu Groningen solte gehandelt haben / wird dann war werden / wann gnugsam bewiesen / das Sein Excell: Graff Moritz / vnd S: G: Graff Wilhelm Ludwig von Nassau / vnd die Herrn Räthe von den Staten General, so Jhn mit drey vnterschiedliche schreiben erfürdert / private Leut sind.

Intervention vnd Erklerung der Bürgerschafft zu Embden/ warumb sie Mensonem nicht wölle von sich lassen.

DEmnach der Würdig vnd Wolgelert Herr Menso Alting, Diener der Gemein alhie/ gemeiner Burgerschaft dieser löblichen Stadt angemeldet/ was massen von einem Erb: Rath Ihm Herrn Mensoni gestrigs tags/ ein vermeint vnd auf vnwarheit gegründtes Mandatum vorgelesen/darinnen jhm aus Befehlich des Wolgebornen vnsers gnedigen Herrn befohlen/das Er sich der Cantzel hinfüro enthalten/auch eine letzte Dancksagungs Predigt zu thun/ nit gestattet werden solle/ alles breytern einhalts obberürts Mandats.

Als hat algemeine Burgerschaft Zwar mit höchstbetrübtem vnd schmertzlichem gemüte vernommen/ das sie dergestalt Ihrer Gottsförchtigen Kirchen Diener/ so sie ordentlicher weise beruffen/ wider alt herkommen/ vblichē geprauch/vnd den vielfeltig ergangenen Keyß: Decreten vnd Abschieden zu wider/ohne einige gegebene rechtmessige vrsach solten beraubt werden/ vnd nit vmbgang haben können/weiln diese sach jhnen allen ins gemein/ jhrer Seelen Heil vnd Seligkeit betrift/angeregtes Mandati Copiam, jhrer erheischender notturfft nach zu pitten.

Vnd weiln die vocation,wie dann auch das absetzen der Kirchen: vnd Schuldienern je vnd allewege bey der Burgerschaft gestandē/ so ist dieselbe mit nichten gemeint von solcher jhrer habenden gerechtigkeit abzuweichē/oder das erwehnter jhr ordentlicher Kirchendiener Herr Menso der Cantzel/ so der Burger ist vnd zustehet/ sich eine

stunde

stunde enthalten / sondern in seinem Beruf jmmer fortfahren solle / dabey sie Jhn auch zu handhaben / mit darstreckung Jhres Guts vnd Bluts / bedacht.

Wann aber obg: Burgerschaft nit zweifelt / es werde ein Erb: Rath / cujus est jura populi intacta conservare, in diesem allen mit der Burgerschaft einstimmen / vnd mit müglichem fleiß dahin helfen bearbeiten / damit diese löbliche Statt vñ Burgerschaft bey jhrer wolhergeprachten quietâ possessione juris vocandi & præsentandi, tauglicher Personen zu Jhren Kirchen vnd Schulen vngeturbiret gelassen werde / vnd gleichwol augenscheinlich zu ersehen / das diese Vnordnung aus dem vor wenig Jahren wider Recht aufgetrungenen Müntzwerck / als ein Brunquel alles Vnheils in dieser guten Stadt / herfliesset. So gelebet sie fester Hofnung / es solle ein Erbar Rath mit vberreichung begehrter Copey der Burgerschafft wilfährig erscheinen / auch bey Wolgemeltem vnserm Gnedigen Herrn die Anordnung verschaffen / das besagtes Müntzwerck gentzlich abgeschaffet / vnd damit allem Vnheil in Zeiten vorgebawet werde / die Versehung thun / das Gemeine Burgerschafft mit dergleichen Mandatis möge hinfüro verschonet werden.

Das gereicht Gemeiner Stadt vnd Burgerschafft zum gedeylichen aufnehmen / vnd Pflantzung guten vertrawlichen Wesens / Welches auch Jhrem besten vermögen nach / zu beschulden sie geflissen. Actum Embden den 14 tag Augusti Anno 1594.

Allgemeine Burgerschafft Zu Embden.

COPIA

COPIA
Des Königs zu Schweden vnd Polen schreiben an Burgermeister vnd Rath alhie/ꝛc.

Sigismundus von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gotten/ vnd Wenden König/ Groß-Fürst in Finlandt/ Carelen/ Watzkipethin/ vnd Ingern/ in Reußlandt/ der Ehesten in Lyflandt Hertzog/ so wol auch König in Polen/ Groß-Fürst in Littawen/ Reussen/ Preussen/ Maßwen/ Samaiten/ Kiovien/ Woltvien/ vnd in Lyflandt Herr/ ꝛc.

VNsern gnedigen Willen zuvorn/ Erbare/ vnd Weise besondere/ Wir kommen in gewisse erfarung vnd werden berichtet/ welcher massen jhr aus besondern fürgesetzten Mutwillen/ in vielen wegen vnsern geliebten Schwager/ Dem Edlen vnd Wolgebornen Herrn Edtzardten/ Graffen vnd Herrn zu Ostfrießland/ ꝛc. so wol dessen Gemahl/ der Hochgebornen Fürstin/ Frawen Catharina der Schweden/ Gotten vnd Wenden/ geborner Princessin/ ꝛc. Gräffin vnd Frawen zu Ostfrießland/ schimpf vnd verdrieß beyfügen/ vnd damit jhr Ewren Willen desto besser begehen möchten/ auch den Gemeinen Man an euch ziehen/ vnd zu vngehorsam reitzen sollet.

Weiln dann Wir der nahen Verwandtnus halben/ Jhren LL: alle Schwager: vnd Brüderliche freundschafft zu erzeigen geneigt/ vnd Vns Jhrer hohen beschwernus mitleidlich anzunehmen/ für pillig erachten/

Als

Als haben Wir fürs erst nit vnterlassen wöllen / Euch samptlichen dieses zu erinnern / vnd Euch ernstlich zu ermahnen / Ihr von solchem ewrem fürhaben abstehen / Wolgemelten vnseren lieben Schwager / auch Mühmen vnd Schwester der vnterthenigen gepühr nach / gehorsam leistet / vnd furthan also Euch erzeiget / damit I: LL: durch Ewren Auffsatz vnd Practicirung mehr kein Verdrieß oder veracht widerfahren möge / vnd auch Wir dieser vngepühr vnd vnpilligkeit halben gegen Euch zu vnwillen vnd rach nit geretzet werden / vnd damit künfftig Wir ewere fürsatzes meinung zuvernehmen haben / sol niemandt von euch vnd allen Einwohneren zu Embden sich hernachmahls verdriessen an Vnsers Königreichs Ströme vnd Hafen / insonderheit vnser Stadt Dantzig zu schiffen / er habe dann bey vnd mit sich Wolgemeltes vnsers Schwagers / Graff Edtzardts Zulaß / vnd mit seiner Hand vnterschriebenen Paßbrief vnd Beweiß.

Imfall aber Ihr in berührtem ewrem fürnehmen beharren würden / vnd wie biß anhero geschehen / fortfahret / habt jhr zu erachten / Wir vnserm geliebten Schwager / Mühmen vnd Schwester / sampt die Ihrigen mit hülf vnd Raht zuverlassen nit gemeinet sein / welches Wir in Gnedigster Verwarnung Euch nit verhalten wöllen / denen sonsten Wir nach gepühr bewogen. Datum auf Vnserem Königlichen Schloß Stockholm / den 8 tag Iulij &c. 1594 vnserer Reiche aber des Polnischen im siebenden / vnd Schwedischen im ersten.

Sigismundus Rex.

h Vber-

Vberschrifft.

Den Erbaren vnd Weisen vnseren besonderen/ Burgermeister vnd Rath der Stadt Embden.

COPIA

Hertzog Carels zu Schweden ꝛc. Schreiben an Burgermeister vnd Rath der Stadt Embden/ der Burgerschaft alhie vf derselben begern von erwenten B: vnd R: am 14 tag Octob: Anno 94 zusampt negstvorgehenden vnd negstfolgenden Schreiben vberantwortet.

Von GOttes Gnaden Carolus der Reich Schweden/ Gotten/ vnd Wenden Erb-Fürst/ Hertzog zu Sudermanlandt/ Nericke vnd Wermelandt/ ꝛc.

VNsern gnedigen gruß vnd geneigten Willen zuvor/ Erbare vnd Weise liebe Besondere/ Wir stellen in keinen Zweifel/ Euch werde sampt vnd sonders guter massen wissend sein/ was für ein Nachparlichs vnd gutes vertrawen vnser vielgeliebter Herr Vatter/ König Gustaff Christseliger Hochmilder Gedechtnus/ neben Weiland der Wolgebornen Fraw Anna/ geborner Gräfin zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Gräfin zu Ostfrießland/ ꝛc. seligern/ Anno &c. 58 den 23 Martij zwischen dieser löblichen Cron Schweden vnd der Graffschafft

schaft Ostfrießland Einwohneren vnd Vnterfassen/wegen der freyen Kaufmanschafft vnd Gewerbshandel/ wolbedächtlich sich vereinigt vnd verglichen haben/ vnd zu folge sollichs Vertrags/ bißanhero die Handthierung vnd Commercien von beyderseits Vnterthanen frey vnd vnverhindert seind getrieben vnd geführet worden/ welches auch noch wol vermittelst Gottlicher verleyhung hinfurters gehalten werden/ vnd menniglich berührten aufgerichten Vertrags/ nicht weniger/ wie bißhero geschehn/ auch künftiglich zu gutē geniessen vñ geprauchen könten.

Nun mögen Wir euch nicht verhalten/ das Vns glaubwürdig ist fürkommen/ welcher massen zwisschen dem Wolgebornen Herrn Edzardten/ Grafen vnd Herrn zu Ostfrießland/ ꝛc. vnsern freundlichen lieben Schwager/ Bruder vnd Gevattern am einen/ vnd etlichen von euch vnd ewren Mitbürgeren anderntheils/ fast beschwerliche Irrungen erwachsen sein/ in deme Jr gleich etliche andere vom Adel in der Graffschaft Ostfrießland Jr L: habenden Privilegien vnd Gerechtigkeiten/ so Jr L: Vorfahren von einem Römischen Keyser auf den anderen allergnedigst seind mitgetheilet worden/ Zu schwechen/ auch Ihr L: Ewern gepührenden Gehorsam dadurch zu entziehen/ vnd sonsten anderer Newerung beyzupflichten/ vnd derselbigen Euch mittheilhaftig zu machen gemeinet sein sollet/ die sachen auch hiedurch so weit gerathen sein/ das es sich zu einer gefährlichen Empörung/ auch anderm Vnheil deren Endtz ansehen liesse.

Weil Wir dann sollichs vngern vernommen/ bevorab weil Wir verstanden/ das Ihr jederzeit hievor

Ihr L: vnd den jhrigen / als Gehorsame Vnterthanen wol zugethan gewesen / vnd es mit Ihr L: gehalten habet / jetzunder aber mit Ihr L: in Widerwertigkeit vnd Zweyspalt gerahten sein sollet / so haben Wir nicht vnterlassen können / an Euch dieses Vnser Schreiben wolmeinlich in Gnaden ergehen zu lassen.

Weil Vns dann nichts liebers sein kan / als das gute Einigkeit vnd bestendiges Vertrawen zwischen Ewer von GOTT geordneten vnd Natürlichen Obrigkeit vnd Ihr L: Vntersassen gestifftet vnd erhalten / auch allen Vnheil vnd Gefährligkeit fürgebawet / vnd dem euch jetzt anrührenden Benachbarten Kriegßwesen alle anleitung vnd Zufalle jhren fuß zu eweren selbst eygenen Vntergang vnd vnwiderpringlichen Verderben in die Graffschafft Ostfrießland gentzlich zu setzen / vnd derselben durch solliche gevrsachte gelegenheit jhres gefallens sich zu mechtigen benommen werden mügen. Als gesinnen wir gnediglich jhr wöllet euch eines bessern bedencken / als etwan geschehen ist / euch auch der jenigen / welche solche Vnruhe zu erwecken gemeinet seind / vnd daher bey euch / vnd in anderen Stätten vnd Dörfferen die Einwohner an sich zu hengen gedencken / entschlahen / auch die jenigen / so Vns eweren / vnd der Eweren Mittel sich etwan albereit jhnen anhengig gemacht / dahin ermahnen / damit sie sich von dergleichen Aufwieglern absondern / vnd denselbigen einig Gehör nicht geben / sondern vielmehr Vnserm Schwager / vnd Ihr L: Gemahlin vnd Kindern / als

solchs

solchs von GOTtes / vnd alles rechtens vnd pilligkeit wegen sich gepühret / vnterthenige vnd schuldige Dienste erzeigen vnd leisten / vnd nicht weitere vrsach geben / das obgedachte Vertrage durch sollich vngereumbtes Vorhaben / geschwächet / die Commercien vnd Kauffmanschafft hernacher dardurch verhindert / vnd gesperret / auch andere Weitleufftigkeiten / wie dann dieselbige daher zu befahren seind / daraus entstehen mögen.

Dann wo vber Zuversicht Vnser freundlicher lieber Schwager / fernerer Beschwerung / vnd Widerwillens nicht gevbrigt pleiben / sondern ein anders daraus erfolgen solte / so werden Wir alßdann neben der Königlichen Mayestat zu Schweden vnd Polen / rc. Vnserm Herrn Vetter vnd Bruder / Ihr L: vnd die jhrigen in dero rechtmessigen vnd wolbefügten sachen nicht lassen konnen / wir wöllen vns aber versehen / jhr werdet es zu dergleichen weiterung nit kommen lassen.

Solchs meinen wir euch in gemein / vnd sonderheit / zu sondern Gnaden / vnd gereicht euch allen samptlich selbsten zu gedeyen vnd Wolfahrt / auch fortsetzung Nachparlicher vnd freundlicher Correspondentz zwischen diesem Königreich / Euch vnd den Eweren. So seind Wir auch vmb so viel destomehr zu gnedigen willen Euch jederzeit hinwiderumb wol geneigt / GOTT befehlend. Datum auff Vnserm Hause Nycoping / den 24 tag Iulij Anno 1594.

Carolus.

Vberschrifft.

Den Erbaren vnd Weisen vnseren lieben Besondern/Burgermeister vnd Rathmannen der Stadt Embden.

Mandatum, das alle Schiffer/so auff Dantzig seylen/des Herrn Graffen Seebriefen mit nehmen sollen/Anno 1594 am 20 tag Septembris etliche Deputirten fürgelesen.

DEmnach newlicher weil gegen dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Edzardten/ Graffen vnd Herrn zu Ostfrießland/ ꝛc. vnseren Gnedigen Herrn/ etliche J: G: Burgerschafft dieser Stadt/ auf Landtagen zu Norden/ Aurich vnd sonst in mißverstandt geraten/welch gerüchte an frembden Potentaten/ bevorab an die Kön: Mayt: zu Schweden vnd Polen/ꝛc. zu sampt Hertzog Carel zu Schweden gelanget/ daher dann wol vngemach entstehen könte/wenn die dingen nit mit zeitigem Rath fürgebawet würden/sintemal J: Kön: Mayt: vnd J: F: G: deßfals anhero vnterscheidlich schrifftlich/ warnungs weise gelangen lassen/ ꝛc. Derwegen wird aus Wolg: vnsers Gnedigen Herrn schrifftlich befehlich/ allen vnd jedern Schifferen vnd Burgern dieser Stadt/so auf Hochstgedachte Kön: Mayt: Hafen vnd Ströme/vnd sonderlich der Stadt Dantzig schiffen werden/ hiemit angezeigt/ das dieselbe bey vnd mit sich/ Wolg: vnsers Gnedigen Herrn Zulaß/vnd mit eygener Hand vnd Vorsiegele Paß: vnd Seebriefe nehmen vnd

gepraucheu

gepꝛauchen sollen/ mit angehefftter ermahnung / woferne iemand durch verseumnus oder sonst / dadurch zu nachtheil geraten würde/ mag derselb sich das selbst zumessen/ wie dann auch die Burgerschafft auf Hochstgedachte Kön: Mayt: vnd F: G: schꝛeiben hinferner zu vnterthe-niger gepürender Gehoꝛsam vnd Reverentz , gegen Wolg: vnseren Gnedigen Herꝛn / als jhꝛen Natürlichen angeboꝛnen Landtsherꝛn / vnd von GOTT dem Allmechtigen gesatzten Hohen Obꝛigkeit / zu verhütung allerhand dahero besoꝛgten Gefährs / von Burgermeister vnd Rath ernstlich ermahnet werden. Signatum mit Vꝛkund der Stadt Embden vfgedꝛuckeden Secret Siegel/ Anno Funftzehenhundert Neuntzig Vier/ am Zwantzigsten Septembris.

Vera Copia sui principalis
tradita jussu Magistratus,
testis mea manus.

H. Paulinus, S.

Graffen Edtzards befehl von abschaffung aller Chꝛistlichen / gewohnlichen Versamlungen der Pꝛediger/ Eltisten / Diaken vnd Kirchen-Juraten zu Emͤden.

Apol. pag. 87.

Instructio was im namen vnd von wegen vnsers Edtzards/ Grafen vnd Herꝛn zu Ostfrießland/ der Erbar vnser Secretarius vnd lieber getrewer Henricus Schroder zuverꝛichten / ratione officij solenniter requiritet, vnd erfurdert worden.

Erstlich

ERstlich wöllen Wir Jhnen seines Eydes/ damit er Vns verwandt/hiemit gäntzlich erlassen/vnd loß gezehlet haben/vnd sol gerührter Vnser Secretarius mit einem oder mehr hiezu loco testium ersuchten offenbaren Notarien, sich in Vnser Stadt Embden bey die Würdigen vnd Ersamen vnserer Kirchen zu Embden Pastorn vnd dern Provisorn erfügen / vnd Jhnen anmelten / Sie wüsten sich zweifels frey zu entsinnen / was kurtzverrückter zeit/für ein Keyserlich Decretum in Vnser Stadt Embden offentlich angeschlagen / Weiln dann in angeregtem Decreto allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/alle heimliche Conventicula vnd Beysamenkunfft / bey vermeytung Jhrer Keyß: Mayt: höchster straffe vnd vngnade gentzlich interdicirt vnd verpotten/sol erwenter vnser Secretarius, gerührte Pastorn vnd Provisorn, sich dern hinfüro in Jhren vermeinten Consistorijs vnd allen andern Beysamenkunfften/ verbindung vnd vereinigung gentzlich zu enteusseren / vnd gerührtem Keyß: Decreto (welches er jhnen in originali zu insinuiren hiemit requiriret wird) durchaus gemeß zuverhalten ermahnen.

NOTA. Gr: Edtzart nennet Christi Kirch seine Kirch/ vnd war dennoch ein feind vnd Verfolger derselben.

Was nun mehrberürtem Vnserm Secretario, bey Verrichtung dieses widerfahren möchte/sol er in fleissige Verzeichnusse nehmen/eines oder mehr instrumentum sive instrumenta publica daruber verfertigen / vnd vns für zimliche Belohnung mittheilen / worzu wir jhnen nochmals ratione officij solenniter requiriren vnd erfurdern. Vrkündlich vnsers aufgedruckten Gräflichen Ringpitschirs. Geben auf Vnserm Hauß Aurich am ersten Martij Anno 1595.

locus

locus
Sigilli.

pro vera Copia

Henricus Schroder
Immatric. Notar. manu pp.

Dis ist den 3 Martij selbigen Jahrs insinuirt worden / den Predigern / Eltesten / Diaken vnd Juraten oder Vögten der Kirchen / welche alle / nach des Secretarij Erklärung / mit dem nahmen Provisorn von seinem Herrn gemeinet. Derwegen wie Graff Edtzardt Anno 1586 am 7 Ianuarij vnterm schein seines angemasten Iuris patronatus, Fast: vnd Bettag ernstlich verpotten / also hat Er hie / mit dem nahmen Conventicula, alle Christliche Versamlung / Almosen vnd Kirchen Ordnung / ja den Brauch der Heil: Sacramenten selbst / welche ohne Beykunfften / Verbindung vnd Vereinigung nit können vnterhalten vnd gepraucht werden / zu einem mahl aufheben vnd abschaffen wöllen / wie Er an vielen andern Kirchen mit der that gnugsam bewiesen / vnd zu Embden mit allen Practicken darnach gearbeitet / wenn es GOTT Jhm hatte wöllen zulassen.

Was nun solche feindschafft wider GOTT vnd sein Wort bey jhm vervrsachet / ist in der Apologi etlicher massen angewiesen / vnd mit dem lebendigen Exempel seiner Söhne / so von Christo zum Antichrist gelaufen / mehr als zu viel bestetigt. Darumb der vnselige Scribent, der vnter dem ehrlichen nahmen Petri von der

Eeck / allerley Lügen vnd falschheit / der er sich für GOtt in seinem Gewissen schemen muß / als vrsachen erdichtet / dern keiner von Grafen Edtzardten in dem verpot gedacht / Jhm auch lange zuvor benommen weren / da das Consistorium, allen bösen verdacht zu vermeiten / eingewilliget vnd begert / das seiner Diener einer alzeit Jhren versamlungen beywohnen solte.

Christliche vnterthenige Antwort der Prediger / Eltesten vnd Diaken auf das Gräffliche verpot.

WOlgeborner Graff / E: Gn: sein Vnser Christlich gepet / auch vnterthenige / gehorsame / bereitwillige vnd schuldpflichtige dienste / bestes vermögens zuvor.

Gnediger Herr / Was E: Gn: durch dero Secretarium Schroderum vns / wegen der gantzen Christlichen Gemeine / in dieser E: Gn: Stadt / den 3 Martij insinuiren vnd befehlen lassen / das haben Wir mit vnterheniger gepührlicher Reverentz, vnd grosser traurigkeit vnsers hertzen vernommen / Nemlich / das wir vermöge der Römischen Keyserlichen Mayestat publicirten Decrets, hinfüro alle vnsere Christliche vnd gewöhnliche versamlungen gantz vermeiten vnd vnterlassen sollen. Dieweil dann solches ohne grosse Confusion aller guten Ordnungen / vnd perturbation der gantzen Burgerschaft nicht abgehen wurde / haben Wir alßbald einen Erbaren Rath dieser E: Gn: Stadt / vnsere deßhalben gefassete Beschwernus

vorge-

vorgetragen / vnd vmb abschaffung derselben vnterdienstlich gepetten / darauf sie etliche tag jhr Bedencken genommen / vnd endlich am 7 Martij diese antwort gegeben / das E: Gn: wir eygentlichen Bericht aller vnser Beyeinkunften in vnterthenigkeit zuschicken solten / so wöllen sie gleichfals auch bey E: Gn: vmb erhaltung derselben intercederen.

Nun seind Gnediger Herr solcher Ordnungen / so E: Gn: vns verpotten / vornemlich Zwey: Die erste / der Prediger vnd Eltesten / die andere / der Prediger vnd Diacon oder Fürstender der Armen. Welche beyde von Christo dem Herrn selbst vnd seinen Aposteln / der Kirchen zum guten / verordnet vñ befohlen seind / vnd dannenhero in allen Rechtglaubigen Kirchen / von der Apostel Zeiten an / vnd nach dern exempel / in dieser Kirchen von alters hero / fleissig vnterhalten.

Was nun im Presbyterio oder versamlung der Eltesten wird gehandelt / das haben wir eygentlich vnd nach notturft / in der Beschreibung vnser Kirchen Ordnung / vnlangst / durch offentlichen Druck / zu erkennen gegeben / als nemlich / das darin vor vnd nach / der Nahme GOttes angeruffen / von erhaltung der reynen Lehr / guter Zucht vnd erbarkeit / auch abschaffung der gegebenen ergernussen / vnd mit nichten von den dingen so dem Ampte der Weltlichen Obrigkeit zugehörig / gehandelt wird / wie außführlicher in vnserer außgegangenen Bekäntnus / im 26 vnd 27 Articulen aus dem Worte GOttes bewiesen.

fol. 154.

fol 109. & 112.

Gleichfals ist auch von der Diaconia, oder Armen

 dienst /

fol. 161. dienst/in angeregter Kirchen Ordnung ein außführlicher Bericht gegeben / daran verhoffentlich kein Christen Mensch einig mißfallen tragen kan. Vnd wöllen wir zu GOTT dem Allmechtigen / vnd E: G: Vns gentzlich versehen/wenn sie eygentlich den Gebrauch vnd nutz solcher Ordnungen einnemen vnd erwegen werden/ werden sie hinfurter vielmehr / vmb erhaltung/ als vmb abschaffung derselben / bekümmert sein. Dann E: Gn: als einem Christlichen verstendigen Herrn / geben wir selbst in Vnterthenigkeit zu bedencken/wie beschwerlich es jhr sein würde/vor dem allgemeinen Richter Christo JEsu zuverantworten / wann sie sein Hauß/ welches Er selbst durch sein Wort vnd Geist erbawet/ aller guter Ordnung priviren wöllen / vnd aus seiner wolbestelten Kirchen eine Babel vnd Verwüstung machen. Denn der Mund GOTtes durch den Apostel Paulum gedräwet/Wer Euch jrre machet/der wird sein Vrtheil tragen/er sey wer er wölle. Gal. 5.

Es würde auch jedermenniglich / bey sich selbst leicht ermessen können/das E: G: mit abschaffung solcher Christlicher nohtwendiger Ordnung / sich algemach vnterstehen würden / das gantze Ministerium dieser alten wolbestelten Gemeinen GOTtes zu benehmen/ welches wir dennoch gar nit vermuten wöllen / in betrachtung E: G: zu mehrmahln/so wol dem Ministerio, als der Burgerschafft/mit Bethewrung Göttliches Nahmens/zugesagt vnd Gräflich versprochen / das sie in jhrer Religion vnd Kirchen dienst vngeturbirt sein vnd pleiben solle.

Vber das / können E: G: wir in vnterthenigkeit vnerinnert nit lassen/ was vor eine grewliche verwüstung

beyde

beyde der Lehr vnd des Lebens/vnter dieser Volckreichen Burgerschafft erfolgen würde / so des Presbyterij auffsicht vnd sorge / Christliche Vermahnungen vnd straffe solten vnterlassen werden/ denn dadurch würden E: Gn: den Verführern anlas geben / das arme Volck/ das dan sein sol als Schafe ohne Hirten / vom rechten Glauben zuverführen/vnd an sich zu ziehen / Auch würde dadurch dem Satan gewünschete gelegenheit gegeben / allerley offentliche laster vnd schand/als saufferey/fresserey/ mißprauch vnd entheiligung Göttliches nahmens/ Hurerey vnd vnzucht/ Balgen vnd Todschlag / sampt allerley ergernus / je lenger je mehr anzustifften vnd häuffen.

Daraus dann endlich eine erbärmliche vnd der Hohen Göttlichen Mayestat vnleidliche profanation der Heiligen Sacramenten erfolgen müste/ vnd also der Zorn GOttes vber Land vnd Leut erwecket werden/ in ansehung niemand sein würde/ der zwischen den reynen vnd vnreynen/ zwischen den Schweinen vnd Schafen/ einen gepührlichen vnterscheid solle machen / da doch der Herr CHristus seinen Dienern ernstlich verpotten/ das sie das Heilige den Schweinen vnd Hunden nit vorlegen sollen. *Mat. 7.* Vnd würden mit der weyse E: G: sich aller dern Sünden theilhafftig machen / vnd wegen der verlornen Seelen / dem rechtfertigen Richter CHristo/ Rechenschafft geben müssen.

Solte dann die Diaconia vnd Armen sorge / die auch bey Heyden vnd Turcken vnverpotten/zugleich auffgehoben werden/so musten zu einem mahl alle collecten vnd versamlungen aller Almosen/auch die Ausspendung derselben mit auffhören vnd vnterlassen werden/ vnd also

alle arme Witwen vnd Waysen / alten / schwachen vnd Krancken / Lamen vnd Bresthaften / Inheimischen vnd Durchreysenden / vnd alle andere elende Leut / trost: vnd labeloß gelassen. Was dann die alle vor ein erbärmlich Geschrey vnd Weheklagen in jhrer grossen Noht vnd anligen / zu dem Allmechtigen rechtfertigen Richter im Himmel vber E: Gn: machen vnd auffschicken würden / Das geben Wir E: Gn: in der GOTTES forcht recht zu bedencken / desto mehr / dieweil der Allmechtige Allwissende GOTT ernstlich befohlen /

Exod. 22. Ihr solt keine Witwen vnd Waysen beleidigen. Wirstu sie beleidigen / so werden sie zu mir schreyen / vnd ich werde jhr schreyen erhören / So wird mein Zorn ergrimmen / das ich euch mit dem Schwerdt tödte / vnd ewere Weiber Witwen / vnd ewere Kinder Waysen werden.

Das aber E: Gn: der Keyserl: Mayt: Mandat, von solchem Gerichte GOttes solte können befreyen / ist vnmöglich / in erwegung / kein Mensche der gantzen Welt / wie hoch vnd groß der auch sey / macht hat / GOtt dem Allmechtigen den allergeringsten eingriff in seinem recht vnd ordnung zu thun / seind auch zweifels frey / das der Keyß: Mayt: in jhren sin nit kommen / Christliche / vnd im Wort GOttes befohlene Kirchen vnd Armen Ordnungen / mit angedeutetem jhrem Mandat zuverbieten / wie dann der Buchstab desselben augenscheinlich bezeuget. Dann obwol E: Gn: abgeordneter vnsere wahre Christliche Religion, darauf diese löbliche Burgerschafft E: Gn: geschworen / in seiner vbergegebenen Klage / bey der Römischen Keyserlichen Mayestat in bö-

Dieser war Petrus Fibcinus.

sen

sen verdacht zu pringen/ sich vnterstanden/ So findet sich doch nicht in angeregtem Mandat / das dadurch Höchstgedachte Keyß: Mayt: sich bewegen lassen/ einig præjudicium der Kirchen CHRisti zum nachtheil vber vnsere wolhergeprachte Religion zufellen.

Vielweniger befindt sich darein / das die Christliche Kirchen vnd Armen Ordnung sol einiger massen geschwechet oder verpotten sein. Dann je ein grosser Vnterscheid zwischen verdechtigen Conventiculen, Verstrickung vnd Bündnus / darvon die Keyserliche Mayestat redet / vnd zwischen von GOTT selbst verordneten / offentlichen vnd bey allen Christen gepräuchlichen / nohtwendigen vnd nützlichen Ordnungen / vnd frommer Kirchen Diener Versamlungen zu machen/ darein nit von bösen vnd schädlichen dingen / auch von keiner Verstrickung vnd Bündnus/ wie sonst in verdechtigen/ heimlichen Conventiculis, Sondern von Befurderung der GOttseligkeit / des wahren Glaubens/ Erhaltung einer guter Conscientien vor GOTT/ Christlicher Zucht vnd Erbarkeit / der Armen handreichung / vnd was zu derselben gehörig / mit anruffung Göttliches Nahmens / öffentlich / an einem gewissen Ort der Kirchen / vnd auf bestimter Zeit gehandelt wird.

Vnd dieweil solche Christliche Ordnungen / bey dieser Gemeine/ von vielen Jahren gewesen/ vnd dann der Keyserlichen Mayestat Subdelegirte Commissarien im Lierischen Recess Anno Funfzehen hundert Achtzig acht/alle Vernewerungen/so wol in Geistlichen/ als in Weltlichen sachen / ohne Gemeiner Landtstende

Zuthun

zuthun vnd verwilligung / heilsamlich verpotten / kõnten wir vielmehr / dar es die noht erforderte / was wegen der Keyß: Mayt: recessirt vnd verabschiedet / zur Besteiigung solcher Christlichen / bräuchlichen Ordnungen / einwenden.

Da aber E: G: ernstlich bedacht / GOTT dem Herrn zu Ehrn / vnd der Röm: Keyß: Mayt: zum vnterthenigen Gehorsam / verdechtige / schädliche / vnd in den Reichs Abschieden vnd Policey Ordnung verpottene vnd mit Warheit genennete Conventicula, in dieser E: G: Stadt abzuschaffen: So werden sie wol andere dinge finden können.

Wann dann E: G: vns insinuirter Befehl dem Göttlichen Worte stracks zu wider / der Kirchen Christi / dessen Diener wir seind / zum nachtheil vnd gäntzlicher verwüstung gerichtet / der Gottseligkeit vnd Erbarkeit schädlich / den vielfeltigen Armen nachtheilich / dem Keyserlichen Recess vnd Mandat entgegen / vnd wir keine
2. Cor. 13. Macht haben / wie der Apostel sagt / zu verwüsten / sonder zu erbawen: Als können Wir Gewissens vnd der pflicht halben / damit wir Christo vnserm HErrn / vnd seiner Gemeine / von welcher wir zur handhabung solcher Ordnungen beruffen vnd bestetiget / vnd darin Wir so wol als vnsere vorfaren / so viel Jahren rühelich bestanden / solche stucke vnsers Dienstes / keines weges vnterlassen / es were dann / das wir wölten / als vntrewe Diener vnd Miedlinge vnsers HErrn CHRisti / vnd verwüster seiner Gemeine / von GOTT angesehen vnd gestraffet / vnd von seiner Kirchen geachtet vnd gehalten werden.

Verhoffen

Verhoffen nit/ das E: Gn: in jhrem hohen alter/ vns ferner zu solcher grossen Sünde engen vnd nötigen werden / die wir sonst erpietig / E: Gn: in aller vnterthenigkeit zugehorsamen in allem / das nit wider GOtt vnd vnser Gewissen ist. Inmassen auch die lieben Apostel/ der Obrigkeit zu Jerusalem / in gleichem fall / antworten müssen. E: Gn: mit dero Fürstlichen Ehegemahlin/ vnd Junger Herrschaft / zu einer glückseligen Regierung/ vnd zu allem/ so zu dieses vnd des ewigen Lebens wolstand gehörig / dem Herrn aller Herrn Christo Jesu/ mit vnserm innerlichen Gebet/ in seiner Gnaden befehlend. Datum in E: Gn: Stadt Embden / am 8 tag Martij Anno 1595. Actor. 4. & 5.

E: Gn:

Vnterthenige
gehorsame

Die samptliche Prediger/
Eltesten vnd Diacon /
wegen der Gemeinen
Burgerschafft daselbst.

Hierauf hat der Herr Graf nichts geantwort/ sondern seine vorige inhibition mit stilschweigen befestiget. Aber vnlangs darnach/ sein feindseliges gemüt wider die Christliche/ löbliche Almosen ordnung/ welche der gantzen Burgerschafft anmütig/ auch einigkeit vnd liebe bey derselben sehr mehrete / absonderlich geoffenbahret/ vnd dieselbe

selbe auf verschydene weyse angefeindet/ doch hat sein lebenlang niemand gehöret/ was jhn darzu bewegen möchte/ ehe dann der jetztgemelte vermummete Peter von der Eeck eine vnwarhaffte calumnie vnd lästerung den Diaken fälschlich angedichtet/ welche Graf Edtzard nit solte haben verschwiegen/ wann Er davon die geringste anzeigung gehabt. Derhalben wer es Graffen Edtzardten rühmlicher gewesen/ vnd dem Scribenten besser angestanden/ das er die ding mit stilschweigen fürvbergangen/ als mit Lügen wöllen verkleistern.

Copey

Apolog. pag. 61.

An die Keyserliche Mayt: Königs in Polen/ gethonen intercession Schreibens/ für Herrn Graff Edtzardten zu Ostfrießlandt/ ꝛc.

Dem Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Hern Rudolpho dem Andern erwöhlten Römischen Keyser/ zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungern/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyr/ Kärnden/ Crain vnd Wirttemberg/ ꝛc. Grafen zu Tyrol/ ꝛc. vnserm vielgeliebten Herrn Oheim vnd Schwagern/ Entpieten Wir Sigismundus von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gotten vnd Wenden/ ꝛc. Könige/ Groß-Fürsten in Finlandt/ Carelen/ Watzkipetin/

vnd

vnd Ingern/in Reußlandt/der Ehesten in Lyflandt Hertzog/ So wol auch König in Polen/Groß-Fürst in Littawen/ Reussen/Preussen/Massavien/ Samaiten/ Kiovien/Wolinien vnd in Lyflandt Herren/Vnsern freundlichen gruß/vnd was mehr lieb/ehre vnd guts wir vermögen/ zuvoren Großmechtigster Keyser vielgeliebter Herr Oheimb vnd Schwager/ Ewer Keys: Mayt: mögen wir freundlich nicht verhalten/ welcher gestalt vns vnser geliebter Schwager/ der Edle vnd Wolgeborne Herr Edzard Graf vnd Herr zu Ostfrießlandt/etc. Zusampt/ vnser geliebten Mühmen vnd Schwester/ der Hochgebornen Fürstin/Frawen Cathrinen/der Schwedē/ Gotten vnd Wenden geborner Princessin/etc. Gräffinnen vñ Frawen zu Ostfrießland/etc. durch Beschickung vnd dero schreiben/fleissig ersucht/ vnd gar klagelichen zu erkennen gegeben/ das derselben vnd jhrer Grafschaft vnterthanē insonderheit etliche vom Adel/so verscheidenen Graf Johan/etc. zuthettig gewesen/ vnd von vielen Jahren zwischen jhnen zweyen Gebrüderen/ vneinicheit vnd Zweyspalt gestiftet/vnd bis zu tödlichen abgang gemeltes Graf Johans böslicher massen vnterhalten haben/ nun ferner mit vntrewlicher Zusamen rottung sich wider Jhre LL: die Burger zu Embden/ so auch die Gemein aufm Lande/ Zu Auffruhr reitzen/ auch bey Ewer Keyserlichen Mayestat dieselben zuverunglimpffen/ anzugeben/ Vnd da sie es zu thun vermöchten/ Jhr LL: vmb alle jhre Wolfahrt/ vnd wolhergeprachte Freyheit/ zu pringen/ sich vnterstehen sollen.

Ob nun wol wir in freundlicher Zuversicht nicht zweifelen/ Ewer Keyserliche Mayestat an erwenter

vntrewen leute fürhaben vnd practicirend / kein gefallen tragen/vielweniger denselben etwas/ so Wol- vnd Hochgemelten vnsern geliebten Schwagern / Mühm vnd Schwester in dero zugehörigen Graffschafften / Landen vnd Gepieten/ nachtheilig vnd verletzlich zu volnpringen gestatten / auch Keyserlich hoch vnd wol sich erjnneren werden / das hochgemelte vnsere geliebte Mühmb vnd Schwester Graf Edtzardten auf die eingehörige Regierunge der Grafschaft zu Ostfrießlandt/rc. versprochen/ vnd vermahlet worden.

So haben doch wir nit vnterlassen wöllen/E: Keys: Mayt: obgedachte / vnsers geliebten Schwagers / auch Mühmen vnd Schwester hohe Beschwernus/vnd allerseits deren Vntersassen bößlichen Vorsatz / vnd angestelten Practicirend wolmeintlich freundlicher massen zu entdecken vnd berichten/ in freundlicher vnd Schwagerlicher Zuversicht/pittlich begehrende Ewer Keyß: Mayt: Ihre Hoheit durch dero rechtmessig vnd gnedigst einsehen zu trost vnd gedeylicher wolfahrt/ Ihre LL: vnser Verwandten miltlich gprauchen / dero widerwertigen vnd mutwilligen Vnterthanen an: vnd fürpringen ohne gepührliche verantwortung/wolgemeltes vnsers Schwagers keinen glauben beymessen / sonder dieselben jetzo in ihren hohen Alter sich in allen Keyserlichen Gnaden empfolen sein lassen wölle.

Solches alles / wie es zu dero Keyß: Mayt: selbst ruhm vnd lob gereicht/seind wir hinwiderumb dieselb mit angenehmen Schwägerlichen willen vnd freundschaffte/ zu beschulden vhrpietig / Vnd befehlen E: Keyß: Mayt: sampt dero gantzen Keyserlichen Hause/ vnd angehörige

in schutz des Almechtigen/ zu langwiriger gesundheit/ vnd aller erwünschlicher Wolfahrt. Datum auf vnserm Königlichen Schlosse Stockholm/ den 18 tag Iulij Anno &c. 1594. Vnserer Reiche aber des Polnischen im siebenden vnd Schwedischen im ersten.

Sigismundus Rex.

Copey

An die Keyserliche Mayt: Königinne Annæ in Polen/ gethonem Vorbitschreibens/ für Graff Edtzardten von Ostfrießlandt/ 2c.

DEm Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn/ Rudulphen dem andern erwöhlten Römischen Keyser/ zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien/ zu Hungern/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ 2c. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyr/ Kärnden/ Crain vnd Wirttemberg/ Graven zu Tyrol/ 2c. Vnserm vielgeliebten Herrn Schwagern/ Entpieten Wir Anna von GOttes gnaden Königinne zu Polen/ Groß-Fürstin zu Littawen/ Reussen/ Preussen/ Massavien/ Samairten/ Kyhoff/ Wolhivien vnd Lyflandt Fraw/ so wol auch der Schweden/ Gotten vnd Wenden/ 2c: Königinne/ Groß-Fürstin in Finlandt/ Carelen/ Watzkipetin/ vnd Ingern/ in Reuß- *Apolog. pag. 61.*

land/der Ehesten in Lyflandt/ etc. Hertzoginne/ Unsern freundlichen gruß/ vnd was wir der verwandtnus nach in ehren mehr lieb/ ehr vnd guts vermögen mit fleiß zuvoren/ Aller durchleuchtigster vnd Großmechtigster Keyser/ vielgeliebter Herr Schwager/ E: Keyß: Mayt: mögen wir freundlich nicht verhalten/ das für wenich tagen/ vns die hochgeborne Fürstin/ vnser geliebter Schwegerinnen vnd Schwester/ Fraw Cathrina der Schweden/ Gotten vnd Wenden geborne Fürstinne/ Gräfinne vnd Fraw zu Ostfrießland/ etc. in freundlicher Zuversicht/ kleglich berichtet/ welcher gestalt/ Ihre L: vntersassen vom Adel/ auch die Burger der stadt Embden/ sich gar mutwilliger massen/ wider dieselben auffsetzig bezeigen/ Ihre L: sampt dero Gemahl/ vnserm geliebten Schwager/ Dem Edlen vnd Wolgebornen Herrn/ Edtzarten Grafen vnd Herrn zu Ostfrießland/ etc. viel Verdruß vnd schmach zufügen/ auch da sie es zuthun vermöchten/ Ihre LL: vmb dero Landtfreyheit vnd Privilegia zu pringen sich vnterstehen/ wie dann bey Ewer Keyß: Mayt: sie vntrewlich dieselben anzugeben vnd zu vnglimpffen practiciren sollen. Ob wol wir nun nit Zweifelen/ Ewer Keyserliche Mayt: aus hochbegabtem verstandt/ an solch vnd dergleichen vntrewen Leut fürhaben/ kein gefallen tragen werden/ vielweniger ichtes was/ so ermeltem vnserm Schwager vnd Schwester/ vnd deren Leibs Erben/ zu schaden vnd nachtheil gereichen möchte/ zuverstatten geneigt/ So haben wir doch/ wolmeinlich nit vnterlassen mögen/ Ewer Keyserliche Mayestat freundlich zu ersuchen/ vnd pitten/ dieselbe berührter auffsetziger Vnterthanen angeben vnd fürpringen/ keinen glauben

ben beymessen/ ehe dann zuvor ermeltes Unsers lieben Schwagers vnd Schwester anligendt erkündet / vnd vorher derselben gepührliche verantwortung gehöret werden/ Seind auch der vnzweifenlichen freundlicher Zuversicht/Ewer Keys: Mayt: sich dieselben in diesem jhrem hohen Alter zu allergnedigster befürderunge befolen sein lassen/ für vnrechtmessiger gewalt schützen / handhaben/ vnd Befelch / derselben mutwilligen Untersassen fürhaben/ Zu rügk halten/ vnd nach gepühr straffen werden. Solches gereicht Ewer Keyserlichen Mayestat Zu besonderm Lob vnd Ruhm/ Vnd wir wöllen vns befleissen Ewer Keyserlichen Mayestat hinwiderumb vnsers vermögens/ der gepühr nach/ allen freundlichen Willen Zu erzeigen/ die Wir hiemit/ Zusampt dem gantzen Keyserlichen Hause/ GOTT dem Almechtigen zu aller erwünschlicher wolfart empfelen thun. Datum auf dem Königlichen Schlosse Stockholm/ den 13 tag Iulij Anno &c. 1594.

E: L:

Mühm vnd Schwester

Anna Königinne/ rc.

COPIA

An die Römische Keyserliche Mayt: Carl Erb-Fürstens in Schweden gethanem Intercession schreibens für Graff Edtzardten von Ostfrießlandt/ rc.

Aller-

Apolog. pag. 61.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Fürst/ Römis: Keyser/ freundlicher lieber Herr Oheim vnd Schwager/ E: Keyß: Mayt: seind vnsere bereitwillige dienste mit stetem fleiß jederzeit zuvoren/ Vnd mögen E: Keyß: Mayt: dienstfreundlich nit verhalten/ welcher massen vnser freundlicher lieber Schwager der wolgeborne Herr/ Edzard Graf vnd Herr zu Ostfrießland/ sampt der Hochgebornen Fürstin/ Frawen Cathrinen/ der Reich Schweden/ Gotten vnd Wenden geborner Princessinne/ ꝛc. Sr. L: Gemählin/ Vnser freundlichen lieben Schwester/ vns kurtzer tagen mit grosser Beschwerung klagend zu erkennen gegeben hat/ was für spanne vnd irrungen etliche viel Jahr hero/ so wol bey Graff Johan von Ostfrießlandt/ ꝛc: seliger gedechtnus lebzeiten als auch jetzunder noch auf diese stunde die vom Adel vnd deren anhang gegen Ihre LL: erreget haben/ in deme dieselbige Ihren LL: allen trotz vnd verachtung mutwillig zufügen/ derselben Recht vnd Privilegien, so von Ewer Keyß: Mayt: Vorfaren/ von einem Römischen Keyser auf den anderen/ ꝛc. den Graffen von Ostfrießland/ ꝛc. gnedigst seind gegeben worden/ zuverkleinern vnd schwechen/ auch Ihren LL. nit allein/ allen pillichen vnd gepürenden gehorsam zu entziehen/ sich vnternemen/ Sondern auch die Graffschafft Ostfrießland/ ꝛc. vom Römischen Reich abzutrennen/ vnd frembder herschaft/ gleich in Niederlanden an etlichen örtern ist/ vnterthenig zu machen im werck sein. Vnd das zu desto besserer vollenführunge solchs vnbefügten vornehmens/ gemelte vom Adel vnd dern Adhærenten Wolgedachten vnseren freundlichen lieben Schwager bey Ewer Keyß.

Mayt.

Mayt: in Vngnaden zu führen gedencken / auch darher von Ewer Keyß: Mayt: eine Commission vber die andere / vnrechtmessiger weyse vnd mit vngrund Sr. L: auch dero vielgeliebten Gemahlin / vnd Söhnen zu verkleinerung vnd Verachtung / bey den samptlichen Vnterthanen zu etlich mahlen nach einander außgepracht haben.

Vnd ob wol Sr. L. erwenter vom Adel vnd der anderen obangereget vngepührlichs vorhaben / viel Jahr geduldet / vnd immerdar gemeinet / das dieselbigen eines anderen vnd besseren sich einmahl bedencken solten.

Weil sie aber vber alles verhoffen von tage zu tage Sr. L. Vntersassen / beydes in Stetten vnd Dörffern / an sich hangen / vnd dardurch Sr: L: vnd die Jhrigen gentzlich zu vnterdrucken / dagegen aber sich aufzuwerffen gedencken.

Als hat Sr: L: vns freundlich angelanget vnd ersucht / damit gestalten sachen nach / vnd zu vorbawunge allerhand Weitleufftigkeit vnd Vnheil / an Ewer Keyserliche Mayt: vmb mehrer Befurderung willen / Wir dieses Vnser Fürpitschreiben Sr: L: freundlich mittheilen wöllen.

Weil wir der nahen Verwandnus / vnd vnsers erkennens der sachen pilligkeit nach / Sr: L: solchs nit abschlagen können / Als gelangt an Ewer Keyß: Mayt: vnser dienstfreundlichst pitten / Ewer Keyß: Mayt: wölle sich wolermelten vnserm Schwager / sampt den seinen zu Keyserlichen Gnaden / lassen befohlen sein / Sr. L. bey dero vralten vnd wolerlangten Privilegien vnd Gerechtigkeiten gnedigst handhaben vnd schützen / vnd dem je-

l nigen

nigen was bey E: Keyß: Mayt: Sr: L: vnrůhige Vnter-
sassen/etwan mit vnwarheit/ zuklagen/ vnd dardurch E:
Keyß: Mayt: vngunst auf Sr: L: zu pringen vermei-
nen/ keinen glauben zustellen/ sonder die gnedigste an-
ordnung thun/ damit beyde Partheyen der sachen erhei-
schender vnd gepůrender notturft nach/ zuvor vmbsten-
diglich gehöret/ der Gerichtliche Process vnd anders im-
mittelst dessen eingestellet / Vnd Wolgedachter vnser
Schwager/ seiner wolhergeprachten Freyheiten/ vnd
rechten geniessen/auch E: Keyß: Mayt: gnade gegen S:
L. vnd die seinen/ jederzeit mit vnterthenigster danckbar-
keit/ gepürlichen zu rühmen haben möge.

An deme erzeigen E: Keyß: Mayt: der pilligkeit/ vñ
Ihrem tragenden ampt/ auch vnserm habenden vertrau-
wen nach/ ein rühmlich vnd löblichs werck/ vnd wird es
vnser freundlicher lieber Schwager/ als ein getrewe stand
des Römischen Reichs/ sampt den seinen/ vmb E: Keyß:
Mayt: stetigs zuverdienen geflissen sein/ So seind auch
vmb E: Keyß: Mayt: Wir solchs hinwiderumb dienst-
freundlich zubeschulden jederzeit erpietig vnd willig/ vnd
thun hiermit E: Keyß: Mayt: dem gnadenreichen segen
Gottes zu lanckwiriger bestëdiger guter leibs gesundheit/
vñ glücklichem Regiment getrewlich befelen. Datum auf
vnserm Schlosse Nikoping den 24 tag Iulij anno 1564.

Ewer Keyß: Mayt:

Dienstwilliger

Carolus der Reiche Schweden/ Gotten vnd Wen-
den Erbfürst/ Hertzog zu Sudermanlandt/ Ne-
ricke vnd Wermelandt.

Carolus m. pp.

COPIA

Apol. pag. 123.

COPIA
Mandati pœnalis auf die Bunders vnd andere Vnterthanen / sich der Vterdicken Zu enthalten.

WIr Edtzard Graff vnd Herr zu Ostfrieß-land/ ꝛc. Demnach wir in vergangenen Sommer den von Bunde/Boen vnd Wimehr/ wie auch allen andern vnterthanen / ernstlich vnd bey Pœn hundert goltg. interdiciret vnd verpotten/sich der Vterdicke gentzlich zu enthalten dieselben nicht zu meyen/ Zu begraben noch beslöten/ auch keine Beeste / wie die namen haben mögen/ darvf jagen oder treiben zu lassen/ alles bey verlust derselben/vñ dannoch vergangenen Jars/ wegen der kümmerlichen Zeit/wir den Bundern vñ andern vf jhr vnterthenigs suppliciren in gn: Zugelassen/ das sie das Hoy/ so sie gemeyet Zu vnterhaltung jhrer Beesten vor daßmahl geniessen vñ einfüren möchten/ welchs wir jhnẽ hinfurter einzureumen nit gemeinet. Als gepieten wir allen vñ jedẽ angeregten vnsern vnterthanen / das sie sich vnser Vterdicken im geringsten nit anmassen/dieselben nit Zu grabẽ/ Zu meyen noch beslöten vnterstehen / vielweniger einige Beeste darvf jagen oder treiben sollen/so lieb jhnẽ sey obberürte Pœn Zuvermeiden, vnd sich der Beeste verlüstig zu machen/wornach sich ein jeder Zu richten. Vrkündlich vnsers vfgedruckten Gräfl: Ringpitschafts/ Geben auff vnserm Schlosse Aurich den 17 tag Martij Anno 1595.

locus Sigilli.

Apol. pag. 127.

Zeugnis des Wolgebornen Herrn Graffen vnd Edelherrn zur Lippe/ Keyserlichen Mayestats Commissarien, das Menso Alting sich zur vnterthäniger Verantwortung gegen seinem Gnädigen Herrn erpotten habe.

ZV wissen / das dem Wolgebornen Graffen vnd Herrn/ Herrn Simon Graffen vnd Edlen Hern zur Lippe/ ꝛc. Röm. Keyß. Mayt. Reichs Hoff Rath/ vñ zu dieser Ostfrießländischen sachen verordneten Keyserlichen Commissario, &c. meinem Gnedigen Herrn/ der Herr Menso Alting Prediger des Götlichen Worts alhie zu Embden / dato heute / ein Supplication schrift vnterheniglich vbergeben/ vnd darin Communication vnd Abschrift der klagpuncten / welche der auch Wolgeborner Graff vnd Herr/ Herr Edzard Graff vnd Herr zu Ostfrießland / ꝛc. vber Jhne Beschuldigungs weyse/ wie Jhme eusserlich fürkommen wehre/ bey dieser Commission angegeben haben solte/ zum fleissigsten gepetten/ laut fernern Jnhalts ermelter Supplication. Dieweil aber Jh. G. der Herr Keyserliche Commissarius solche Abschrifften gepettener massen Jhme alhie mit zu theilen/ aus bewegenden vrsachen/ bedenckens getragen/ Als wollen gleichwol Jhr Gn. solche des Herrn Mensonis Supplication ad prothocolla & acta Commissionis pringen / vnd zu künfftiger Relation mit inserirn lassen / Zu dem end vnd zu Zeugnus solcher seiner gepettener Defension vnd anerpottener Verantwortung Jhr G. Jhme diese Cantzley vrkund

alhie

alhie mitzutheilen/ Gnediglich befohlen. Datum & actum zu Embden den 2 Februarij Anno 1596.

Ex speciali mandato &c.

Ioachim Buxtorff d. pp. ma.

COPIA
Keyserlichen Decrets, den Gräfflichen Gesandten in Originali zukommen lassen.

ALs der Römischen Keyserlichen Mayt: vnserm Allergnedigsten Herrn/ der Ostfriesischen Ritterschaft/Landtstendt vnd Städt/bevorab der Stadt Embden/alhie beym Keyserlichen Hoffe anwesende Gesandten vnter anderen noch auf Ihre Mayt: endscheydung beruhenden Klagpuncten / insonderheit etliche eygenthätligkeiten/ die Herr Edtzard Graf vnd Herr zu Ostfrießland/ ꝛc. in newligkeit/sieder Ihr Mayt. publicirten Keyserlichen Mandatis vnd zuwider denselben fürgenommen habe/anpracht/vnd dieweil ab dem verzug (do nemlich wider berührte angemaste Thätligkeiten die gepühr/ nit mit ehistem verfügt werde) vnwiderpringlichen schaden vnd nachtheil beruhe / schleunige würckliche Mittel vnd hülf / zu abschaffung derselben gepetten/ wie aus beyligender Supplication eygentlicher zuvernemen/ vnd dann höhestermelter Keyß: Mayt: (wo ferne die sache dergestalt/wie geklagt/beschaffen) vermercken/ das Wolermelter Herr Graff Edtzard / oder S: Gn: Beampten (aus was prætext oder vrsach solchs gleich immer *Apol. pag. 133.*

mer hergeflossen) mit dermassen geschwinden/ grausamen spannen vnd schlahen der leute/ in specie Gerhard Harderwigs schwangere Ehewirtin abschewlicher tractation, vnd daher verursacht leydigen toden Mißgeburt/ zu viel gethon/ Ja leicht abzunehmen/ das dergleichen procediren, item Comminationes, wie Er der Herr Graff sub dato Esens den 4 Iulij negsthin an die von Embden geschrieben/ zuverhaltung der Vnterthanen gehorsams/ oder friedsamen Regiments im Lande gar vnersprießlich. Derwegen so befehlen Ihre Keys. Mayt. mehrg. Herrn Grafen anwesenden Gesandten hiemit vnd wollen/ das sie ohne einige verlengerung/ dessen alles Ihrem Herrn dem Graffen/ mit dem anhang vnd zu dem end erinnern/ Imfall/ wie obgehört/ durch S: G: oder die Ihrige/ so in obangedeuteter Supplication nach langs mit beschwehr erzehlt vnd angezogen würd/ begangen/ So sey Ihre Mayestat endlicher ernster Will vnd Meinung/ das Er der Herr Graff solche vngepühr durchaus abstelle/ die Regierung Zu Land vnd Stätten (der Iustitz, vnpartheylichen Recht vnd dem Reichßordnung gemeß) fahret/ auch in denen so wol anderen special als general vor Ihrer Mayestat schwebenden Gravaminibus, dero Keyserlichen Haupt-Resolution, die bald erfolgen sol/ rühig erwarten/ den verhafften Iacobum Adrian Notarium aber/ wie auch obgedachten Gerhard Harderwig/ auff zimliche schon langs anerpottene caution, der Gefengnus/ ohne widerred vnd verzug relaxire vnd erlasse/ Hernach vnd warumb Er/ der Herr Graff sie besprechen zu lassen vermeinet/ solchs wie sichs zu Recht gepührt/ thun/ vnd ohne vorgehende vnpartheyliche erkantnus

kantnus/ mit gewalt nichts vornehmen / Hetten aber doch/auf diese mehr angelegte Klagpuncten/die Gräffliche Abgesandte etwas erheblichs vorzuwenden/ sollen sie solchs innerhalb dreyen tagen / die negsten nach empfahung dieses/schrifftlich Ihrer Keyserlichen Mayestat zukommen lassen / Nach befindung weiter die notturfft haben anzuordnen. Signatum Zu Prag / vnter Ihrer Keyß. Mayt. aufgedrucktem Secret Insiegel den 4 tag Septembris Anno 1596.

Gräfflich Mandat/ so im Ampt Lier Ort den Fusknechten verkündiget.

DEmnach Vns glaubwirdig bericht worden/ das Wilhelm von Knipens/Peter Vischer vnd Caspar Müller/ als vermeinte Volmachte Vns bey Römischer Keyserlicher Mayestat vnsers Allergnedigsten Herrn/vbel angesetzt vnd verklaget/ als befehlen wir euch vnsern Fußknechten/vnsers Hauses Lier Ort/ das jhr euch ein jeder durch seine Vogteye / von Hauß Zu Hauß erfügen/vnd ein jeglichen mit fleiß fragen / offt sie auch diesen dreyen Personen einige Volmacht vber vns (als hohe Landes Obrigkeit) zu klagen/ gegeben / vnd deren nahmen / so solches bekennen werden / fleissig aufschreiben/vnd vns innerhalb dreyen tagen vbergeben/ vnd denselbigen so nit gestendig anmelden / das sie von jhren Pastoren an Vns eine Supplication verfertigen lassen / vnd mit vnterschreibung derselbigen henden / jhre vnschuld angeben.

Apol. pag. 154.

COPIA

Apol. pag. 156.

COPIA

Keyserlichen pœnal Mandats an Graff Edtzardten zu Ostfrießland / de relaxandis captivis: nec non restituendis injustè, & de facto ablatis, de dato 1 Septembris, Anno 1597.

WIr Rudolff der Ander / von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Boheimb / Dalmatien / Croatien vnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain vnd Württemberg / Graffe zu Tyroll / ꝛc. Entpieten dem Edlen / Vnserm vnd des Reichs lieben Getrewen / Edtzardten Graffen zu Ostfrießlandt / vnser Gnade. Edler lieber getrewer / vns haben vnsere / vnd des Reichs auch liebe getrewe N. vnd N. deiner vnterthanen / der Ostfrießländischen Ritterschaft / Stätte vnd gemeiner Landtstende / an vnserm Keyserlichen Hoffe / der zeit anwesende Abgesandte / aus sonderbahren Ihrer Principaln vnd Obern deßhalb empfangenen Befehlich / vnterthenigst Klagendt zu erkennen geben.

Ob wol in gemeinen beschriebenen Rechten / so auch des Heyligen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / heilsamlich vnd wol versehen / das niemandt (als lang er solches nicht selbst verwircket / oder bestendige veranlassung vnd vrsach darzu gibt) sonderlich in Burgerlichen fellen vnd sachen / mit gefenglicher Verstrickung belegt / oder

oder demselbigen vnerlangten Rechtens vngepührlichen zugesetzt/allerwenigst aber von jemanden/ was würdens/ standes oder wesens der auch seye/seiner haab vnd güter/ oder anderer wolherprachter Gerechtigkeit/ Besitz vel quasi, mit der that zu entsetzen/ oder jhne sonsten thätlich daraus zu tringen / vnterstanden werden: Sondern da jemand etwas zu sprechen / oder Außsprache zu haben vermeinet/sich des ordentlichē weg Rechtens gepranchen/ begnügen vnd settigen lassen solle. Ob auch wol in denen zwischen dir / vnd obg: deinen Vnterthanen / Zu Land vnd Städten / bißhero vor vns anhengig gemachten geprechen vnd streytigkeiten / so wol durch vns selbst/ in vnserm Keyß: Außspruch/am dato Prag den zehenden Februarij Anno Neun vnd Achtzig / als vnsere hernach verordnete Keyserliche Commissarien, vnd dero Subdelegirte, vielmahls in vnterschiedlichen publicirten vnd exequirten End: vnd Abschieden/ in specie aber in vnserm zu Embden / durch vnserm Keyß: Herold / dir vrkunden / vnd insinuirten Mandat vnd Friedens gepott/ deßgleichen durch vnsern zur selben zeit/aldahin geschickten Keyß: Commissarium, den Edlen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Simon Graffen vnd Herrn zur Lippe/ vnsern Reichs Hof Raht/ vnd des Niederländischen Westphälischen Kreyses Obristen / in seinem zu Embden hinderlassenen Recess, von dato den dritten Februarij Anno sechs vnd neuntzig / ernstlich dir befohlen/vnd auferlegt worden / keiner deiner Ständt vnd vnterthanen / wes standes/ wesens oder condition der sey/ so bey obberürten/zwischen dir vnd deinen Vnterthanen/ vor vns schwebenden streytigkeiten interessirt, oder den-

selben handlungen beyzewohnet / oder auch künftiglich/ zu ordentlicher continuirung vnd außführung derselben gepraucht werden möchten / von deßwegen weder an Leib / Leben / noch Haab vnd Gütern einigerley Gestaldt zugefehrden / oder sonsten zu beleydigen / noch zubeschweren / Sondern alles nebens der Stenden vnd Vnterthanen im rühigen Friedstand / bis zu endlicher vnser decision vnd erörterung / stehen vnd pleiben zulassen / auch dagegen nichts eygenthätlicher weyse fürzunehmen / noch zuthun / ferners Inhalts / obangezogener Recht / Reichs Abschied / auch vnsers Keyserlichen Ausspruchs / so wol vnser Commissarien vnd dero Subdelegirter, hiervnter fürgangener Verordnungen. So habestu doch dessen alles vnbetrachtet / durch deinen Beampten des Hauses Lierort / den neuntzehenden jüngst verschienenen Monats Maij Zwene ansehenliche fürnehme vnd wolgesessene Biedermänne desselben Ampts / mit nahmen Hero Vncken vnd Johan Aldrichs / vngangesehen dieselben sich einiger Malefitz oder Vbelthat / bey weitem nicht schuldig bewust / viel desto minder jemahlen dergleichen begangen / sondern von Jugend auf aller Erbarkeit / ehrlichen Lebens / handels vnd wandels beflieffen / sich auch gegen dir alles gepührlichen Gehorsams vnd vnterthenigen willens stets verhalten / wie sie dann deßhalben bis dato (Ihres der klagenden Abgesandten wissens) niemals anders beschrien oder beschuldiget / vielweniger convincirt, vnd vberwunden werden / nit allein in gefenglicher harte Verstrickung (ohne einige anzeig der

vrsachen/ warumb sie solches verwircket haben solten) nehmen/ sondern auch bald darauf durch deinen Fußknechte ermelten Hero Vncken etliche stück Viehes/ nemlich elf Melche Kühe de facto abtreiben/ Item/ etliche Ländereyen/ seiner Haußfrauwen eygenthumlich zustendigen anerbten/ vnd jhme zugeprachten Heuratguts/ einziehen lassen. Nicht weniger auch den andern Gefangenen Johann Aldrichs ebnermassen etlicher vnterschiedlicher eygenthumlicher Ländereyen/ so sich auf eine grosse Summa Geldes erstrecken/ Gewaltthätiger weise entsetzet vnd spolieret. Darvnter nun vorgenanter Verhafften respectivè Ehewirtin Bruder vnd Freundschafft (bevorab/ weiln Jhnen auf vntertheniges suppliciren vnd klagen keine vrsache angegeregter vnpillicher apprehension, biß dato eröffnet werden wöllen) keine andere Gedancken schöpfen noch machen köndten/ dann diese vnverschuldte Verhafft vnd Gefengnus eintzig vnd allein daher rühre/ das sie in mehr obangedeuteten Zwischen Dir vnd den Stenden in Ostfrießlandt/ vor Vns noch vnerörtert/ hangenden Irrungen/ vor Vnsern Keyserlichen darzu verordneten Commissarijs, als ein theil des Außschusses erschienen vnd gepraucht worden/ Welches desto mehr daher möge abgenommen werden/ dieweiln auch vielen andern/ so ebenmessig solcher Rechts sachen/ entweder als Außschus beyzuwohnen/ sich constituiren vnd Volmechtigen lassen/ oder aber jemand jhres mittels constituiret, vnd Zu deren Volmacht/ Jhre Nahmen vnd Handtzeichen verliehen haben/ mit dergleichen Verstrickungen/

auch eygenthätlichen entsetzung vnd einziehung ihrer Landereyen / daran sie dennoch das jus Emphyteuticum, nec non Coloniæ, vnd also Dominium utile, von vielen vndencklichen Jahren bey ihren prædijs oder Heertsteden rühiglich hergepracht vnd erseßen / vor diesem gleichfals widerfahren / nit anders als wann ermelte Vnterthanen / in deme das sie ihre Recurs vnd Zuflucht zu vns gehorsamist genommen / vnd aldo vmb schutz vnd hülf angehalten / für ein hochstrafbar Rebellion, vnd crimen læsæ Majestatis zuachten / wie dann solches aus deiner vnterm dato Lierort / den elften Martij, gegenwertigen Jahrs außgegangenem / vnd vorgepachten gepott / leichtlich zu mercken / Ja obwol in nahmen obberürter gefangener / du durch einen offenbahren an vnserm Keyserlichen Cammergericht approbirten Notarium, mit namen Hero Gerlaci, den siebenden Iunij, alten Calenders dies Jahres bestes fleisses requiriret, ersucht vnd gepetten worden / die vrsachen vielbemelter fahung anzuzeigen / vnd die Gefangene widerumb auf freyen fuß zustellen / als dann für vnpartheyischen Gericht fürzunehmen / auch immittelst das abgetriebene Viehe vnd entzogene Landereyen / Zu restituiren, mit angehefften erpieten / Ob du dafür halten wöllest / das sie dir Zu dem außschlag Rechtens nit gnugsam geseßen / auf denselben fall noch andere gepürende gnugsame caution zu leisten / habestu deßen alles hindan gesetzt / niemahln dich darauf erkleren / sondern geantwortet / Du hettest Zu dieser Captur vrsach gnug / wöllest dem Notario dieselbe nit beichten / Er solte auch darvber dein Beicht vatter nit sein / wie man dann auch ihre Supplication nit annehmen wöllen / alles nach

mehrer

mehrer außweisung vorgenantes Notarij hierober auffgerichteten vnd vns producirten Instruments, vnd vns derwegen vielgedachter Ritterschafft / Stätte vnd Gemeiner Landstende/alhier bey vnserm Keyserlichen Hoffe anwesende Gesandten vmb vnser rechtmessig einsehen vnd hülf wider dich vnterthenigst angeruffen vnd gepetten/auch erlangt / das gestalter sach vnd derselbig rechtmessig erwogener Beschaffenheit nach/heut dato folgend poenal Mandat gegen dir erkandt worden.

Befehlen dir darauf hiemit von Römischer Keyserlicher Macht / auch Gerichts vnd Rechts wegen/ bey Poen dreisig Marck Löttiges Goldes / halb in Vnsere Keyserliche Cammer / den andern halben theil mehrgemelten verstrickten / oder von ihrentwegen interessirten, vnnachlessig Zubezahlen/ ernstlich gepietend/ vnd wöllen / das du den negsten / nach vberantwortung oder verkündung dis / obbenante Hero Vncken vnd Johan Aldrichs/ auf hievor anerpottene / vnd noch zu leisten erpietende caution judicio sisti, & judicatum solvi, (Als welch wir deßfals gnugsam zusein befinden) in gewohnlicher des Heiligen Reichs / vnd vnsers Cammergerichts gemesser form/ohne einige verweygerung/widerrede oder verzug der Bestricknus oder Hafft relaxirest, vnd auff freyen fuß stellest / zu dem auch das abgepfandte Vieh/ vnd eygenthätlich eingezozene Landereyen / oder so dieselben sampt vnd sonders nit mehr vorhanden / den pillichen werth vnd erstattung dafür gleicher Gestaldt / alßbald ohne alle einrede / auffzug vnd entgeltnus würcklich restituirest vnd wider liefferst / Alßdann / vnd wann solches vergangen / wofern du an einem oder anderm

Außspruch zu haben vermeinest/ solches wie sich zu Rechte gepühret thust/ auch ohne vorgehende vnpartheyliche erkantnus/ mit gewaldt nichts fürnehmest/ noch dem allem zuwider ichtes handelst/ oder hierinnen vngehorsam seyest/ als lieb dir ist die obbestimbte Poen zuvermeyden/ vnd das meinen wir ernstlich.

Wir heischen vnd laden dich auch/ von berürter vnser Keyserlicher Macht/ vnd wollen/ das du innerhalb Zweyer Monat/ den nechsten nach insinuirung dieß anzuraiten/ die wir dir vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten vnd endlichen Rechtstag/ setzen vnd benennen peremptoriè, oder ob derselbig nicht ein Gerichtstag sein würde/ den nechsten Gerichts tag hernach selbst/ oder durch deinen Volmechtigen Anwaldt/ an vnserm Keyserlichen Hoff/ welcher enden der die Zeit sein wird/ erscheinest/ glaubliche anzeig zuthun/ das diesem vnserm Keyserlichē Gepott/ so wol der Gefangenen relaxation, als restitution der eingezogenen Landereyen halber/ alles seines inhalts gehorsamlich gelebt seye/ oder wo nicht (dessen wir vns doch keines weges versehen) als dann zu hören vnd zu sehen/ dich vmb deines Vngehorsams willen/ in obberürte poen gefallen sein/ mit Vrtheil vnd Recht sprechen/ erkennen/ erkleren/ oder aber bestendige/ erhebliche vrsachen/ ob einige vorhanden/ Warumb solche erklerung nit solle geschehen/ wie sich gepüret/ dagegen zu Recht fürzupringen/ vnd darvber endliches endscheidts vnd erkandtnus zugewarten. Wann du kommest vnd erscheinest/ alßdann oder nicht/ so wird nichts desto weniger auf des Gegentheils ferner anhalten in der sach gehandelt vnd procedirt, wie sich das den Rechten vnd der sachen Be-

findung

findung nach eygnet vnd gepühret. Darnach wisse dich zu richten. Geben auf Vnserm Königlichen Schloß zu Prage / den ersten tag des Monats Septembris Anno &c. im sieben vnd neuntzigsten. Vnserer Reiche des Römischen im Zwey vnd Zwantzigsten / des Hungarischen im fünf vnd Zwantzigsten / vnd des Boheimischen auch im Zwey vnd Zwantzigsten.

Rudolff.

Io. W. Freymondo.

Ad Mandatum Sacræ
Cæsareæ Majestatis propr.
And. Hannivvald.

WEiln die gar vnrechtferdige vnd gewaltthätige handel an dem Notario Herone Gerlaci gepfleget/nur kürtzlich in der Apologi pag. 190 vnd 191 angerührt/ haben wir gut geachtet/die gantze sache/ als ein abbildung der gewohnlichen Processen am Ostfriesischen Hoffe alhie etwas weiter den Lesern für augen zustellen.

Als auf dem Landtag Zu Lier/ Anno 1598 in Majo, bey der Ausschreibung/ vnd in offener versamlung etwas vngewohnlicher vn̄ gantz vngepürlicher weyse den anwesenden Stenden widerfaren/ haben sie, die Stende/

den gemelten Notarium einen vnberichteten vnd wolgeachteden Man instendig requiriret, das er jhrenthalben darvon bey dem Cantzler Westerholt, Ortgisen võ Wersabe Drosten des hauses Lierort/vñ andern anwesenden Gräflichen Beampten protestiren, auch das man sie in künfftigen Zeiten mit gleicher vnrichtigkeit vnd beschwerung verschonen wolten/in vntertheniger bescheidenheit pitten vnd anhalten solte. Vnd auf das er dasselbe ordentlich vnd bestendig thun möchte/ seind jhme die Beschwerung von Juncker Wilhelm von Kniphausen in die Fedder gesagt. Als aber das Concept in der vollen Versamlung der Stenden offentlich abgelesen / vnd den Notarien ejus actus vmb dasselb in acta zu referiren, solte vbergeben werden / vnd der Notarius Hero Gerlacius keine Copey der eyle halben hatte ferdig machen können / erpote sich aber dieselbe alßbald zuverfertigen/ vnd den Notarien zubehandigen / ist der Cantzler Westerholt stracks mit grosser vngestümmigkeit heraus gefahren / vnd hat dasselbe abgelesene schrifft mit harten Worten vnd Bedrawung von Gefengknus dem Notario thatlich abgetrungen. Da nun das geschehen/ hat der Cantzler/als er mit gantz vngehaltenen Geberden herfür getretten/ mit vollem munde in aller Stenden anhören/ gesagt/ die schrifft were des Notarij eygen hand/ der Notarius were zugleich Notarius vnd Advocat: das were keines redlichen Notarij stück ; Item/Er hielt es dafür/das der Notarius nit were requiriret, sonder hette solches viel mehr aus eygener authoritet, ohn jemandes erfordern fürgestelt. Vnd als dagegen auf erfragent des Notarij die anwesende Deputirten der Stenden in

continenti das contrarium rundt aus bekennet / vnd dem Notario wider des Cantzlers calumnien Gezeugnus gegeben / hat der Cantzler durch den Beampten ein oder Zween die allerschlechste einfeltigste Bawrßleute aus dem hauffen herfür ziehen lassen / so auch bey den actum requisitionis vielleicht nicht gewest/auch was requiriren heist/nit verstunden / vnd dieselbe mit zornigem gesichte vnd worten gefraget / ob sie den Notarium hetten requiriret, vnd ob sie jhn auch kenneten. Warauf als er von den verfehrden vnd zitterenden Leuten ein zaghafftig antwort bekommen/ vnangesehen / das der Notarius mit Bescheidenheit sich verthedigte / vnd sich auf das Gezeugnus der requirenten zoge / hat er / der Cantzler/mit allerhand verkleinerlichen vnd bedrawlichen worten in gegenwart des gantzen Vmbstandes sich vernehmen lassen/vnd an das Rappier sein hand legend/den Notarium stilschweigen geheisen. Hat es dabey nicht bewenden lassen / sonder hat alßbald die Stenden von einander gangen/in beywesen der fürgedachten Beampten/den Notarium, so er deßhalben bey sich bescheiden/ binnen bis auf folgenden tages arrestiret. Vnd ob wol der Deputirten etliche in zimlicher anzahl sich mit jhm zum platz alda erfüget / vnd sich erpotten/ sich für jhm/dem Notario, dieser sachen halben durchaus einzustellen/hat doch dasselbe bey dem Cantzler vnd Gräflichen kein stat finden können. Derwegen die noch anwesende der Stenden Deputirten nach genommenen Raht / an den Herrn Graffen selbst eine Supplication stellen/ darein dasselbe/was für verholet/bezeuget/vnd das vorige erpieten von einstehen für dem Notario repetiret ist wor-

den / vnd dieselbe durch Zween Notarien, zu Hoffe einschicken lassen. Aber die Notariē seind vnverrichter sachte mit der Supplication, so man nit hat von jhnē annemen wöllen/von Hoffe wider zu rück geschickt. In platz aber der verhoften gnedigen antwort/ ist der wachtmeister deß hauses Lierort Betto Hommes/ so wegen seiner vnredlichen mordthatigen thaten in die Niederlande wolbekant/ in dem Flecke Lier für des Notarij Herberge gekommen/ vnd als er den Notarium mit bedriechlicken worten aus der Herberge außgefurdert/ als ob der Drost Ortgiese/ so binnen Lier damahls war / jhm sprechen wolte / vnd in solchen schein ein stuckweges von den anwesenden abgeführet / hat er alda sein entfangen Befehlich eröffnet/ vnd den Notarium zu ein spectackel vnd schreck des Gemeinen Volcks/ auch der Stenden selbst/ mit gewehrten Soldaten vmbgeben durch den Flecken Lier nach dem Hause Lierort gefengklich weggeführt / vnd auf das der schimpf desto grösser würde / hat er jhm für dem Hause/ da viele leuten so für recht/oder sonst/zuthun/ sich gewonlich samleten / zwischen Zween Soldaten ein gute weil/ als ein gefangen Man stehen lassen : Endlich aber binnen der Vestung eingezogen / vnd daselbst in stercken vnd schweren eyseren Helden an beyden Füssen geschlossen / vnd also etlich tagen nicht ohn abbruch des geschlossenen Gesundheit enthalten.

Darnach / als ein wichtig schreiben dieser sachen halben von Burg: vnd Rath der Statt Embden an den Herrn Gr: gekommen/ hat der Herr Gr: durch seine Beampten dem Notario eine gantz beschwerliche vnd vnpilliche vrphed fürlegen lassen/ vnd gefurdert/ das er dieselbe

mit

mit leiblichem Eyde bethewren vnd vnterschreiben solte: welche Vrphed alßbald im anfang dieses Inhalts war/ das der Notarius solte bekennen/vnterschreiben vñ schweren/das der Graf wolbefüget gewesen/jhn in hafften einzuziehen/vnd langer drein zu enthalten/aber das der Gr: jhn der hafften hette aus Gnaden erlassen. Derhalben/ weiln das alles gegen der Warheit / vnd gegen sein Gewissen/hat der Notarius sich pillich dessen geweygert. Da aber die Beampten / jhme mit harten Worten darauf anstrengten/ vnd sagten/ so er es nit thun wölte/ solte er wider dahin gehen / da er her gekommen were/ das ist/ nach den Eysen tantzen / vnd solte bald / was jhm ferner widerfaren würde/vernemen/ist der Norarius aus furcht einer jmmerwehrenden Tortur in solchen eysenen helden vnd sonst andern widerrechtlichen Gewalts/betrachtend/ was Iacobo Adriani imgleichen fall bevorn widerfaren/ entlich dahin getrungen/ das er die vrphed/wiewol gegen sein eygen gut Gewissen/zu seiner errettung hat vntergeschrieben. Welchs als geschehen/haben die Beamptẽ bald darauf ein Decretum dieses vngefehrlichen einhalts dem Notario ferner fürgelesen: Das ob wol der Herr Gr: befügt gewesen / einen besondern Fiscalischen Procesſ, wider Jhn anzustellen / vnd Jhn falsitatis accusiren zu lassen/ so liesse wol der Herr Graff dasselb jetzt bewenden : Dennoch dieweil der Notarius in offenbahrer Landtages Versamlung in falsitate betretten / so solten nun hinführo alle des Notarij Instrumenten vnd Acten von keinen Würden gehalten werden. Vnd ist der Notarius also / da Er vergeblich vmb Copeyen dieser Acten gepetten / dimittiret.

Vnd ob wol diese Gewalt vnd vnpilligkeit mehr als zu groß/ so hat man doch bald darnach erfahren/ das/ so der Cantzler hette seinen willen haben mögen/ dieselbe noch viel grösser geworden sein.

Nun ist wol nach solchem entfangenen schimp pillich zu rettung seiner Ehren vnd vnschuld des fürnemens geworden/ am Keyserlichen Cammergericht sich zubeklagen/ vnd hatte schon durch Dothiam Wyarda Doctorem, damals der Stadt Embden Syndicum, mit Recht vnd Zuziehung Juncker Wilhelms von Kniphausen/ eine Supplication abfassen/vnd einstellen/ vnd durch einen Cammergerichts Procuratorem eingeben lassen: Aber als Herr Jco von Kniphausen/ zu dem als zu seinem angebornen Landtsherrn (dann der Notarius ist aus Kniphauser Herligkeit gebürtig) er sich alles guts versahe/ihm dahin gerathen/weil sein vnschult der gantzen Landschafft kündig/ vnd dann auch Graff Edtzard binnen Jahres tods verfahren/ er solte dis alles nur an Herrn Graff Ennen/ so die Regierung an die hand genommen/ gelangen lassen/ mit der gewissen vertröstung/ so er/ der Notarius, das thun würde/ das alßdann die gantze widerrechtliche handel vnd schimpf/ wol zu rechte gepracht vnd gäntzlich abgeschafft werden solte/ hat endlich der Notarius auf gut vertrawen sich dahin lassen induciren, vnd hat es an Graff Ennen referiret, auch von dem vorbenenten Herrn von Kniphausen zu antwort wider bekommen/ das nit allein das vorgemelte Decret ihm vnschädlich vnd aufgehoben solte sein/sondern auch dz Gr: Enno sich erpottē vnder sein hand dessen beschein dem Notario mit zutheilen: welchs also zugesagt zu

sein

sein/der Herr von Kniphausen dem Notario mit Mund vnd Hand gegebener weiter festiglich bezeuget vnd versichert: wie auch der jetziger Cantzler Thomas Frantzius, da er vmb angedeutetes Jh: G: schreiben ersucht/ sich erkleret / es were bereits concipiert, vnd solte erster gelegenheit/ vnd so bald müglich/ verfertiget / vnd dem Notario mitgetheilet werden. Aber ist gleichwol lange zeit nit erfolget. Vnd als der Notarius da wider aufgetrungen / ist jhm vom Herrn von Kniphausen geantwortet/es were solches schreiben jhm/ Notario, nit nötig/ sintemal er in exercitio notariatus nit verhindert / sonder vielmehr in fürfallenden sachen publicè & privatim gepraucher würde : Vnd hat sich darmit müssen abweysen lassen.

Darnach/als dieser Notarius Anno 1601 am 22 Septembris auf der Viertziger vnd Burgerlichen Außschus dieser Stadt erfordern vor dem Hause Lierort erschienen / dem Herrn Graffen eine Keyserliche Citation ex officio zu insinuiren, ist jhm wegen des Herrn Grafen durch Petern de Vischer vnd Casparum Harsebruch die geleistete Vrphed / vnd darauf erfolgtes vermeintes Decrets fürgelegt vnd vorgelesen daneben auch angesagt/ das man von jhm nit allein einige process nit annehmen wolte/sonder auch/wo ferne man jhm im lande hernacher betrete/ das jhme vnzweiflich ein merckliche schimpf widerfahren solte : mit noch weiter anmeldung das ob wol der Herr Graf Enno befügt/ jhme jetzo ein schimpf widerfahren zulassen/ so were es dannoch aus sonderlichen vrsachen vor dißmahl verplieben. Hat also der Notarius ohn verrichteder sachen mit der Keyserl:

 Citation,

citation, wider die Keyserliche Cammergerichts Ordnung wider Graff Ennen Zusagen vnd Concordaten, nit ohn Gefahr seines Leibs zu rügk ziehen müssen.

Nach diesem / als Graff Enno selbst am 25 Septembris in der Stadt Embden angelanget / vnd folgendes tages wider abziehen wolte / hat der Notarius auf ferner der Viertzigern erfordern sich zu dem Graffen für dem Hause / da der Herr andern audientz verstattet / vorangeregte Keyserliche Citation dem Herrn Graffen in eygner Person zuverkünden / mit gepührlicher reverentz erfügt / der hofnung vnd Zuversicht / der Herr Graf würde dieselbe Keyß: Mayt: zu vnterthenigsten Ehren für insinuiret auf vnd angenommen haben / auch was jhme dem Notario, zu Lier widerfahren / das daß deß Herrn will vnd meinung nit solte gewesen sein. Der Herr Graff aber / so bald Er deß Notarij Werbung vernommen / hat Jhn gefraget / ob nit er auf dem Hause Lierort gewesen / vnd ob er mit dem Bescheide / so er daselbst bekommen / nit könte genügen lassen: vnd darauf jhn mit vngestümmen / harten / verbitterten / an ehrn vnd glimpff verletzlichen worten vnd Bedrawungen dermassen zugesetzt vnd angefahren / das er / Notarius, gleichfals vnverrichter sachen davon gehen müssen.

Wilhelm von Kniphausē hilfft zu verfolgen ebē dasselbe / nachdem er sich gewendet / welchs er selbst zu,

Endlich da der Notarius tragenden Amptes halben dieselbe Citation an die Pfort deß Gräflichen Hauses binnen Embden / da die Gräfliche Räthe zugegen / angekleibt / hat der Herr Graff Enno durch Wilhelm von Kniphausen Drosten alda / Jhme anmelden vnd gepieten lassen / er solte hinführo vor dem Gerichte des Hauses Embden / da er vnterscheidliche Partheyen in

jhren

Jhren Rechthengigen sachen bedienete / nicht erscheinen / sondern sich dessen gentzlich enthalten / sonst würde Jhm gewißlich ein vnvermuthliche schimpf widerfahren / wie dann auch weiter an andern Ampts Heusern gepotten / das man den Notarium daselbst nit gedulden solte. vor als starckesten getrieben vnd verthetiget hat.

Dis ist der gantze Verlauff deß widerrechtlichen handels mit dem Notario Herone Gerlaco: Daraus man als in einem lebendigen Exempel sehen kan / was Processen im Ostfriesischen Hoffe wider den vnschuldigen Vnterthanen gehalten werden / wie man mit sie vmbgehe / wann sie etwas thun dorffen / das sie doch Amptes halben zuthun schuldig seind / welchs dem Herrn Graffen vnd dem Hoffe nicht angenehm ist.

COPIA

Protestationis vmb welche Hero Gerlaci in die Eysen geworffen.

Edle / Ernveste / Achtbare vnd Wolgelehrte Gräfliche Ostfriesische Cantzler vnd Beampten / Es haben die zu diesem Landtage Deputirte gemeine vnterthanen des dritten Standes mich Notarium ratione officij requiriret, Ewer Gestreng: vnd Gunsten Jhrent wegen anzumelden. Ob wol von Alters hero dieß orts gepräuchlich / das sie zu allen vnd jedē Landtages Handlungen aus jedem Kirchspiel Jhres Mittels ohne menniglichs Eintrag gewisse Personen erwehlen / vnd die Deputirten, mit nohtturfftiger Volmacht versehen.

So

So sey doch jetztangeregten alten herkommen zuwider/ im Ampte Stickhausen von den Gräflichen Beampten die Vollmacht concipiert, vnd durch den Pastorn vnterschrieben / sonsten auch so wol daselbst / als an etlichen andern örtern / die Gerichts Botten oder Fußknechten den Vnterthanen Leute nahmhafft gemacht/ die sie zu vermeidung besorgender vngnad anhero verordnen müssen. Inmassen auch ferner vnerhörter weise alle nahmen der jenigen / so auf vnterbawung der Beampten / oder auch sonsten von den Vnterthanen zu diesem Landtage ordentlich deputirt, von angeregten Beampten auf einen Zettel verzeichnet / vnd ihrem gnedigen Herrn Graffen etliche tagen zuvor nicht ohne verdechtige vrsachen zugeschickt worden.

Vber welchen allen sie auch noch gestriges tages mit nit geringer Befrembdung/vnd Beschwerligkeit zusehen vnd gantz leidsamlich gedulden müssen / das ein fürnehmer/alter/eingeborner/ wolgesessener vnd beerbter Landsaß vnd Vnterthan Alricus Schartenburg genandt / der nun mehr fast Zwey vnd Zwantzig Jahren lang in dieser Graffschafft die Landtage beygewohnet/ vnd so wol wegen verordnung seiner Mitverwandten Kirchspiels eingesessenen / als auch für sich selbst ratione interesse zu den Landtagen vnd gemeinen Vatterlands Berahtschlagung pillig mit gehörig/ anfenglich von obgedachten Gräflichen Cantzlern selbst fast hönlich vnd schimpflich von der offentlichen audientz abgewiesen/ folgents auf desselben Verordnung vnd Geheis durch Soldaten mit gewehrter Hand abgeführet worden.

Angeregte Soldaten auch sich weiters gelüsten

lassen/

lassen/ etliche andere zu diesem Landtag gehörige Vnterthanen/ insonderheit aber einen Jarich Egberts zu Hatsum Erbgesessen gantz vnbefügter muthwilliger weyse/ in offentlicher gewohnlicher Versamlung der Stende dergestaldt anzusprengen / das leichtlich allerhand Commotion vnd schädliche Weyterung daraus erfolgen können.

Weil dann vorerzehlte beschwerliche Newerung vnd fürnemlich auch das man mit abweysung eingeborner redlicher Landtsassen / frembde außländische Soldaten mit geladenen Rohren/ brennenden Lonten/ vnd sonsten gewehrter handt / diesem Landtage/ vnd darvnter fürlauffenden Handlungen vngewohnlicher weyse beywohnen lest/ alter Friesischen Frey: vnd Gerechtigkeit / auch Keyserlichen Decreten vnd Verordnungen/so wol als der pilligkeit selbsten schnurstrack zuwidern lauffen / als könten vnd wolten sie die Stende darin keines weges gehelen / sondern von dem allen hiemit offentlich protestiren vnd bedingen / sich auch jhrer fernere Rechtliche notturfft dagegen außtrücklich fürbehalten/ mit pitt sie fürs künfftige mit dergleichen Vnrichtigkeiten vnd vnleidlichen Beschwerungen bey außschreibung vnd haltung der Landtagen/ Zuverhütung aller daher besorgenden Vnrahts gepührlich zuverschonen / wie sie solches der pilligkeit nach versehen / vnd dagegen zu vnverweißlicher gepühr sich erpieten theten.

Anzeigung etlicher Landtsbeschwerungen / so nach abzug des Keyserlichen Commissarij Herrn Simons Grafen vnd Edlen Herrn zur Lipp/vnd nach publication des Keyserl: Pragischen Heupt decision den Ostfriestischen Vnterthanen / sonderlich im Ampt Lierort auffgetrungen sein.

Zu Lier auf dem Landtag Anno ꝛc. 98 vbergeben.

DEmnach der Wolgeborner vnser Gnediger Herr / in der vorgelesenen Proposition, durch dero Cantzler / Richter vnd Amptleuten sich vernehmen lassen: Als wüsten Ihre Gn: sich keiner special Beschwernussen zu entsinnen ꝛc. Also haben die betrangte Vnterthanen für ein hohe notturfft erachtet/ober vnd neben den Ihren Gn: vorlengst Zu Norden / Aurich vnd Embden / durch den Keyserlichen Commissarium eingehendigte Beschwerung nachfolgende von newen/ vnd Zwar nach abzug deß Herrn Commissarii, vnd folgents der Keyserlichen Mayestat Haupt Resolution auffgetrungene Gravamina, in Vnterthenigkeit zu Gemüth zu führen.

1 Erstlich/Weil Ihre G: dieses Landtages Proposition sich Gnediglichen vernehmen lassen/ es wöllen dieselbe der Römischen Keyserlichen Mayestat Heupt decision, zu allervnterthenigsten vnd schuldigsten gehorsam/durchaus würckliche folge leisten / So werden doch dessen ex Diametro zu wider die vnterthanen des Hauses

ses Embden die Embsige vnd Nieder Reyderland / wegen des vnrechtmessigen vnd vngepührlichen Knechtegeldes / mit andräwung der Pfandung durch die Fußknechte hart gestrenget vnd angefochten / da doch durch die Keyserliche decision solche Soldaten/vnd also consequenter die Soldey zu grunde abgeschaffet sey.

Zum andern/ Dieweil viel gute/ fromme/ ehrliebende Landts Biderleute / in den Emptern Grietzyl/ Embden/ Lierort vnd Aurich anderen den vorigen Commissions vnd Landtages Handlungen / beygewohnet/ vnd ordentlicher weyse / der Landts Beschwerung abschaffung gepetten/ So werden dannoch aus Befelch Ihrer G: durch den Amptman / den Vnterthanen der Heurlanden Gebrauch/in quibus illis jus Colenanum de facto & jure, wegen ihres gegebenen Laudemij, vnd der Ostfriesischen Ordinantzy vnd Landleuffigen Rechten competiret, aufgekundet/vnd also des Iuris Colonarii entsetzet/auch dessentwegen im Ampte Lierort/von der Cantzel für Rebellen vnd Auffrührer außgeschreyet sein. 2

Zum dritten/ Nach abzug der Römischen Keyß: Mayt: Commissarij, des Wolgebornen Graffen vnd Edlen Herrn Zur Lippe/haben Ihr G: den Kirchspielen Bunde / Behmerwald vnd Binningen / Hatsum vnd Nendorff/auch andere dieser Graffschaft / wider der Gemeinden ordentliche freye Wahl/so Prediger als Schulmeister / so beydes in Lehr vnd Lierort gantz vnbekandt/ vnd mit fressen vnd sauffen / auch sonsten andern vnziemlichen wesen / der Christlichen Gemeind ein Ergernus/ vnd dem Heiligen Euangelio ein schand vnd Mahlzeichen/de facto aufgetrungen/ auch dessen wegen/do man 3

solche ergerliche Personen nit annehmen konten / dem Kirchspiel Bakemohr sechtzehen stuck Viehe / so Ochsen als Kühe abgepfandet / auch Hilmer Ocken vnd Hidde Vbbetz gefenglich eingezogen.

4 Zum vierden / so wird diß werck dermassen geschwind getrieben / das auch dessenwegen Harmen Mennens zu Bunde / da er gesaget / der Pastor ist vns nit dienlich / sechs gantzer tage gefencklich angehalten / hat auch nit konnen erlediget werden / er hat dann der Amptleuten gemüt mit Geschencken versönet / muß auch daneben / da er wolte seiner hafften entlediget sein / offentlich bekennen / er hatte zuviel vnd vnrecht gethan / vñ were jhme gnade widerfaren.

5 Weiters haben Ihr Gn: dem Kirchspiel Wehner jhr Mande Landerey / welchs vornemlich den armen gemeinen Man zum besten gereichen / so auch jhnen von vndencklichen Jaren angererbt / entsetzet / vnd bey pœna hundert Goltgulden befohlen / dern Gebrauch sich zuenthalten / etc. Vnd da sie jhren angeerbten Gebrauch continuiret, seind jhnen manu militari acht Kühe abgepfandet / vngeacht / das die wolhabenden jhr eygens Erbgüter in ruhe vnd fried zugeprauchen / eine ansehenliche Gelts verehrung præsentiret.

6 Item / ist auch deß orts verpotten / das die Wenerschen Einwoner des fischens in dem Wener Meer / auch aufm Lande deß gemeinen vogelfangen / wider alt herkommen / sub grava pœna, enthalten sollē / dadurch den fürnemlich den armē leutē das liebe Brod für dem munde abgezogē.

7 Imgleichen / da die Kirchspiel Bunde / Boen / Wener sich an jhrem habenden Besitz jhrer Erblanden (so Ihr G: jhnen zugeprauchen verpotten) sich wie recht vñ pillig

gehalten /

gehalten/seind jhnen vier vnd Zwantzig Kühe abgepfandet / das Graß oder Hew / welchs die armen Vnterthanen auf dem Felde gesamlet / zu Mist vnd zu nichte verdorben.

Das Turfgelt ist den Weniger Vogteyen / wie auch 8
das Punte gelt der Binnigumer Vogtey / zum andern mahl im sechs vnd neuntzigsten Jahre/zum vierden pfennig erhöhet / vnd mit grosser Bedräwung der Fußknechten eingefurdert.

Dieweil auch etlichen Vnterthanen zu Dorneburch 9
wohnhafftig der vrsachen/ das sie auf dem freyen Embß Strom für das Hauß Lierort vbergefahren / fünf Kühe abgepfandet/ist zumahl pillig/das dieselbe Kosten/so darvmb geschehen/restituiret worden.

Es ist imgleichen ein groß Gravamen, da im Flecken 10
Lier einer auf seinem eygenen Werffe ein Heußlein erbawet/muß derselbe J:G: Järlich ein Bund Flachs zum Pacht geben/ dadurch denn jhnen den Eygenthummern das angeerbte Directum fein entzogen.

Dieweil auch den Vnterthanen nichtes liebers / als 11
das Damme teichen vnd Schleussen vnterhalten/ da im Closter zur Müde/ auch den halben Syl oder Schleusse zu vnterhalten gepüret / so seind gleichwol/ dem zu wider/ die Syl Richter durch die Beampten gezwungen/das sie holtz zur reparirung kauffen müssē/vn̄ nach dem sie solchs gekauft/ ist dasselbige holtz auf die Veste Lierort geführet/ vnd alda verarbeitet vnd verbesigt geworden.

Ob wol hiebevorn in den vbergebenen Gravaminib. 12
geklagt/das in anno ꝛc. 78 die Hausschatzung in dē Kirchspieln Bunde/ Wymer/Weniger Meer/ vn̄ beydē Woldē

 dermaß

dermassen gesteygert / das sie für Zwelf Krumsterden/ theils sechzehen/theils acht vnd Zwantzig schaaff/ jetzt erlegen vnd geben müssen / So hat dennoch der Küchenschreiber / die verhöhete Haußschatzung jetziger Zeit / in dieser grossen Thewrung / in guter Gersten oder Korn bey pœna gefurdert.

13 Dieweile auch die Gemeinte zu Saltzburch/ durch Niclasen Jansen Mühle treflich wol bedienet / vnd dessen vngeacht/an Ihr G: jhnen gepotten/er dieses Mahlens sich solle (bey straff vnd verlust der Mühlen steins) enthalten / ist zumahl vber ein solches hohes Gravamen zu klagen.

14 Im Jahre 1594 wie Ihr G: die Gravamina zu handen gestellet/hat man sich dieses Ampts/ vnd sonderlich des Flecken Liers des vnträglichen Hoffdienstes vnd Fronen beklagt. Es seind aber dieselben nit alleine nit abgeschaffet/ sondern seind wol mehr als dreyfach geheufet/ Gestalt vnd massen/da die Lierischen im gantzen Jare zum höhestn nur sechs oder achtmahl gefronet/müssen sie nun alle Wochen / Zwey / ja offt vnd dick dreymahl/ mit Pferden/Wagen vnd jhrem Gesinde/hochbeschwerliche Dienste vnd arbeit erleiden vnd tragen.

15 Darzu dann vornemlich vrsachet / das Ihre Gn: so wol bey Sommer als Winterlichen Zeiten / an der Veste das eine nieder reist / das ander repariren thut/ Vnd weil solche sachen viel erfordern / müssen wir die beträngte vnterthanen alle Materialen nebens holtz/Turff vnd allerley Victalia, so alhie zu erzehlen vnmüglich/ an vnd zufuhren/zugeschweigē/ das wir die langen manichfaltigē Fuhr oder Wagen dienste/so auf Embden/so auf

Stick-

Stickhausen/ so auf Backbant/ mit verschmelerung vnser Heußlichen Nahrung leisten vnd verehren müssen/ auch zu dem/ der weg zwischen Ihr Gn: Veste vnd dem Flecken Lier dermassen vngeschlacht vnd böse/ das man mit Pferden vnd Wagen / denselben zu weilen kan schwerlich gebrauchen / auch darvber etliche viel Pferde zu todt/ theils zum verderb getrieben sein worden.

Vnd wiewol solchs pillich zu erbarmen/ Müssen 16
dannoch die beträngte Vnterthanen / am andern oder dritten tage auf der Fußknechten geheiß / fluchs wider daran/ mit solcher geschwindigkeit / das viel vnvermögende das liebe Brod/ in dieser thewren Zeit nit können erwerben / Ja das mehr ist/ es müssen auch die Fuehrleute/ so durch diesen vnträglichen trangsal in Armut gerahten/ vnd deßwegen Ihre Pferden aus den Gemeinen der Armen Seckel erhalten/ solchen Last vnd Bürde leyden vnd tragen.

Vnd da dieß nit gnug were/ muß man auch dem 17
Amptman Johan Wilken/ mit Fronen vnd andern vnträglichen Bürden/ zu dienste stehen : Hat einen besonderen Man/ dessen nahm ist Moritz Arendtsen/ der in specie auf Ihme bestellet/ vnd sonsten von anderen oneribus gefreyet/ rc. Darvber gleichwol die Frohnen dahin gespielet/ das man nit allein / jhme für sein Person Wochentlich Zwelff Wagen vnd Pferden zu an: vnd abfuhr des Hauses Lierort must halten / sondern man muß auch jhme so wol aus diesem Flecken / als den Benachbarten Dörffern mit Fronen vnd Diensten zu willen sein.

Vber deme so wird auch der arme gemeine man/ 18

im Ampte Lierort/vnd sonderlich im Flecken Lier/der keine Pferde vnterhalten kan/ mit Brieffen tragen/ vnd allerhand vnzehliche arbeit/durch die Außkündiger dermassen beschweret/ das sie auch darbey müssen jhr Geldt verzehren/ das die arme Gemeine leute / als Leibeygene Schlaven gequelet/ vnd zum Bettelstab gedeyen/ vnd endtlich mit Weib vnd Kinderen in das Elendt ziehen müssen.

19 Den armen Vnterthanen in Broeckmerlandt sein noch am vergangenen Herbst newlich Jhr G: Ochsen/ durch den Winter zu futteren zugesaget worden/ daher dann verursachet/das jhr eygen Viehe/das futter müssen darben/ vnd mit vrlaub zu reden/ den Hunden zu theil seind worden.

20 Es ist hiebevor in den vbergebenen Gravaminibus geklaget worden/das im Ampte Lierort vnd Nieder Reyderlandt/wider Recht vnd alt herkommen/auf den Guesten Kuhen vnd Ochsen/eine Jährliche Butterschatzung angeschlagen ist worden. Dessen aber vngeacht/ hat nochmahls der Amptman Johan Wilken abgelauffenen Jares Anno rc. 97 solche Newerung gemehret/ auch nit alleine für den lebendigen Guesten Kühen vnd Ochsen/ sondern auch von den toden außgestorbenen Viehe solche Exactiones den Vnterthanen abgetrungen.

21 Endlich weil Jhr G: an dem Hause Lierort/ so ohne das natura loci ein vberaus fest Schloß ist/ eine newe Vestung anlegen/vnd die arme Vnterthanen mit täglichen Fronen vnd arbeiten/ so mit Pferden vnd Wagen/ durch allerhand Zufuhr/Buscherey vnd Soden/wie dan auch arbeit der Knechten vnd Mägden auf das allereuserst

euserst gemartert/geplaget/vnd auch in jhrer vnvermögligkeit/jhnen viel Viehe abgepfendet. In massen/ das jhnen solche last zu tragen/vnmöglich/vnd endlich zum Vntergang̃ geraþten müssen. So ist der Vnterthanen vnterthenige pitt/ Jhre G: wöllen der Keyserlichen Mayt: zu allen vnterthenigsten Ehren vnd schuldigsten Gehorsam/ diese vnd andere Beschwernus zum grunde abschaffen.

Der Gräflichen Beampten des Hauses Lierort Mandat, Anno 1597 in Martio zu Wener von der Cantzel publiciret.

Apol. pag. 156. lin. 10 ad verba andere concussionen.

Demnach der Wolgeborner Herr/ Herr Edzard Graffe vnd Herr zu Ostfrießland/rc. vnser gnediger Herr/allen Jhren Gn: Heurleuten deß Ampts Lier-Ort/ verlittener weilen/ durch Casparum Harsenbruch in aufhebung der Heuren ernstlich ansagen vnd vermelden lassen/das J: G: deroselben widerwertigen Vnterthanen/die Landē/ so sie bißhero von S: G: im geprauch gehabt/hinfüro aus allerhand erheblichen vrsachen/sonderlich aber jhres Rebellischen/ Aufrührischen Vnterschreibens vnd widersetzens halben/in Heur nit langer behalten/sondern an andere/Getrewe/Gehorsame Vnterthanen/ wider verheuren zu lassen entschlossen/ vnd sich ferner den geprauch derselben/ bey Pœn hundert Goldtgulden/vnablessiger straffe gäntzlich zu enthalten/eygentlich gemeinet weren.

Wann es dann Jh: G: nochmahls bey vorigem verpotte/ obangezogener massen gentzlich verpleiben vnd

bewenden lassen/ als ist hiemit J: G: nochmaliger ernstlicher Befelich/ das alle die jenigen/ so sich selbsten J: G: zu wider unterschrieben/ hinferner sich deß geprauchs viel gemelter J: G: Landen bey vermeydung erst angeregter Poen gäntzlich vnd durchaus entschlagen vnd enthalten/ oder mit der angedeuten Poen vnd straffe/ die Vngehorsamen gewißlich belegt werden sollen. Darnach sich ein jeder zu richten/ vnd seines selbsten eygenen schaden zu wenden hat. Signatum Lierort am 11 Martij anno 1597.

Stund untergeschrieben: ad mandatum speciale Gräflichen Ostfriesischen Cantzlers daselbst.

Apolog. pag. 191.

Antwort/ so Graffen Johan vnd Christoff den zu J: G: G: geschickten Deputirten der Statt Emden/ welche ein schrifftlich Memorial Jhnen fürgetragen/ insonderheit belangend die newe angenommene vñ ins Land geführete Soldaten/ dernthalben die Burgerschaft bekümmert/ nach gehaltener berahtschlagung anno 1598 auf den 29 tag April. in gegenwart zweyer Notarien wegen jhres Herrn Vaters vf dem Schlosse zu Embden gegeben habe.

Ob wol diese Sache Jhrer V: G: Herrn Vattern concernirte, so wüsten dennoch sie die Herrn Gr: von keine grosse anzal frembdes Kriegsvolcks annemung/ im Lande sich zubescheiden/ dann ob wol wahr/ das der Herr Vater nur 200 Kriegßleute zu versterckung S: G: Amptheusern/ wie dan nichts weniger die mutwillige Bawren damit abzuzwingen/ das sie Jhme/ so was Er von sie haben wolte/ ohne deß/ nit heraussser geben wollen/ angenommen/ dessen man dann je Jhr V: G: Herr Vater/ jhres erachtens nach nit zu sperzen.

COPIA

COPIA.

Anno 1598 am 26 Martij, bin ich vndengeschrie- pag. 192.
bener von dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Enno Gra-
fen vnd Herrn Zu Ostfrießland vnd Ritberge/ Herrn Zu Esens/ Stedeßdorff vnd Witmund/ rc. meinem gnedigē Herrn/ nach Ritberge erfordert worden. Weiln dan Ihr G: mir damals anbefohlen/ Zu J: G: besten etliche Soldaten zubewerbē/ hab S: G: ich domals 64 Man beworben/ vñ dieselbe vf Stickhausen geliefert/ aldar sie gemunstert/ vnd folgents thatlich auf J: G: Heuser/ als Friedeburg vnd Stickhausen verleget worden. Zu dero behueff vñ annemung solcher Soldaten ich damaln 40 Reichßth: empfangen. Nach beschehener Liefferung vnd Munsterung vorgerürter Soldaten/ bin ich von dem Wolg: meinem gn: Herrn Graf Johan/ rc. nach Esens/ von Stickhausen ab/ an meinem auch gn: Herrn Graff Enno/ rc. geschickt worden/ aldar ich bis vf den 13 Maij anno rc. 98 vfgewartet/ vñ vor solche dienste hab ich nichts empfangē.

Anno &c. 98 am 13 Maij, hat der Wolg: mein gn. Herr Graf Enno/ rc. mir Zu Esens ein offen Patent geben/ vmb noch 200 Man J. G. zubewerben vnd zuzufüren/ dasselbe ich dann in aller vnterthenigkeit nachgesetzt/ welche 200 Man ich domals allerschleunigst Ihr G: im Ampt Stickhausen geliefert/ aldar dieselben auch aus Befehlich des Wolg. meines gn. Herrn Graff Christoffern/ rc. gemunstert worden/ vnd nach beschehener Munsterung/ seind sie aus gnedigem Befehlich Graf Christoffern/ rc. auf ihr G. Veste/ als Aurich/ Behrum/ Grietzyl vnd Pewsum verlegt worden.

Lubert Dreivenstein.

Apol. pag. 193. Diese nechstfolgende stücken wolten wir alhie für dißmal nicht gesetzt haben / wan vns die vnverschämbte vnd mit vnrecht also genennete Erleuterung vnsers Vorlauffers / so nun vnter den leuten außgeschoben / darin der Autor wider sein eygen gewissen / wie in vielen anderen stücken / pag. 26. lin. ult. vnd pag. 27. lin. 1. & 2. sein Zuflucht zu der entkennung der Landkündigen warheit genommen / vnd sonst durch verkehrter interpretation die sache zuverdunckelen sich bemühet / darzu nit genottrenget hette.

Extract aus vnterthenigster Supplication an der Römischen Keyserlichen Mayestat / der Ostfriesischen Ritter: Stätte vnd Landtschafft Abgeordneten zu Prag Anno 1598.

So dann solcher des Herrn Graffen aufzug zu nichts anders / als entfliehung E: Keyß: Mayt: schuldigen Gehorsams / auch newe verwirrung des gantzen Ostfriesischen wesens gemeint ist / vnd vns / die wir / wie ob verstanden / zur gegenhandlung fertig / auch alhie mit nit schlechten Kosten jetzt im dritten Monat ligen / gegen vnsern Principalen vnverantwortlich sein würde / noch drey oder vielleichte mehr Monat von haus zu pleiben / Zu mahl weil Landt: vnd Weltkündig / das sich von newem der Graff nit als ein Landsherr / sondern wie ein abgesagter feind / so wol gegen der Ritterschafft vnd Stend / als

als der Stadt Embden/erzeiget/ vnd das dort fast alles in brennendem Kriegßfewr stehet / ja S: Gn: newlich sich vnterfangen / mit grewlichen Verraterepen/ vnd Blutigen Anschlegen die Stadt Embden zuvberziehen vnd zuvberfallen/ zu dieser Effectuirung Er auch biß dato noch kein mittel oder wege / weder tag noch nacht vnterlast.

Dannenhero eygentlich das werck jetzo mehr kein Parthey sach/ sondern in Betrachtung dieser fürnehmen Grentz vnd Seepforten eusersten gefahr statum publicum des gantzen Reichs angehet.

Hierumb so gelanget an E: Keyß: Mayt: vnser vnterthenigste flehigste pitt/ sie geruhen dero Keyserlichen inspection zu interponiren, vnd Verordnung zuthun/ damit entweder nochmahls zu folge obangezogener Ewer Mayt: Resolution alßbald vber beyderseits eingebrachte documentis paritionis (die ohne dis auf jüngsten zu Lierort gehaltenen Landtag vberflüssig ventilirt seind) die gepühr erkant oder aber zum fall E: Keyserlichen Mayt: je dem Herrn Graffen lenger Zeit zu geben entschlossen/ zum wenigsten (Inmassen E: Keyß: Mayt:) sonsten vor diesem/ als die Gefahr bey weitem nit so groß als jetzt gewesen/ verordnung gnedigst gethan haben/ Zu salvirung dieser Land vnd dempffung dessen von Herrn Graffen auffs newe angezündeten Fewrs per modum provisionis einen ansehenlichen Commissarium in Ostfrießland an den sich hierzwischen das Land zu halten habe/

 vnd

vnd der in E: Keyß: Mayt: nahmen die gantze Graffschafft / so lange bis vielberührter Procefs paritionis (Sintemahl wir auf dessen außtrag dero gestaldt vor dißmal langer alhie nit warten können) zum end könne Ewer Keyß: Mayt: ꝛc. vnd dem Reich zum besten versichern/ vnd wider des Hern Graffen mit dem Landt vnd der Stadt / von newem angefangener Vnruhe in friedlichem Stand conservire vnd erhalte/ Allergnedigst Zuverordnen. Für Eins.

Zum Andern / Weil wir auch zu folge Ewer Keyß. Mayt. in dero löblichen Reichs Hoff Raht angesetzten ersten Termins vff die von der Gräflichen/ eingegebene Ihres Herrn prætendirte vnd vns communicirte documenta paritionis, mit vnser gegen deduction gefast/ So wöllen wir vns dasselb hiermit vnterthenigst angemeldet haben / wenn aber wir obgehöret der Herr Graff seine Diener allein ad audiendum & referendum anhero geschickt/ vnd weder Ewer Keyserliche Mayestat/ ꝛc. Resolution gemeß/ noch auch sonsten pillich wehre/ das super rebus jam à Cæsarea Majestate vestra determinatis ein Procefs aus dem anderen (Welchs der Herr Graff biß so lange er nit allen seinen Willen mit Ritterschafft / Städten vnd Stenden schaffen kan / augenscheinlich sucht) angesponnen / vnd ehest gedachte Gehorsame Ritterschafft / Städte vnd Stende / in vnendliche Verwirrung vnd Vnrichtigkeit gelassen werden sollen. So stehen wir fast an / vnd sehen nit mit was

frucht

frucht vorangeregte vnsere schrifften wir vbergeben / vnd einpringen mögen. Seind derwegen hiervber gnedigsten Bescheid gewertig.

Extract aus verholeter Supplication derselben Anno eodem.

Sonderlich vnd allermeist aber / darmit doch gestalten dingen nach / vnd der für augen schwebender grosser Gefahr halben / das gantze Land nit weniger / als die Stadt Embden / zu Ewer Keyß: Mayt: vnd deß Reichs Besten in versicherung gestellet / Herrn vnd Vnterthanen hinwider zu ruhe vnd frieden / auch alle hievor ergangene Keyß: verordnungen, end: vnd abschiede / einßmahls vor voll / zu gewünschtem vnd wolgemeintem effect gerichtet vnd in esse gepracht / alles in stillem friedlichem wesende erhalten vnd conserviret, hingegen die hochschädliche dissidia auffgehoben / vnd dergestalt fernerem Landverderblichem Vnraht vnd Vngelegenheiten in Zeiten gewehret vnd fürgebawet werden möge / etc. deren hiebevor von vns demütigst gepetten / auch in Ewer Key: Mayt: Reichs Hoff Raht vnterm dato 16 Iulij hoc anno, ertheilten Decreto beschehener vertröstung nach / gepührender verordnung / extraordinari provision vnd inspection wegen / die in viel wege erheischende Notturft nunmehr vmb so viel mehr Allergnedigst zu acceleriren vnd fürdersambst würcklich anzustellen. Noch vnd abermahls gantz vnterthenigst pittendt / Weiln se dis suchen im Rechten / vnd bevorab Ewer Keyserlichen Mayestat Resolution allenthalben begründet ist / E: Keyß: Mayt: dasselbige mit Keys: gnaden behertzigen / in gne-

in gnedigster acht haben / vnd der Graffschaft Ostfrießland Ritter: Stätte vnd Landschafft / wie auch insonderheit die Stadt Embden / dißfals mit Keyserlicher hülffe / schutz vnd schirm / nicht zuverlassen.

Extract aus eim Schreiben / so die Ostfriesische Abgeordneten aus Prag Anno 1598 an Burgermeister vnd Rath dieser Stadt Embden haben abgehen lassen.

Es wird zwarn von vns in conclusione ad suspensionem jurisdictionis gegangen / etc.

Wir seind aber guter Zuversicht / da die provisionalia erfolgen / vnd Commissarij oder Stadthaltere in die Graffschafft Ostfrießland verordnet (darzu dann vnsers erachtens der Herr Graff Zur Lipp / als Kreiß Obrister / neben einem Keyserlichen Reichs Hof Raht mogen gepraucht werden. Das alßdann in dero anwesend / vnd durch Ihre gute Befurderung / man zu allen selbigen Puncten gar vnschwer werde gelangen können.

Dann wir vermercken / Ihre Mayt: beginne den sachen etwas mit ernst nachzudencken / vnd wird endlich Zu vnserm besten dienen / in summa es lest sich ansehen / Ihre Mayt: wölle eine solche provision pro salute & securitate patriæ anordnen / deren sich Stadt vnd Land zu jhrem auffnehmen vnd widerumb erstattung voriger Freyheit / werde zuerfrewen haben / wird also die Zeit lehren /

lehren / was der Graff mit seiner vnordentlichen Regierung / vnd bevorab obengehörtem Blutigem anschlage/gutes gerichtet habe / Die Herrn geheimen Räthe erzeigen sich in diesem fall gar gnedig / das wir also nochmahls zu fürderlicher gewünschter expedition ein gar gute hoffnung haben/ Wir wöllen auch das Eysen/ weil es warm ist/ zuschmieden / vnd allen müglichen vnd Menschlichen fleiß nicht vnterlassen.

Ein anders aus dem Lateinschen vbergesetzt/ welches Datum stehet eodem die zu Prag.

WIr verwarten ewre Brieff/ wie auch das Keyserliche provisional Decret, krafft dessen/ Ihre Mayt: selbst durch Ihre Commissarios die Regierung wird an die hand nehmen / biß das alle schelung gentzlich niedergelegt. Diesen weg vnd condition sol der Herr Graff nicht zu hart vnd scharpff achten. Wiewol ich kein Zweifel trage/ der Herr Graff auf anreitzen seiner Gemahlin/werde sich nit auf einerley weyse/sonder in viele wegen dieser Keyserlichen Verordnung / seinem alten gebrauch nach widersetzen. Daraus leichtlich erstehen könte / das der Ostfriesischen Harpyen, durch GOttes gerechte Gericht vmb jhre vielfeltige sünde von dem Römischen Adler jhre Federn außgezogen/ vnd andere vngelegenheit zugefüget möchte werden. Es scheinet das die Göttliche verhengnus Gr: Edtzard tringe/ vñ das vnserm Vaterlande eine veranderung auf hand stehe/ rc.

Noch ein ander/ welches Datum stehet anno 1598 den 23 Augusti Zu Prag.

WAs Wir gegen diese Protessen alhie gearbeitet/ vnd zum theil gute hofnung haben zu erhalten/ solches lest sich noch nit wol schreiben: Allein in hohen vertrawen kan ich E: E: so viel avisirn, das Ihre Mayt. einen Inspectorem, quem Conservatorem Resolutionis Cæsareæ nominabit, in Frießland verordnen wird/ der expensis Comitis & ordinum bis die Keyserl. Resolution gar seinen volkommenen effect erreicht/ im lande bleiben/ vnd was Ihre Mayt. weiter verordnen werden/ exequiren sol/ ꝛc. hat sapienti. Die advocatoria mandata das Kriegßvolck betreffend/werden hinc inde ergehen/ist insonderheit gut für die leute auf dem Lande/ wie dann auch das Conservatorium: vns belangend/weil wir kein Kriegßvolck so vnter fliegend Fendel gestelt in der Stadt haben/vñ dan Ihre Mayt: vns macht geben/so viel wir zu erleichterung der Burgerschafft vnd bewahrung der Stadt nötig erachten anzunehmen/ können vns solche mandata auch in dem fall nit schaden: das conservatorium wie auch die abschaffung der Kriegßleut aufm Lande wird den kleinmütigen in der Stadt widerumb animiren vnd stercken/ auch weil dadurch die Stadt in mehrder versicherung gestellet/die narung verhoffentlich bessern. Was die Collectation aufm Lande/ bestellung des Ærarij, der Landregierung

gierung/der Iustitz, &c. betrifft/ wird solchē verordnung geschehen/das wir vrsach werden habē/ zu frieden zusein. Weiln die Gräflichen vielleicht diesen braten geschmeckt/ seind sie vorgestern insalutatis Consiliarijs Cæsaris davon gezogen.

SIGISMVNDVS III. DEI GRAtia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæq;, &c. Nec non Suecorum, Gottorum, Vandalorumq; hæreditarius Rex.

VNiversis & singulis Regni nostri, præcipuè verò civitatis Elbingensis, aliarumq; omnium ad Portus constitutarum Magistratibus, Portuumq; præfectis, ad quorum notitiam præsentes nostræ literæ pervenerint, Fid. nob. dilect. gratiam nostram Regiam. Etsi jam pridem intelleximus, quâ ratione illustris Edzardi, Orientalis Frisiæ Comitis, affinis nostri charissimi, subditi, & præcipuè ejus Civitatis Embdæ Cives quidam non dubitaverint, fidem suo Principi debitam, datamq; frangere, contra eundem arma sumere, & multis modis rebelliter agere. Quapropter etiam nostræ antehac Repræsaliorum litteræ, contra eos utpote diffidatores, nec fidē Principi suo eliberare curantes, editæ fuerunt: tamen quia etiamnum prædictus Edzardus Comes & Affinis noster charissimus, per internuncium filium suū Ioannem, certiores nos fecit, nobisq; demonstravit, quòd ijdem ejus subditi, & Civitatis imprimis Embdæ Cives, infectas odijs, malisq; cupiditatib. obstructas mentes, ad eam, quā suo Principi debent emendationem, obsequiumq; minimè adduxerint, atq; etiā veriti non sint, quin in eū Principē suū, filiosq; ejus temerè inveherent, eorū avitā præclarā

nominis & vitæ famam, flagitiosissimè suggillarent; nova prætereà, inusitata & omninò prohibita onera concivibus imponerent, eosq́ ad ea persolvenda, novis modis, non modò cogerent, verùm justæ, & ex Principis sui mandato, juxta Imperatoriæ resolutionis tenorem reluctantes, bonos & honestos aliquot viros, & concives suos, innocenter trucidarent, alios verò omnibus eorum fortunis privatos, in exilium mitterent, imò quotidiè, indignum, insolensq́ aliquid admitterent, nefariaq́ crimina, creberrimè perpetrarent. Quæ omnia & singula, cùm ita se habere cognovissemus, non potuimus non gravissimè commoveri. Quum verò Cives isti tot in Principem suum commissis facinoribus, multisq́ concivibus suis Principis ejusdem subditis damnis illatis, in subjectis nostræ potestati, locis ac portubus, versari sæpiùs dicuntur. pro ea quæ nobis, cum Principe commemorato intercedit necessitudine ac affinitatis vinculo, adeoq́ pro rei ipsius æquitate, non negligendam esse eam rem nobis putavimus. Quare universis & singulis quorum interest, & qui his requisiti fuerint, mandamus, ut quicunque prædictorum Civium, eorúmve bona, merces ac naves, in portu Civitatis Elbingen. nunc præstò sunt, vel posthac advectæ, seu præsentes deprehendi, illorumq́ propriæ demonstrari possunt, sine ulla excusatione, aut mora, eos, easq́ omnes ad instantiam Procuratoris ejusdem Comitis, quem isthuc, cum peculiari mandato miserit, non modò arresto officioso subjiciant, sequestrent, & detineant, sed etiam in utilitatem & commodum præfati ejusdem Comitis, ad ejus Plenipotentis manus tradant & pervenire sinant, eo usque donec cum suo

Principe

Principe reconciliati fuerint, at damnum & detrimentum omne, tàm publicum quam privatum, quo suum Principem, ejusq; subditos affecerunt, resarciverint. Facturæ Fidelitat. vestræ, pro officiorum suorum debito, & gratia nostra. Dat. in Arce nostra Stegkburgen. die 21 Mensis Septembris Anno Domini M. D. XC. VIII. Regnorum nostrorum Poloniæ XI. Sueciæ verò anno V.

Sigismundus Rex.

locus Sigilli.

Sim. Rudniczkj. m. pp.

Königliche Würde zu Polen vnd Schweden/ wider die von Embden.

Sigismundus der Dritte/ ꝛc.

VNsern gnedigen vnd geneigten Willen zuvor/ Erbare vnd Wolweise besondere liebe getrewe Vnterthane/ Wir mögen euch gnediglich nit verhalten/ das wir dem Edlen vnd Wolgebornen/ vnserm freundlichen lieben Schwagern Herrn Edzardten/ Graffen vnd Herrn Zu Ostfrießland sampt seinen Erben/ wider derselben Rebellische Vnterthanen die von Embden einen Arress in vnsern Königreichen/ vnd Landen hiebevor in

Gnaden bewilliget vnd nachgelassen/ Wann dann wolgemeltes Graffen geliebter Sohn / der auch Edler vnd wolgeborner/vnser freundlicher lieber Vetter Gr: Johan/ ꝛc. etlicher sachen halben jetziger Zeit anhero zu vns kommen/ vnd vnter andern solches Arrests halben / nit allein weitere anforderung gethan/sondern auch zu mehrer prosequirung desselben mit vnserm auch besonderē liebē getrewē vntersassen vñ verordnetē Stadthalter vf Hapsal/ vnd Leal/dem Edlen/Ehrnfesten vnd Manhafften Gerhard Dönhof zu Welß/ welchem wir zu fernerer verwaltung seines jhme dabevor von vns zubetrawten Befehlichs/ widerumb nach Lyfland zuverreisen in gnaden vergönnet / vnterredung gepflogen/ vnd jhm deßhalben vermocht bey euch seinen Volmechtigen damit obgedachter Arrest der örter in Lyfland gleicher Gestaldt seinen fortganck haben möchte/ zuverordnen vnd zubestellen. Als befehlen wir euch hiermit ernstlich / vnd wöllen / das Jhr solchem von Gerhard Dönhoffen bestelten Volmechtigen auf sein anhalten vnd begeren/berührten Arrest wegen Wolgedachter Graffen Zu Ostfrießland / wider derer von Embden Schiffe/ Güter vnd Wahren/mit ernst fortzustellen/vnd zu exequiren keine hinderung zufügen/ sondern jhme vielmehr darzu alle gute hülf vnd Befurderung erzeigen vnd widerfahren lassen sollet / damit also die Rebellische Vnterthanen/desto besser zur Gepühr gepracht/vnd wir deßhalb nit mehr bekümmert werden mögen. Hieran volpringt Jhr vnsern endlichen Willen vnd meinung/vnd habet euch/denen wir sonsten zu Gnaden bewogen/volkömlich hiernach Zu richten. Datum in vnser Stadt Wersaw den 8 Martij Anno ꝛc. 1599.

Vnserer

Vnserer Reiche aber deß Polnischen im Zwölfften / vnd des Schwedischen im sechsten.

SIGISMVNDVS III. DEI GRAtia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæq;, &c. Nec non Suecorum, Gottorum, Vandalorumq; hæreditarius Rex.

Spectabilibus & Famatis Burgrabio Præconsuli & Consulibus Civitatis nostræ Elbingen. Fid. nob. dilectis, gratiam nostram Regiam. Spectabiles & Famati Fidel. nobis dilecti. Constare Fidel. vestris minimè dubitamus de Aresto ac repræsalijs, quæ illustribus Orientalis Frisiæ Comitibus consanguineis nostris, ante tempus aliquod permisimus, contra rebelles Embdenses, qui legitimo subjectionis jugo excusso, se proprijs dominis, pessimo exemplo, opposuerunt. Quùm autem velimus, ut præfati illustrissimi Comites dictis repræsalijs & aresto, ad compescendam rebellium suorum perduellionem, omninò absque impedimento utantur, mandamus Fidel. vestris seriò, ut omnes & singulos Mercatores & incolas Embdenses, qui Elbingam aut appulerunt, aut in posterum appellent tàm ipsas personas, cujuscunq; conditionis fuerint, quàm eorum naves ac merces arrestent, atque prænominatis Dominis Comitibus, vel quibus

Polnische Brieffe / *Apolog. pag.* 198. vnd 200.

id

id commiſerint, abſque omni exceptione & mora tradant. Secus Fid. veſtræ pro gratia noſtra & officij ſui debito nō factura. Dat. Warſzoviæ die xxvij Martij, Anno Domini M. D. XC. IX. *Regnorum noſtrorum Poloniæ* XII. *Sueciæ verò anno* VI.

Sigiſmundus Rex.

(locus Sigilli)

Kochleuvski.

Anfang des Edicts, die ſpeciale Gravamina belangend / ſo Graff Edzard Anno 1598 in Decembri im Ampte Grietzyl hat publiciren laſſen.

HJermit iſt vnſer gnediger Befehlich / ernſter wille vnd meinung / das alle vnſere Vnterthanen zu Grietzyl / vnd wer daſelbſten ſonſten zu ſchaffen / dieſer vnſer publicirten ſatzung vnd ordnunge in allen Articulen / Clauſulen vnd Puncten / vnweigerliche gehorſame folge leiſte / vnd fürnemlich vnſere geſampte Vnterthanen mit gepührlichen reſpect, Ehrbietung / trewe / gehorſam vnd vnterthenigkeit ſich gegen vns der geſtaldt bezeigen / wie ſie ſolches für GOTT / der Röm: Keyſerl: Mayt: vnſeren Allergnedigſten Herrn / vnd vns Ihrer Hohen Gräflichen Landts Obrigkeit zu thun ſchuldig vnd pflichtig ſein / damit wir vrſache haben / vns Ihrer in gnaden anzuneh-

anzunehmen / vnd was zu jhrer aller Wolfahrt vnd be-
stes gedeyen mach / dazu wir vor vns gantz wol geneiget/
künfftig zuverbesseren vnd zuvermehren / wie dann wir
vns vnd allen vnseren Nachkommen außtrucklich vorbe-
halten/ solche vnsere disposition vnd verordnung künftig
zu mehren/ zu ringern/ zu verbessern vnd zu enderen / wie
solches dieser vnser Graffschaft vnd Vnterthanen notturft
vnd gelegenheit sein wird / solte aber vnter dessen einer
oder der ander/wider diese vnsere Ordnung heimlich oder
offentlich vorsetziger / boßhaftiger / muthwilliger weise zu
handelen oder practiciren sich vnterstehen/den oder diesel-
ben sollen vnsere Beampten/ so bald sie solches erfahren/
vnseumlich in haften pringen / so wollen wir gegen jhn
oder sie Ampts vnd Obrigkeits wegen/dermassen mit der
straffe verfahren/das sie vnd jedermenniglich zuerkennē/
das wir ober vnseren pillichen / vnd auf vnseren Vorfa-
ren gegründeten / auch biß anhero mit sonderen nutz vn-
serer Vnterthanen erhaltenen satzungen/ mit allem ernst
zu halten/vnd dawider nichtes zu gestatten gemeinet/ da-
durch die vor etliche hundert Jahren wolgefaste Harmo-
ny vnserer Graffschafft zerrüttet oder sünd vnd laster vn-
gestraft pleiben. Wornach sich ein jeder zu richten. Gebē
vnter vrkund vnsers aufgedruckten Gräfl: Ring Secrets
vnd eygener Hand vnterschreibung/ auf vnse-
rem Hause Friedeburg Anno Funf-
zehen hundert Acht vnd Neun-
zig / am 20 tag De-
cembris.

Edzardus.

End vnd Beschluß desselbigen Edicts.

k Mandat

Mandat wider die Widertäuffer vnd Davidianer.

Ob wol der Wolgeborne Herr Herr Edtzard Graf vnd Herr zu Ostfrießland / ꝛc. vnser Gnediger Herr / am 10 Iunij jüngst verschienen / der Widerteuffer halben / so eine Zeitlanck jhre vnterschleif in dieser Graffschafft gesetzet / offentliche Edicta publiciren, auch hernach allerhande Befehlich abgehen vnd jhnen anzeigen lassen / So befinden dennoch S: G: das demselben der mehrer theil der Widerteuffer gar nicht / etliche aber jhrer mit blosen Zeitungen (vnd gleichsam bey jhnen stünde J: G: Ziel vnd masse fürzuschreiben / wie man sie im Lande dulden müste) nachgesetzet. Ob welchen jhren vornemen vnd beharlichen vngehorsam J: G: ein ernstlichs vngnedigs mißfallen tragen / sich auch nit allein befügt / Jhre güter vielmehr schuldig / wider diese Gottslesterliche Secte / mit gepürlichen ernst vnd eyfer zuverfahren. Sintemal jhre profession nit allein dahin gerichtet / das niemand vnter jhnen der ordentlichen Obrigkeit zu gehorsamen schuldig / sonder auch jhre Lehr dermassen schrecklich vnd Gottslesterlich / das J: G: gentzlich schliessen müssen / der Almechtige Gott hab diese S: G: gute Grafschaft deßwegen eine geraume Zeit hero mit so viele Plagen erschrecklichen geplaget / das J: G: die Widerteuffer / sie heissen Mennoniten, David Ioris, Georgianer, Libertiner oder was der vnreinen Lehre mehr ist / geduldet / vnd nicht mit allem ernst vnd straffe verfolget haben.

Dannenhero / vnd weil sie sich auch sonsten gegen J: G: zimlich vergriffen / weren J: G: wol verursachet wider

sie einen gepürlichen ernst vñ Christlichen Eyfer zubezeigen/vñ dadurch den L: Gott/so viel müglich zuversönen/ auch sich von dergleichen widerspennigen zu entledigen. In ferner erwegung/das der im H: Reich aufgerichtete Religions friede/auch ander abschiede/ Keyß:constitutionen vnd Mandata J:G:mechtiglich darzu constringiren,verpflichten vñ verbinden. Es wollen aber deñoch J:G: an jetzo den rigorem suspendiren, vnd alleine das jenige/was zu erhaltung deß einmahl publicirten vnd verkündigten Mandats von nöten/verfolgen: Vñ ist dem nach J:G:ernstlicher Befehl/ wille vñ meinung/das die jenige Mennoniten vñ Widerteuffer/ so jhre namen von sich gegeben/ vnd die jhnen abgefurderte 10 Reichßtaler noch nit erlegt/dieselbe in acht tagen nach dato, der straffe der 500 Goltguldens auffpringen vnd einliefferen/ die jenigen aber/ so arm/ vnd die straffe zu erlegen nit vermögen/ bey jhren Glaubens genossen es dahin richten sollen/ damit die Zehen Thaler von jeder Haupt innerhalb obgesatzter frist/ Vns entrichtet werden. Mit dieser angehengten außtrucklichen Commination, da dasselbe von jhnen also nit geschehen würde/ vnd sie sich gleichwol hernacher in Jhrer Gn: Graffschafft werden betretten lassen/ das sie alßbald mit Weib vnd Kind Zu Gefencklicher Behaussung gepracht/vnd dasselbe vnverhinderlich wider sie vollenstrecket werden sol / was der Keyserlichen Rechten/ vnd denen im Heiligen Reiche publicirten Abschieden vnd Oordnungen allenthalben einverleibet vnd gemeß ist.

So viel aber endlich der andern Secten der Libertiner betrifft/ ob Jhr Gnaden zwar nicht vnbewust/ wie

derselben vornemlich zugethan vnd verwandt / Ihr Gn: auch gnugsam befügt wider sie (wegen jhres beharlichen Vngehorsams) strenge zu verfahren / so wollen Ihr G: jhnen doch vor dißmahl vierzehen tagen pro termino angesetzet haben/in welchen sie sich mit Ihr G: oder vns als dero Beampten / jhres vnterschleifs halben abzufinden. Mit dieser endlichen verwarnung / da einer oder der ander in seinem vngehorsam verstocket verharrede/ vnd Ihr G: versicherung in der Zeit nit erlangen wird/ das Ihre G: wider dieselbe auf Leib vnd Lebens straffe zu procediren eygentlich gemeinet. Wornach sich ein jeder eygentlich vnd endlich Zu richten. Datum Lierort den 29 Decemb. Anno 1598.

Ortgies von Wersabe Drost.

Casparus Harsenbruch.

Extract aus der Resolution, so anno &c 98. am 2 tag Martij in offener Landtages Versamlung Zu Lier von den Landstenden vbergeben.

Vnd dann die Stende sich aus dem Norder Landtages Abschiede/ so viel Zuerinneren wissen/ das angeregts Ærarium in der Stadt Embden anzustellen verordnet/ dasselbige auch an keinem andern ort verwahrlich nieder Zulegen vnd einzupringen / einhelliglich beschlossen. Vnd dahero vermöge Landtages Abschieds

schieds vnd der Keyserlichen Resolution die Rechnung vnd reliqua niergentz anders / als eben in loco Ærarij anbefohlener massen zuzulegen / ꝛc. So nehmen Ritterschaft / Städt vnd Landtstende solch der Deputirten Einnehmer erpieten / als der Keyß: vnd Landtags Verordnung gemeß / hiermit an / vnd seind dero theils vrpietig bey jegenwertigem Landtage von hinnenaus die jhrige darzu zuverordnen / welche selbiger liquidation vnd Rechnung beywohnen / vnd die Einnehmere folgig jhres empfangs vnd außgebens quitirn, auch andere dißfals erheischende gepühr vnd notturft verrichten sollen.

Allermassen den darauf die von der Ritterschafft / Nagel von Plettenberg / vnd Enno von Diepholt / die Stadt Embden Hansen Evertz / vnd Curt Münsterman Rathsverwandte / die Stadt Norden Hinrichen König / die Stadt Aurich Cornelisen von Lahr. Imgleichen die Gemeinen Landstend jhren vorhin bestelten gemeinen Syndicum vnd Anwaldt Hectorn Frerichs der Rechten Doctorn. Welches vorige general Volmacht sie einmütiglich hiemit nochmahls cum ratificatione retroactorum confirmiren vnd bestetigen / vnd neben demselben das Ampt Embden Garlichen Vbben Fenrich / das Ampt Grietzyl Mehne Willetz / das Ampt Aurich Vbbo Campen / das Ampt Norden vnd Berum Hero Vlrichen / das Ampt Lierort Zirck Pawels / vnd das Ampt Stickhausen Alricum Schattenborg / darmit dis werck nit lenger verzogen / sondern seine richtigkeit erlangen möge / deputirt vnd verordnet haben / vnd krafft dieses verordnen vnd deputiren.

 COPIA

COPIA.

Apol. pag. 25.

Beyder Herrn Graffen zu Ostfrießland/ gebrüdern Versieglung/ von der Unterthanen freywilliger Contribution, &c. gegeben Anno 1537.

Wir Enno vnd Johan Gebrüdere/ Graffen vnd Herrn Zu Ostfrießland/ Thun kund vnd bekennen offentlich/ vor vns/ vnsere Erben vnd Nachkömlingen/ vnd fort vor alles weme. Nachdem die gemeine Prælaten, Junckern/ Stende vnd Gemeine dieser Landen/ Geistlich vnd Weltlich auf Articulen den 19 tag Iunij in diesem Jahre 1537 zu Aurich vnd auch Sylmönchen auf den 5 Septemb. zu behuef vnsers freundlichen lieben Bruders Graffen Johans eines Heyrats Pfennigs/ so man mit der Wolgebornen Dorotheden von Osterreich/ Keyß: Mayts: Nichten/ aus diesem Lande durch den eltesten Bruder dieser Grafschaft gegeben sol werden/ auf vnser gnediges ansuchen vnd pitte Zwo gemeine Schatzungen angenommen vnd beliebet/ den hundersten Pfennig von alles vnd eines jederen Gut/ niemand außgenommen/ nach meldunge einer Ordinantien darvber Zu Aurich gemacht/ zu geben. Vnd dieweile die beliebende Articulen mede pringen/ wir gemeine Stende/ wie vor gerührt/ mit Siegelen vnd Briefen/ versicheren solten sie nun hinfort einen Regierenden Herrn in dieser Grafschafft haben/ vnd das wir jeden was würdens vnd standes der sey/ in seinen alten Privilegien, Gerechtigkeiten vnverkrencket sullen lassen pleiben. Auch diese

vor-

vorberührte Schatzunge vnd Beschwerunge vor keine Gerechtigkeit / sondern vor eine freundliche pitte annehmen / Daneben Prælaten, Junckern vnd Inwohnern dieser Grafschaft versichern sollen / ehe dann ein eintziger Pfennig von der Schatzung aufgenommen / mit solcher oder dergleichen Beschwerunge sie oder Ihre Nachkömlingen / zu ewigen tagen nicht mehr dann dißmahl zubeschweren oder zu belasten.

Demnach gereden vnd geloben Wir obgemelte Graffen / vor Vns / vnsere Erben vnd Nachkömlingen Zu ewigen tagen / sie nun fort hiernachmahls einen Regierenden Herrn in dieser Graffschafft haben sollen / auch niemand von vns vnseren Erben vnd Nachkömlingen in seiner Herligkeit / Gerechtigkeit vnd Privilegien, was Würdens oder Standes die sein / hinfurter verkurtzen / dem darbey von Vns / vnseren Erben / nach gepührlicher Pflicht beschützet vnd gehandhabet werden / auch Prælaten, Junckeren / sampt anderen Stenden vnd Inwohneren mit solcher Schatzung oder dergleichen / in was Fallen das geschehen möchte / nicht mehr beschweren oder belasten wöllen / dann einem jederen nach standes Gepühr gute Iustitia lassen widerfahren / nach des Almechtigen Befehl eygenen vnd gepühren sol.

Alle Puncten vnd Articulen vorberührt gereden vnd geloben Wir bey Vnseren Gräflichen Trewen vnd Ehren / vnd gutem Glauben / steiff vnd fast vnd vnwiderruflich aufs aller bestendigst / so man das nach Forma der Rechten machen mag.

Sonder

Sonder alle argelist / Behülfreden / Geistliches oder Weltliches Gerichts oder Recht / newe funden / wie die nu erdacht oder künstiglich / durch Keyserliche Pabstliche Edicten oder Mandaten, Ordinantien oder sonst durch Menschen sinnen erdacht möchten werden / alles außgeschlossen, dann trewlich vnd sonder gefahr wol zu halten. Vnd so beschlossen dieser vnser Besiegelung zwo sollen gemacht werden / die eine bey der Landtschaft / vnd die andere bey der Stadt Embden gelegt. Haben wir die beyde eines inhalts mit einer hand geschrieben / lassen machen / vnd zu ewiger Befestung der Warheit mit vnseren beyden grossen Siegeln wissentlich versiegelt / vnd mit eigener hand vntergezeichnet / Anno &c.

Warhafftige Abschrifft aus einer Copeyen / so von dem Wolgebornen Herrn Herrn Edzard Graffen vnd Herrn zu Ost-Frießlandt in dieser gehaltenen Tagleistung anno &c. 1574 am 2 tag Septemb. angesetzt / den Keyserlichen Commissarien eingegeben sein sol. Wie dann die E. vnd Erntveste Claes Friese zu Vttum / &c. Heuptlinge mir nachbenantem Notario angegeben / wormit seines inhalts allerdinge gleichlautende besonders das ich mit dieser meiner vnterzeichneter Hand vnd Nahmen bezeuge.

Io. Hoppen.

Claes Friese. Hector von Oldersum.

COPIA

COPIA.

Einer andern Versiegelung gleichs inhalts/ gegeben Anno 1577.

Wir Edtzard vnd Johan Gebrüdere/Grafen vnd Herrn zu Ostfrießland/ ꝛc. Bekennen hiermit offentlich vnd vor jedermenniglich/ nachdem die gemeine Landtschafft vnd Vnterthanen vnser Graffschafft Ostfrießland/ auf vnsere gnedige ansuchung vnd begehrend/ zu ablegung etliche gemeine Landschulden / nicht aus pflicht/ sondern aus eygenen freyen willen/ eine wilkürliche Contribution vnd Verehrung vns bewilligt/ Als thun wir vns dessen gegen gemeine Landtschafft in gnaden bedancken / Damit aber dieses vnser Landtschafft zu keinem fürgange möge gereichen/oder in consequentiam gezogen.

Demnach gereden vnd versprechen wir vns hiemit in krafft dieses/das alsolche gutwillige erzeigung vnd verehrung vnser Landtschafft in künfftigen fällen / vnverfenglich vnd vnschedlich sein sol. Wöllen auch zu ehister gelegenheit/ der Landschafft vbergebene Beschwerungen für die hand nehmen/ vnd dieselben vns mit sonderm fleiß vnd gnaden angelegen sein lassen/ das vnsers theils zu der pilligkeit/der mangel nicht erscheinen sol. Doch hiergegen/das vns vnd vnsern Erben vnd Nachkömlingen an vnsern Rechten/Land Obrigkeit vnd Hoheit/dieses alles vnschädlich vnd vnvergreifflich sein vnd pleiben sol/welchen hiedurch nicht sol benommen sein. In vrkund der Warheit/ haben wir vns mit eygen hen-

den vnterschrieben / vnd vnser Ringpitschafften wissentlich darvnter drucken lassen/ Geben zu Embden / den drey vnd Zwantzigsten Martij Anno der weniger Zahl sieben vnd siebentzig.

loci Sigilli.

Edzardus manu propria scripsit.

Iohan Graff vnd Herr zu Ostfrießland/m. pp.scrips.

COPIA

Apol.pag. 275.vnd 276.

Graff Ennen Schreibens an Burgermeister vnd Rath der Stadt Embden von Abschaffung der Nohtstewr..

ENno Graff vnd Herr Ostfrießland vnd Ritberg/ Herr zu Esens/ Stedeßdorff vnd Witmund / ꝛc.

Vnsere gnade zuvor : Erbare/ Wolweise liebe getrewe/ Was an Vns vnsere getrewe Ritterschaft/ wegen abschaffung der von euch aufgesetzten vnd bißhero geduldeten Licenten in vnterthenigkeit supplicirende gelangen lassen / vnd dabeneben gepeten / habt Ihr ab den Beylagen / der lenge nach zuvernehmen. Nun setzen wir ausserhalb zweifel/es werde euch/ so wol als Vns/ in frischer gedechtnus sein/ was dieses Punctes halber / auf

dem

dem alhie vor einem Jahre gehaltenem Landtage fürgangen/vnd weitleufftig tractiret worden/gestalt solches von ermelter vnser Ritterschafft in beygefügter ihre Supplication verholet wird. Ob wir nun wol dahero vrsach gnug gehabt/ Euch zu abschaffung ermelter Licenten zeitiger anzuhalten/ So haben wir gleichwol damit nicht eylen/ besondern biß hiehero in gedult stehen wollen/ der Zuversicht/ Ihr euch hierinne selber bescheiden/ vnd die dinge etwas besser als beschehen einsehen würdet.

Alldieweil wir aber noch zur Zeit solches nicht spüren können/ vnd numehr zu abstellung solcher Licenten dergestalt angemahnet werden/ als habt Ihr leichtlich bey euch zuermessen/ was Vns hierinne hoher Landes Obrigkeit wegen/ endlich obliegen vnd zuverschaffen gepühren wolle/ Inmassen Vns dann hierzu bequeme zulessige Mittel nicht mangelen.

Wöllen euch demnach hiemit genedig vnd trewlich ermahnet auch anbefohlen haben/ Euch hierinne selber zu richten/ vnd also zubezeigen/ damit wir nicht getrungen werden/ Vns solcher Mittelen zugeprauchen/ Daran verrichtet Ihr/ was Ihr zu thun schuldig/ vnd dem gemeinen Vaterlande zum besten gereichet/ Vnd seind Wir hierauf Ewer richtigen vnverzüglichen Erklerung in Gnaden gewertig/ verpleiben Euch sonsten zu Gnaden vnd allem guten wol gewogen. Geben auf Vnserm Hause Embden/ am 23 tag Septembris, Anno 1600.

Enno m.pp.

Apol. pag. 278. item pag. 324. vnd 325.

Extract aus Graff Ennen Resolution auff der Herrn Committirten der Herrn Staten General eingeschicktes memorial in der handlung zu Embden anno 1599 die nohtstewr oder collecten der Stadt Embden belangend: dabey ein Brieff an dieselbe Deputirten datirt den 8 Septemb.

BEy diesem Punct ist richtig/das S:G: gemeinet/die Stadt bey der continuation der Collecten so lange zu lassen/biß andere bequeme Mittel angestellet/vnd ins Werck gerichtet werden.

Wasser gestalt aber hiervber schrifften außzurichten/haben S: G: noch in Bedencken genommen/ vnd werden dieselbe Ihre erklerunge vnverlenget einschicken.

Extract aus der Resolution der Gedeputirden Stenden von Ostfrießland/vnd in specie von der Stadt Embden/so auf der Gräfl: Resolution gefolget/den Herrn Committirten von den Herrn Staten General eingehendigt.

BElangend der Stadt Collecten (können die Gedeputirten von der Stadt leiden) das derselbe Punct aus dem Recess werde gelassen/vnd man sich darvber bey anderen wegen vertrage/ oder das man hierein auff allen seiten pleibe in sein geheel/ꝛc.

Extract

Extract aus der abermaligen Graff Ennen Resolution, denselben Punct betreffend / den Herrn Committirten der Herrn General Staten zugestellet.

DJe Continuation der Collecten wöllen S: G: bis andere Mittel zu werck gerichtet werden / nit fechten: haltens sonst am bequemsten zu sein / das dieses im Concept nicht gedacht / sondern gar fürbey gangen werde: Jedoch das die Stadt S: G: einen Revers heraussen gebe / in welchen sie sich verpflichten von diesen Collecten auf den vorgesetzten fall einen abstand zu thun. So man aber vber die Formul des Reverses sich nit so bald hat vergleichen konnen / vnd die oftbenente Herrn Committirten nach langem verzug vnd gehabter Mühe endlich von hinnen eyleten / vnd derwegen auf schleunigen Beschluß des gantzen handels vnd Vertrages trungen / hat der Herr Graff das fordern des Reverses auch fallen / vnd sonst die sache bey der jetztverholeter Resolution pleiben lassen. Vnd haben die Herrn Committirten der Stadt zu Jhrer versicherung dieses ein schrifftliche Vrkund vnd Gezeugnus mitgetheilet.

Derhalben pillich zuverwundern / weiln dis alles offentlich also geschehen vnd nit weniger dem Herrn Gr: vnd denen vom Adel / als vns von der Stadt bewust / insonderheit aber den Wolgedachten Herrn Committirten noch vnvergessen / das der Herr Graff / vnd die vom Adel / deme zu wider / gerade ob solches nicht geschehen wehre / sich so gar weit / wie in der Apologj angedeutet /

verstossen haben / vnd damit für alle Welt / als in einem hellen Exempel zu erkennen gegeben / wie sie gemeinet/ vor Worte vnd Vertrage zu halten.

Das aber die Lügenhafftige vnd schamlose vnter dem erdichteten nahmen Constantini Accursij außgegebene Erleuterung/ welche durch aus von Calumnien vnd Lügen / vnd verkehrung der Warheit zusamen gesetzet / pag. 73. vnd 74 so gar vermessen hievon redet / vnd sagt / das wir solcher S: G: Zusage keinen schein fürzulegen haben/ müssen wir wol bekennen / das vns solche schrifftliche Vrkundt vnd Zeugnus von dem Rahthause verkommen / oder betrieglich entwendet : GOtt weiß wie vnd durch weme. Der Auctor dieser giffttigen vnd faulen Erleuterung / der vber vnse Schrifften vnd Secreten, wie wir meinen/ mit gegangen/ vnd sich wol bewust ist / das die Vrkundt da gewesen/ nun aber so keck davon darf fürgeben / das wir dieselbe nit sollen auflegen können/ mag wissen/ ob er Raht vnd That darzu mit geholfen habe.

Wir beruffen Vns das vnse zubeweisen auf der Herrn zu der handlung von den Herrn General Staten gecommittirten Intercessoren, so noch im leben/ gezeugnus / vnd Ihren hievon gehaltenen Protocollen : Zweifelen nit/ wir sollen damit bey allen vnpartheyischen Richtern vnd Biedermänner / als mit gnugsamer Beweisung/ volstehen können/ rc.

Apol. pag. 325.

Extract aus eim Schreiben der Abgesandten dieser Stadt Embden/ an Burg: vnd Rath derselben Stadt/ datirt zu Prag am letzten April, 1598.

WAs dann anlangt das medium Collectandi Cives, wovon vnsers anwesents in Senatu mehrmahls gehandelt vnd tractirt, auch vnter andern alhier zuverrichten vns aufgegeben/ da dürffen E: E: W: Ihnen numehr die allergeringste difficultet nit machen/ sonder wie wir aus gemeinen beschriebenē Rechten/ offters angedeutet/ auch für gewiß vnd fest geschlossen/ das man dessen nicht allein wolbefügt/ sondern auch ausser aller Gefahr/ tàm Domini Comitis, quàm Cæsareæ Majestatis indignatione, solche Mittel impunè wol anstellen vñ zu werck richten möge/ Also befinden wir in facto, vnd werden von fürnehmen Keyß: Reichs Hoff Räthen desselbigen vmb so viel mehr versichert/ habens auch andere Städte/ vnd besonders die Stadt Erffurdt/ für diesem fruchtbarlich practicirt, Vnd ob wol der Churfürst zu Meintz/ omnimodam Iurisdictionem des orts herpracht. Dannenhero auch sich in Camera Imperiali hart dagegen gelegt/ haben Ihre Churfürstl: G: jedoch allein nichts erhalten/ sondern es ist die Stadt Erffurdt/ als dessen gnugsam befügt/ per Sententiam absolutoriam, dabey gehandhabt/ Wie dann Ich der Burgermeister die Vrtheil/ am hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht noch für wenig Jahren ergangen/ jüngst an E: E: W: albereits vbergeschickt/ Inmassen dieselbige zu mehrer nachrichtung/ solche neben des Churfürsten Klag-Artickeln/ hierneben zubefinden/ vnd ist vns dasselbige von einem fürnehmen Reichs Hoff Raht/ welcher in simili ferè causa referens gewesen/ auch nostræ causæ adeò faventissimus ist/ das er vngerne zu etwas rahten solte/ welchs man nicht mit Ehren vnd Bestande be-

 haupten

haupten vnd durchdringen könte / vertrewlich vnd wolmeinende communicirt vnd mitgetheilt worden.

Darumb E: E: W: mit anstellung solcher media hinfurt nicht cunctiren, oder Ihr den geringsten Zweifel machen / sondern dis Werck nur in GOttes nahmen anfahen wollen / sie werden sich darunter im wenigsten nit betrogen befinden / allein das die Bescheidenheit gepraucht / vnd consensus Civium, præsertim illorum, quorum maximè interest, ante omnia erfurdert / auch ein pactum, darinnen die Rationes vnd Vrsachen / was einen Erb: Raht vnd die gantze Burgerschafft darzu movirt vnd bewegt habe / darvber verfasset vnd aufgerichtet werde / vnd weiln dieselbigen in vnserer instruction, auf den Nohtfall deren alhie vns zugeprauchen / zum theil angezogen / hat vns eine notturfft angesehen / E: E: W: deren durch nebenliegenden Extract hiemit widermahls zuerinnern / wird auch der Herr Syndicus dergleichen Fundamenta mehr / dem pacto einzuverleiben wissen / Wann dann solches ins werck gerichtet / vnd jetztgerühtes pactum hiernegst vns alhero zugeschafft / auch für eine notturfft erachtet würde / Keyserliche Confirmation darvber zuerpitten / wolten wir vns mügliches darumb mit allen trewen annehmen / auch nicht zweifelen / dasselbige ohne grosses Bedencken zuerhalten.

E

Apol. pag. 293. Copia instrumenti in sachen der Gefangenen zu Suderhansen / darein bezeichnet / wie es mit dem fangen beschaffen.

Im

JN Nahmen der Heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Kund vnd zuwissen sey menniglichen/was Standes/ condition oder Wesens dieselben sein / können oder mögen denen dieses offene Instrument zusehen / lesen oder hören lesen fürkommen wird/ das im Jahre der nach Gnadenreichen Geburt/ vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers JEsu CHRisti/ Sechtzehenhundert vnd Eins / in der Viertzehenden Indiction Römer Zinßzahl genant/ Bey Herschung vnd Regierung des Allerdurchleuchtigsten/Großmechtigsten vnd vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi dieses Nahmens des Andern/von GOttes Gnaden / Erwöhlten Römischen Keysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ auch in Germanien/ zu Hungern/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien / ꝛc. Königs/Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi/Steyer/Kärndten/Crain vnd Wirtemberg/Grafen zu Tyrol/ ꝛc. Vnsers Allergnedigsten Fürsten vnd Herrn/Seiner Keyserlichen Mayestats Reiche/des Römischen vnd Boheimischen im Sechs vnd Zwantzigsten des Hungarischen im Neun vnd Zwantzigsten Jahren / Jch vntenbekandter / aus Römischer Keyserlicher Mayestats Macht vnd Gewalt offenbahret/ vnd binnen Embden Residirender Notarius, in beysein deß mehrbenanten an Stadt Zweyer Gezeugen mir beygeordneten Notari auf erfurderent der Haußleute oder Volmechtigen deß Kirchspiels Suderhausen binnen Embden am Newen Marckte / da Delfzyl außhanget / auf der fordersten Vfkammer/ am vier vnd Zwantzigsten Ianuarij, die

Klock vmb Zwelf schlege vngefehr mich erfüget/ vnd bin daselbsten/ von gedachte Haußleuten ratione officij requiriret worden / das ich mich mit meinem adjungirten Notario gen Suderhausen wolte begeben/ vnd dar vor einige Personen (welche nahmen hiernach vermeldet werden) zuvernehmen/ wie vnd welcher gestalt/ die Fußknechte / Soldaten vnd andere/ so zwischen den neuntzehenden vnd zwantzigsten hujus, des Nachts zu Suderhausen/ vmb Gefangene zu holen/ gewesen/ sich verhalten hetten / vnd dasselbige alles fleissig in notam nemen/ vnd Jhnen davon Vrkund vnd Beweiß mitzutheilen. Wann dann nun ich Notarius mich tragenden Ampts wegen eines solchen nicht zu entschuldigen gewust / als hab ich mich alßbald vnd an stund nach Suderhausen/ bey der Tugentsamen Renscke Gayckes verfüget / vnd jhr meine Werbung/ vnd warumb ich dar geschickt / fürgehalten/die auch dann an stund / nemlich am 24 Ianuarij hujus anni, die Klocke vmb Zwey schlage nach Mittag/ sich rotundè, vnd bey jhrer hochster Warheyt erkleret/wie folget. Renscke Gayckes/ alt vier vnd Zwantzig Jahren/bekante bey jhre höchste Warheit / welcher gestald/die Fußknechte / Soldaten vnd andere des nachtes zwischen dem Montag vnd Dienstag (war zwischen dem 19 vnd 20 Ianuarij) die Klocke zwischen Zehen vnd Elfen/ für jhr Behausung gekommen / vnd an das Fenster geklopffet/ vnd Herberge begehret / Als aber Renscke gesagt/ es were gantz spade/ sie solten nach der Herberge gehen / haben sie begehret / man solte jhnen die Herberge weisen / Inmittelst waren die Soldaten vnd andere nach der Thüre vmmegangen/ welche Thüre nit

gar

gar zu war / sondern anstunde / seind darein gekommen / den Knecht stracks geschlagen vnd gesagt / er solle sagen wo sein Wird wehre / ferners dem Knechte (so Jellerich Frerichs genant) die Rohren auf die Brust gesetzet / auch mit der Knipen auf die Daumen zusetzen / vnd also zu peinigen gedrawet / so er den Wird nicht zeigede / sagende wo er ist der Schelm / er muß da sein vnd sol da sein / all solten wir das Hauß in den Brand stecken / disselbige bekandte der Knecht auch wahr zu sein / auch were sie der Zeit zwey Nasetücher quyt geworden. Hiermit sey ich dann von jhr gescheiden / vnd bey Moder Berentz mich verfüget / welche dann auch anno & die eodem bekandte / doch kranck seinde vñ zu Bedde liegende / sagende / das die Boeven genante Fußknechte vñ Soldaten auf gedachte Nacht die Klocke vmb eylf vhren für jhr Thüre geklopfet / vnd gesagt / sie solten auf machen / worauf sie Moder geantwortet / Ja sie wolte von stund aufthun / do hetten die von aussen geantwortet / sie solte aufmachen / oder sie wolten das Hauß in Brand schiessen / darnach hetten sie die Ziegel vom Dach gestossen vnd geschlagen / die Latten entzwey gebrochen / vnd dadurch gestiegen / vnd sie im finstern gestossen vnd geschlagen / die Arm auf verscheidenen platzen blaw / darvon die hand schwartz / also das sie nit mochte leiden / das jemand die hand anrührede / ferner hetten sie jhr zur Thür hinaus gestossen / vnd mit einer Bächs oder stock jhre Brust dicke gestossen / auch vor dem Hauß auf ein Block nieder geschoben / vnd jhr den mund zugehalten / auf das sie nicht ruffen solte / vnd vnter dessen noch dapfer geschlagen / von welchem stossen vnd schlagen / sie noch zu Bedde liege / befürchtende / weiln sie ein

alte Frawe von vier vnd sechtzig Jahren / das sie es nicht verwinnen würde. Die stösse vnd schläge an Armen vnd Brust/wie auch da ist Dach vnd Boden zerbrochen/ seind wir gezeiget worden/habe es auch selbst gesehen/Zu dem hetten sie auch jhren Sohn Tiarck Berentz geschlagen / vnd gefenglich mit aus dem Dorffe geführet / vnd darnach wider lauffen lassen / welches Tiarck Berentz auch wahr zusein bekennete/ Anno & eodem die hab ich bey Temke Beners in jhre behausunge mich verfüget/vnd dieselbe kranck zu Bedde liegende gefunden / Jhr meine Werbung zukennende gegeben/ die dann auch sich erkleret hat/wie folget: Nemlich/Es weren die genominirte Abgeordneten auf vorgemelte Nacht / die Klocke zwischen eilf vnd zwelf vhren an jhr Behausung gekommen/ daran geklopffet/vnd nachdem jhr Man die Kleider wolte anziehen vnd aufmachen / sie auch jhren Peltz vber die Schultern geschossen hette/ vnd vom Bedde ware abgestiegen / hetten die so vor dem Hause waren / die Thüre schon mit Gewalt auffgebrochen/jhren Man mit gewalt zwungen vnd trungen/vnd wie sie sich darzwischen wolte stellen/hetten sie/die Soldaten/ ihr zu schlagen gedräwet/ sie endlich in die Dorrenschen oder Stuben geschoben/ dieselbige hinder jhrem Rücken zugeschlagen/ vnd weiln in dem schieben vnd tringen ihr der Peltz vom Leibe were gefallen / war sie in blossem Hembde zu einem Fenster hinaus gesprungen/welches die Soldaten vnd andere erfuhren/derhalben jhr nachlieffen / die Wehren vnd Vorjageren auff jhre nackende Brust setzende / auch jhr den Mund zugehalten/damit sie nicht ruffen konte/ferner gezwungen/ sie solte zu dem Fenster / da sie außgekommen/

wider

wider einklimmen/oder sie wolten sie durchstechen / worauff sie Temke geantwortet hette / wie es jhr vnmöglich were zuthun/denn sie were schwanger/ pitte derhalben sie solten sie doch nit schlagen / weren auch vnter dessen andere mit jhrem Man schon hinweg gewesen/von welcher handlung vnd verschreckung sie von der Zeit ab so kranck vnd schwach gewesen/das auch die Frawen alle tage vnd stunde bey jhr gewesen / auch were sie zu der Zeit zween Mans kragen vnd jhre Hosen quyt geworden. Hiermit bin ich von jhr gescheiden/vnd bey Talle Wessels gegangen. Talle Wessels bekandte Anno & die ut supra, bey jhrer höchsten Warheit / das gedachte Fußknechte vnd Soldaten / in gerührter Nacht die Klocke vngefehr Zwischen Eilffen vnd Zwelffen/an jhre Thüre geklopfet/ dieselbige darnach Gewaltiglich mit einem grossen baum oder Pfal auffgelauffen / an der Thüre zwo grosse Klincken entzwey gebrochen/ auch ein Fenster aus den Hacken gerissen / auch mit blosen Rappiren vber die Vnterthüre geklummen / vnd ins Hauß gelauffen / ferner mit vielen brennenden Liechtern das gantze Hauß durchgesucht/das stroh mit Rappiren durchstochen/ zu verscheiden mahlen gesagt: Wo ist der ehrlose schelm / hetten wir jhn/ wir wolten jhm das hertz abstechen / auch die Frawe zu verscheidenen mahlen huret vnd schnuret/ auch ist sie damal quyt worden ein stuck Leinwant von vier oder fünff ellen vngefehr: hæc & non plura. Vber welches alles vnd jedes baten vnd begerten gedachte requirenten von mir Notario publico ratione officij glaubwirdige Acta vnd Instrument verfertiget / vnd jhnen pro solario mitgetheilet/zu werden. Geschehen seind diese dingen

binnen Embden vnd Suderhausen in Ostfrießlandt/ im Jahre/ Indiction, Keyserliche regierung/ Monat/ Tag/stund vnd platzen wie oben/ ꝛc. In beysein vnd gegenwart des Erbarn vnd Wolgelehrten Christophori Niehuis Notarij publici loco duorum Testium hierzu sonderlich von den Requirenten requiriret, vnd mir Notario adjungiret.

N. N.

Was in Religions sachen wider die Concordaten auf deß Herrn Graffen seiten gehandelt.

1 ALs die Concordaten Anno neun vnd neuntzig vergliechen/ haben die Vnterthan Anno 1600 da der Cantzler anders wohin verschickt/ vngefehr vmb die Zeit der Erndte allererst audientz mögen bekommen/ wider die mit Gewaltsamer hand Ihnen aufgetrungene Prediger/ vnd seind die Kirchen in mercklichen Kosten vnd schaden geführet.

2 Denn zu Canum/ Binnigum vnd Bakemör/ in Embder/ Ortmer vnd Stickhäuser Empter/ist von dem Cantzler/ nach seiner widerkunfft/ Recht gewegert vnd abgeschlagen/ vngerechtet/ das sie vor den Gräflichen zu dem Werck Gecommittirten Ihre sache anhengig gemacht/ vnd usque ad examen testium, wider die theils aufgetrungene/ theils ergerliche Zuhörer der Kirchen/ zu procediren angefangen.

3 Das Formular der Gräflichen Confirmation der

newen

newen Prediger / welches in des Cantzlers Behausung/ in gegenwart der Gräflichen Räthen vnd Zweener Prediger der Kirchen zu Embden aufgerichtet / vnd eingewilliget/ist zum zweyten mahl verändert/ vnd auff solche schrauben gestellet/ das man alle tage der Prediger wider kan ledig werden.

4 Der Cantzler hat mit der Confirmation die ordentlich nach den Concordaten beruffene Prediger vnd Gemeinden lange vmbgetrieben/ also/ das der GOttesdienst bey etlichen/auch auf Weyhenachten Anno 1600 Jhm zugefallen hat nachpleiben müssen. Wölten sie aber endlich nach langem lauffen geholffen sein / müsten sie Jhm/vber den erlittenen schaden vnd verhönung/ die hände wol schmieren vnd füllen. Das heist vnwegerlich vnd vnverzüglich zulassen / wie das Concordat redet.

5 Sebastianum Hermanni einen Erbaren frommen Prediger/ hat man zu Hatzum / vnangesehen das er alle requisita der Concordaten hatte / zum Kirchendienst nicht zulassen wöllen / vnd dennoch gantz keine vrsache/ darumb sehr gepetten / anzeigen können/ dann allein das Gräflich wolgefallen.

6 Ioannes Bovinius, dem man zu Hoffe erlaubet sich zu Jemmingen zum Kirchendiener beruffen zu lassen/ ist der confirmation halber etliche wochē lang/doch ohn vermeltung einiger vrsachē/welche deñoch dem Cantzler wolbewust/vmb die wege zu seinem schaden getriebē.

Der Cantzler hat wider die Concordatē, in des Hern Gr: abwesen/ mit der Tauff seines Kindes ein offentlich exercitiū Religionis zu Embdē vf der Burg angestelt.

8 Die Fraw zu Middelstewehr/die kaum ein Glied der Gemeinde zu Eylsum verstrecken kan/ verhindert die gantze Gemeinde/ weiln sie Ihre Brüder die von Kniphausen zu Hofe hat / das sie keinen Pastorn erwehlen mag/welchs auch mit den Concordaten streitet.

9 So seind auch etliche Gemeinden Ihrer aufgetrungenen Schulmeistern noch nicht entlediget worden.

Folgentz in Civile vnd Weltlichen sachen.

Seebrieffe. ERstlich / So viel den Punct der Seebriefe betrifft/ist in der Keyserlichen Resolution mit folgenden Worten gedisponiret : Die Seebriefe mögen Burgermeister vnd Rath zu Embden / vnter der Stadt Insiegel außgeben / Jedoch sol daneben einem jeden freystehen/ auch vom Graffen Seebriefe zu nehmen vnd zugepreauchen/ welche aber vom Graffen ersucht werden/ sollen (auf vorgehende attestation Burgermeister vnd Raths / das sie eygentlich Burger seyen) vom Graffen verliehen vnd passirt werden : Deme zu wider/hat der Herr Graff seine Seebrieffe heraußer zugeben den Schiffern geweigert : Wie notor vnd Landkündig / er auch selbst nit in abred ist.

Zum andern/ Hat der Herr Graff in dem Delfshlischen Vertrag sich versprochen/welches in der Keyserlichen Resolution confirmirt mit diesen Worten/nemlich : Das dann Graf Edzard der Stadt Embden versprochen / sie ohne einige verhinderung / zu ewigen

Zeiten

Zeiten bey allen jhren Privilegien/ Freyheiten/ Rechten/ alten Geprauchen vnd Ordnungen/ keine außgenommē/ꝛc. rühig verpleiben zulassen/ solches ist an jhme selbst pillich/ꝛc. Nun ist je ein Recht der Naturn/ das ein jeder sich vor gewalt Zu Wasser wider Seerauber vnd Diebe vertthediget/ schützet vnd schirmet: Derwegen die Burger vnd Schiffer zu Embden vor vndencklichen Jahren sich desselben Rechts gepraucht/ vnter sich Admiralschaft gemacht/ Brieffe darvber aufgericht: sich mit Geschütz vnd Waffen/ als/ Steinstücken/ Götlingen/ Musqueten/ Picken vnd dergleichen/ sampt darzu gehöriger munition versehen vnd versorget. Diesem zuwider aber hat der Herr Graff/ als sein Cantzler D. Frantzius von einem Schiffer/ grosse Tonnis genant/ einen gedruckten vnd von etlichen Schiffern vnterschriebenen Admiralsbrief bekommen/ darvber an Keyserliche Mayestat/ mit folgenden aus dem Keyserlichen Mandat gezogenē worten geklaget: nemlich/ Dann ob gleichwol allein Jhme Graff Ennen/ als einem vnmittelbaren Stand des Heiligen Reichs/ vnd in Ostfrießland Regierenden Landsherrn/ dieselbe Ström/ Wasser vnd Seehafen/ zugeniessen/ zugeprauchen/ darvber zu herschen/ zugepieten/ vnd zuverpieten/ auch gegen menniglichs ansprach/ vergwaltigung/ anlauff vnd vberfall handtzuhaben/ zu schützen vñ zu vertretten zustehe/ so liesset jhr euch doch gelüsten/ vnter dem prætext, das in vnser Keyserlichen Resolution euch dem Raht erlaubet/ Seebrief außzugeben/ wunderbarliche newe weit außsehende keines Churfürsten/ Fürsten oder Standts im Reich Stadt zugelassen/ vnterschiedliche Admiraliteten vnd Confoyen daselbst herumb auff

Die Embder Schiffer habē vor vndencklichē Jahren zur See Admiralschaft gemacht/ geschütze geführt/ vnd sich selbst vertthediget.

Die Zee vñ Wasser ist juris communis vnd einem jedē gemein/ wie die Lufft/ Ergò ꝛc.

den Wasserströmen vnd in offener See eygnes willens vnd gefallens anzurichten / wie dann etliche deßhalb von Ewren Marinarn vnd Schiffern componirte vnd zusamen getragene sonderbare Ordinantzen in offenen Druck verfertiget vnd vns originaliter fürpracht worden / darinnen vnter andern berichtet vnd gesetzt wird / wie sich der Admiral, vice Admiral, vnd dessen nachgeordnete / auch andere Schifleute verhalten sollen / Ja damit solche Admiraliteten vnd Confoyen desto besser pleiben mögen / so gebet Ihr der Rath den Schiffern vñ jhren Schiffen allerhand sorten Geschütz vnd Waffen / als Steinstück / Götlinge / Musqueten / Picken vnd dergleichen sampt hiezu gehöriger munition, ꝛc. Ja es erwachse auch hieraus dieser vnrat / das bey solchem jhrem trutzig vnd hochmütig erhobenen vnd noch halßstarrig wehrenden schädlichen privat Admiraliteten vnd Confoyen, allen des H: Reichs Abschieden vnd Ordnungẽ / so wegen deß Müntzwesens publicirt, zu gegen / das gemüntzte vnd vngemüntzte silber / welches in vnd ausserhalb Reichs zusamen in Embdẽ gepracht wird / mit grosser menge an frembde dem H: Reich nit verwante örter verführet / ꝛc. Darauf (zuwissen: auf deß Herrn Gr: wider die Keys: Resolution, wider das Recht der Naturen / wider die redliche vernunft / alten gebrauch vnd gewohnheit streytende vnbestendige hinderrücks eingewandte Klage) Keyß: Mayt: ferner mandiret bey Poen deß H: Reichs Acht / mit folgenden Mandati worten: nemlich / Letzlich vnd zum dreyzehenden / aller durch euch selbst eygnes Gewalts angestelter vnd aufgerichter admiraliteten, Confoyen vnd anderer geleyt zu wasser vnd Land / wie solches

Die schiffer haben dis wol in acht zu nehmen / dz man sich vntersteher die Mittel auff offener See wider Mörder / Seerauber vnd Diebe zu verthedigen / Jhnen abzustrickẽ.

Ohne Gelt können die Schiffer nit kauffen.

nahmen hat / oder erdacht werden mag / gentzlich müssig vnd abgehet / vnd dessen hinführo weder für Euch gepraucht / noch auch Ewren Mitbürgern vnd Schiffern zugeprauchen verstattet / etc. Aber wann etwas hierinnen auff der See oder andern Wasserströmen / der Commercien vnd Kaufleut notturfft erfordert / dasselbig Ihme (Graffen Enno) vnterthenig zu erkennen gebet / auch gepührenden Bescheid darvber gehorsamlich suchet vnd erwartet. Daraus dann klärlich ereuget / das der Herr Graff der Keyserlichen Resolution, den Concordaten, den Rechten der Naturen / vnd der redlichen Vernunfft / auch den alten löblichen bey allen See-Stetten gepräuchlichen Gewohnheiten gestracks zu wider den Burgern zu Embden / die er / als Ihre hohe Obrigkeit schuldig vnd pflichtich zu befurderen vnd zu promoviren, die Christliche Mittel der Nahrung / Ja auch hinder jhrem Rücken mit vnerfindlichem angeben / so viel an Ihm abzustricken vnd den Mund zuzubinden sich bearbeitet.

Zum dritten / ist in Caroli V. Peinlicher Halßgerichts Ordnung articulo 218 von bösen vnvernünfftigen Gewohnheiten von den Schiffbrüchigen Gütern folgender Gestalt von Wort zu Wort disponiret: nemlich / Deßgleichen an vielen enden der Mißprauch / so ein Schiffman mit seinem Schiff verfehret / Schiffbrüchig würde / das er alßdann der Obrigkeit desselben orts / mit Schiff / Leib vnd Gütern verfallen sein sol / etc. Die vnd dergleichen Gewohnheit wöllen Wir / das ein jede Obrigkeit abschaffen / vnd daran sein sol / das sie hinfurter nicht gevbt / gepraucht oder gehalten würden /

Schiffbrüchige güter.

Als wir dann aus Keyserlicher Macht / dieselbe hiemit aufheben / vernichtigen vnd abthun / vnd hinfurter nicht eingeführet werden sollen. Dem zu wider / wil der Herr Graff die an seinen Insulen oder Eylanden angestrandete Schiffbrüchige Güter / den rechten Eygenthummern gegen gepührlichen Barchlohn nit restituiren oder folgen lassen: sondern helt einen gantzen dritten theil für sich / vnd den andern dritten theil für Barchlohn / vnd lest also den Eygenthummern nicht mehr / als den einen dritten theil wider zukommen. Dieser mißprauch ist / leider / so weit eingerissen / das wann die angestrandete Schiffen noch gantz vnd gut sein / vnd leichtlich können gerettet / vnd zu dem end die eingeladene Güter zu Lande gepracht werden: Der Herr Graff dieselbige Güter entweder arrestiret oder je wegholen lest: Wie einem Embdischen Schiffer vnd Burger / mitnahmen Henrich Haicken / vnd seinen Befrachteren Anno 1602 im Winter widerfahren ist: Dann als er sein eingeladen Gut / als Gelt vnd Zuckerkisten aus dem Schiff zu Land gepracht / vnd in deß Vogts Hauß deponiret oder in verwarsam gelegt / hat der Herr Graff das deponirt Gelt von dannen holen lassen / vnd den Befrachtern gesagtes Geldt Zuckerkisten vnd andere Güter nicht wider zu handen stellen wöllen / ehe vnd bevor sie Jhme / dem Herrn Graffen / 1000 Ducaten in specie bezahlet hätten: Dardurch der Herr Graff verorsachet hat / das gemeltes Schif / so Zuerretten gewest were / jämmerlich ist vmbkommen.

Der Gilden Rollen.

Zum Vierden / disponiret die Keyserliche Resolution von Rollen aller Handwercker oder Gilden / mit

diesen

diesen folgenden Worten : nemlich / Die Rollen aller Handwercker oder Gilden sollen von Burgermeister vñ Raht Zu Embden / vnter der Stadt siegel gegeben vnd passirt / auch solche Rollen / wie es zu gemeiner Stadt besten rahtsam befunden wird / verandert werden mögen. Nun hat der Herr Graff bey Keyserl: Mayt: hinderrücks angegeben: Als sollen Burgermeister vnd Rahts den Gilden der Handwercker gegebene Rollen / monopolische in den Rechten vnd Reichsordnung verpottene händel sein / vnd damit per sub: & obreptionem so viel zu wegen gepracht / das Keyß: Mayt: in Jhren Mandatis befohlen / wie folgende Wörter lauten : Zu wissen / Alle Rollen vnd Statuten von Euch Burgermeister vnd Rath den Gilden vnd Handwercken gegeben / Ewrem Herrn dem Grafen in originali, oder gnugsam beglaubter Form producirt, fürleget / vnd daran nichts verschweiget / damit solches nottürftig ersehen / vnd nach befindung / entweder was tauglich confirmirt, oder was sich nicht also verhengen lest / andere fürsehung gethan werden möge : Welches je dem Buchstablichen einhalt der Keyserlichen Resolution ebenmessig Zu wider ist.

Was ferner / Zum Fünften / die Viertziger der Stadt Embden / vnd jhre Macht betrifft / ist anfenglich nit aus der acht zu lassen: Das die Burger der Stadt Embden von vndencklichen Jahren Jhren Ausschuß oder Deputirte, in gezahl Vier vnd Zwantzig Personen: Wie in allen wolverordneten Städten gepräuchlich / gehabt / welcher numerus Anno 1593 zu Viertzig Personen ist vermehret / denen domahls eine Volmacht Jhres Viertziger.

Ampts / was sie thun vnd lassen sollen mögen / aufgetragen worden ist. Diese Viertziger seind in der Keyserlichen Resolution, Zu dem end / darzu sie von der Burgerschaft erwöhlet / confirmirt vnd bestetigt worden / laut vnd vermöge der Keyserlichen Resolutions wort: nemlich / So viel die Election vnd Erwöhlung Burgermeister vnd Raths Zu Embden sampt den Viertzigern anlangt / sol der jetzige erwöhlte Raht also verpleiben / vnd nit weniger / dann vorberührte Wahlen von Graf Eetzardten bestetigt werden / ꝛc. Vnd so oft die Viertziger vber einiger sach sich begehren zuversamlen / sollen sie dasselbige dem regierenden Burgermeister zuvorderst anmelden / welcher auf jhr ersuchen wird wissen / ob solche Versamlung zuzulassen. Nun hat der Herr Graff der Römischen Keyserlichen Mayestat hinderrücks angepracht: Als sollen die Viertziger keine weitere macht haben / dann eintzig vnd allein den Rath zuerwehlen: Welches durchaus mit der Viertziger Volmacht vnd Keyß: Resolution streitet.

Wachtordnung.

Zum sechsten / So viel die Wachtordnung betrift / davon disponiret die Keyserliche Resolution mit diesen Worten / nemlich: Die Bewahrung der Stadt Embden vnd Faldern / ꝛc. Item / die Bestellung der Wacht / sol bey Burgermeister vnd Rath sein vnd pleiben / ꝛc. Zu dem / lauten die wort der Concordaten also: Zuwissen / Hiergegen pleibt / nach laut der Keyserlichen Resolution, Burgermeister vnd Rath / die verordnung der Stadt Wacht pillich / vnd mögen dieselbe Jhre gewohnliche Wachtordnung continuiren,

tinuiren,

tinuiren, &c. Nun hat der Herr Graff bey Keyserl: Mayestat hinderrücks durch vnbestendig erpracticirt angeben/ so viel zu wegen gepracht / das Keyserliche Mayestat in dem per sub: & obreptionem außgewürckten Mandaten befohlen / mit folgenden Worten / nemlich: Den in verschienen Tumult eygenthätlich aufgeworffenen / vnd in vnser Keyserlichen Resolution außtrucklich verpottenen Kriegßraht / sampt allen vnd jeden desselben Hauptleuten/ Fendrichen/ Wachtmeistern/ Artolorey vnd Büchsenmeister/ Corporalen/ Pfeiffern/ Trumschlägern/ vnd allen zu diesem Werck fürgenommenen Emptern/ oder was deme anhengig/ nochmahls alßbald abschaffet/ hinführo nichts solches mehr auffstellet / ꝛc. Die newgemachte beschwerliche durch deß Graffen Mandata albereit cassirte vnzulessige Wachtordnung nochmals hinweg vnd abthut / ꝛc. Welches je der Keyß: Resolution vnd den Concordaten schnürlich zu wider lauffet.

Zum siebenden / Was die Peinliche sachen anlangt / davon disponiret die Keyserliche Resolution also: nemlich / So viel die Criminal oder Peinliche sachen angehet/ sollen Burg: vnd Rath/ in der alten Statt vnd auf Faldern befügt sein/ gegen allen Vbelthätern/ sie sein Bürger/ Inwohner oder Frembde durch der Stadt Schulteis/ vermittels apprehension vñ gefengnus procediren zulassen/ allergestalt sie nach recht/ vñ insonderheit weiland vnsers geliebten Anherrn vnd Vetters/ Keysers Carols des Fünfften/ Peinlicher Halßgerichts Ordnung/ gepürlich zu geschehen/ befinden werden/ ꝛc. Imfal aber in der examination vñ erkündigung der sachen befunden würde / das der gefangene am leben straffbar sey/ Peinliche sachen.

sol derselbige/wenn er ein Burger oder Inwohner ist/ innerhalb zweyen tagen/ein frembdling aber inwendig vier vnd Zwantzig stunden/auf die Burg geliefert werden/ ꝛc.

Zu dem sagt die Peinliche Halßgerichts Ordnung Caroli V. Artic. 2. von annehmung eines angegeben Vbelthäters/ so der Kläger Recht begehret. So der Kläger die Obrigkeit oder Richter anrüfft / jemand zu strengen/ Peinlichen Rechten/ zu Gefengnus zu legen/ so sol derselbige Ankläger die Vbelthat/ vnd derselben redlichen argwohn vnd verdacht/ die Peinliche straf auf ihm tragen/ zuforderst ansagen/ vnangesehen/ ob der ankläger dem Angeklagten auf sein Recht Gefenglich einzulegen/ oder sich bey dem Beklagten zu setzen/ begehren vnd erpieten würde. Vnd so der Anklager das thut/ sol der angeklagt in Gefengnus gelegt/ ꝛc. Nun hat der Herr Graf Zween Haußleut (dern gewach gemacht worden in der Apologia pag. 294.) gefenglich einziehen wöllen/ vnd Burgermeistern vnd Rath befohlen aus der Stadt/ dahin dieselben aus forcht sich begeben / auf die Burg zu liefern/ da man doch Burgermeistern vnd Rath keine anzeig einiger Vbelthat fürgepracht/ geschwiegen/ das sie haben erkündigen können/ ob gesagte Haußleut am leben straffbar / vnd also auf die Burck zu lieffern weren / oder nit. Welches je der Keyserlichen Resolution vnd Caroli V. Peinlichen Halßgerichts Ordnung zu wider ist. Dessen vngeachtet/ hat der Herr Graf am Keyserlichen Hofe Burgermeister vnd Rath hinderrugs beklaget / wie folgende per sub: & obreptionem erhaltenē Keyserlichen Mandats wort anzeigen : Nemlich / In Criminal oder Peinlichen sachen werde die euch durch

vnsere

vnsere oftgedachte Keyß: Resolution, gnedigst gegönte vnd zuzelassene apprehension manigfeltig vnd sehr vnverantwortlich mißpraucht / Ja dahin gedeutet/ als ob Ewrem Herrn dem Graffen hieran cumulativè nichts/ sondern aller malefitz Personen angrif vnd verhaftung Euch allein gepühre / Also ob schon seithero zu vnterschiedlichen mahlen / der Graf vnd sein nachgeordneter Magistrat euch Leut nahmhaft gemacht / welche in offentlichen ärgerlichen Lastern betretten worden / vnd in die Stadt Embden flüchtigen fuß gesetzt/ deren nahmen euch wolbekandt / auch ständlich angezogen werden könne / vnd die der Herr Graff vnd seine Beampte gefenglich durch der Stadt Schulteisen anzunehmen begehrt/ so sey doch hiervber kein folg erlangt / sondern man habe etlichen heimlich davon geholffen / den andern aber dem Graffen zu trutz vnd schimpf noch darzu starcken schutz/ schirm/ vorschub vnd Geleit gehalten. Daraus dann zuersehen / wie gar vnbefügt der Herr Graff zu dieser prætendirten Klag gewesen.

Zum achten / Was ferner die Befestigung am Embßstrom betrifft : Davon disponirt die Keyß: Resolution also : Nemlich/ Also sol auch der Graf vnd dessen Nachkommen/ keine Festung / Blockhauß oder Schantzen / inner: noch ausserhalb der Stadt / vnd fürnemlich oben vñ vnten am Embßstrom nit machen oder machẽ lassen/ dadurch die Stadt einiges periculum oder gefahr entweder in derselben handlung/ Narung vnd Navigation empfangen / oder sonsten wegen verhinderung vñ beschedigung in Gefahr kommen vnd rinnen möchte. Wie nun der Herr Graf der Keyß: Resolution in die- *Bevestigung am Embßstrom.*

 sem

sem Puncts gefolgt: dasselb ist notor vnd am tage / vnd weiset solches die Apologia von pagina 548 bis zu pag. 562 vberflüssig aus.

Geschütz. Zum Neundten / So viel das Geschütz auff der Gräflichen Burg belangt / davon verordnet die Keyserliche Resolution also: nemlich / Der Graff sol auch sein Geschütz aus der Stadt mögen lassen hinweg führen / vnd sol dasselbig nicht widerumb auf die Burg gepracht werden / außgenommen die stück / so anjetzo auf dem grossen Zwinger stehen / vnd zubeschützung desselben verordnet sein / die mögen alda verpleiben / vnd im fal künfftig der Graff dieselben verendern wölte / sol es Jhme freystehen / Jedoch / das keine grösser oder schwerer / denn die jetzigen sein / an derselben stel gepracht werden. Nun hat der Herr Graff Anno 1600 bey hellen liechten tage / etliche grobe Geschütz auf die Burg führen lassen / welches als die Bürger jnne vnd deßwegen vngerüst worden / hat er dieselbe stück alßbald wider vom Hause ab vñ vnd zu Schiff nach Lierort führen lassen.

Kriegßwesen. Zum Zehenden / So viel das Kriegswesen anlangt: Davon sagt das Keyserliche dem Herrn Grafen durch den Herolten Anno 1596 insinuirt Mandat vnd Friedens gepott: Das der Herr Graff alle seine Soldaten / so Er vber die ordinari Besatzung seiner Häuser hette / abdancken / vnd künfftig einer newen Werbung sich enthalten sol. Vnd disponirt die Keyserliche Resolution davon gleichfals / nemlich: Das Kriegßvolck zu Wasser vnd Land / vnd alles ander Kriegßwesen / auch was demselben anhanget / so entweder

vom

vom Graffen oder Burgermeister vnd Raht angenommen/vñ beyderseits gehalten gewesen/ sol zu folge vnserer Keyserlichen Mandat vnd Friedens gepott (da es nicht allerseitz volkömlich beschehen were) nochmals aus der Graffschafft Ostfrießlandt geschafft werden. Wie aber der Herr Graff dem Friedens Gepot vnd der Keyserlichen Resolution in abdanckung der Soldaten vnd Befelchabern folge geleistet/ vnd der newen Werbung sich enthalten/das ist (leider) offenbar vnd habens die vnterthan mit schmertzen empfunden.

Die gefange Schiffer zu Duinkirchen.

Zum Eylften/ Hat der Herr Graff in den Concordaten mit diesen Worten sich verschrieben: So wöllen wir auch vns durch schickung oder schreiben zum höchsten angelegen sein lassen vnd befurdern/ das alle bißanhero angehaltene vnd arrestirte Personen vnd Güter/ was Wesens oder Nahmens die sein/ vnd wo dieselbe arrestirt vnd enthalten/ sonder einige Rantzion vnd Entgelt loß gelassen werden mögen. Nun hat der Herr Graff wol Gesandten gen Brüssel vmb die gefangene Embder Burger vnd Schiffer zu Dünkirchen abgefertiget/ aber es hat die Stadt Embden die Kosten/ so sich wol Zwelff tausend Gulden erstrecken/ außlegen vnd ertragen/ vnd destoweniger nicht die gefangene Schiffer rantzioniren müssen. Wie ferner in der Apologia pag. 262 vnd 263 angezogen.

Ærarium.

Zum Zwelfften/ So viel das Ærarium desselben platz/ auch Liquidation der Rechnung betrifft/ davon disponirt der Embder Landtags Receß de anno &c. 90 folgender gestalt/nemlich: Vñ nachdem von abstattung

der alten Schulde proponirt, dagegen aber die Landstende sich allerhand beschwerungen zubeklagen zu haben vorgegeben / vnd zu einnehm: vnd richtigmachung derselben einen fürderlichen tag gepetten / vnd aber derselbe tag aus vorgefallenen Verhinderungen / jetzo nicht benentlich gemacht werden köñen/so seind die Herrn Gr: erpietig / zu fürderlicher gelegenheit einen tag zubenennen / daselbst solche Gravamina gepührlich eingenommen / vnd zugleich die Liquidation der alten Schulden richtig gemacht werden mögen. In dem Norder Landtagsschluß aber/ist also verordnet: Nemlich / Das die Gelder dem verordneten Pfennigmeister in gemeinen Legkasten / so zu dero behuf in der Stadt Embden/ auf dem Rahthause/ an einem sichern ort/ hinzustellen/ vnd mit vier schlössern zubefestigen/ dern schlüssel ein bey vns oder sonsten den vnserigen/ nach vnser Gelegenheit darzu verordneten / der ander bey denen von der Ritterschafft/der dritte den Städten/vnd der vierde den gemeinen Landstenden/jeder Zeit erheischender notturfft nach/ auf vnd zu zuschliessen / verwahret / ꝛc. zu pringen eingeantwortet. In der Keyß: Resolution ist dasselb mit diesen Worten bestetiget: Zu wissen / Wie es mit dem Ærario, vnd dessen Verwahrung / auch Rechnung gehalten werden sol/von beyden/ in Embder Landtags Abschied/ als Norder Executions Recess, außtrucklich fürsehung beschehen/als pleibts pillich bey demselben. Dagegen stehet in dem Keyß: zu Prag per sub: & obreptionem durch den Herrn Graffen außgepracht Mandat also: Nemlich / Erstlich alles vnd jedes was Ihr an bewilligten vnd verabschiedten / Reichs / Kreyß vnd

Land-

Landtags hülffen restirt, ohne einich weiter einred oder verzug bezahlet / auch solchs nit in des Reichs Legstet / oder etwa auffs Rahthauß zu Embden / sondern ohne mittel Ihme dem Graffen / oder seinen dazu deputirten Collectoren volkömlich vnd ohne abgang entrichtet. Daraus dann erfolgt / das der Herr Graff der vor Zwelf Jahren / Zuwissen / Anno 1590 eingewilligter Liquidation daneben dem / was in den verscheiden Recessen, Keyserlichen Decreten, Abschieden vnd Resolution, von dem Ærario vnd desselben platz verordnet / nit allein nit nachgelebet / sondern sich durchaus widersetzet hat.

Zum Vierzehenden / Als auch die Stadt Embden je vñ allewege jhre quotam in allen gemeinen eingewilligtẽ Contributionibus, gleich andere Stedte vñ Empter der Graffschafft Ostfrießland / aufgepracht / erlecht vnd bezahlet hat: Vnd dann in der Keyserlichen Resolution verordnet: Auch der Herr Graff in den aufgerichten Concordaten festiglich angelobet / verschrieben / verbriefet vnd versiegelt / die Stadt Embden bey allen jhren alten Gepreuchen vnd Gewohnheiten rühig verpleiben zu lassen: so hat er doch bey der Keyserlichen Mayestat so viel hinderrucks durch vnbestendig anpringen zu wege gepracht / das Keyß: Mayt: in dero Mandat mit solchen Worten anbefohlen / nemlich: Ewer newerlichen vnbegründten dem alten herkommen vnd obangezogenen Anno Neuntzig aufgerichtem Embdischen Landtags Abschied zu wider eygenthätlich angemaßter Quotisation oder Defalcation Euch durchaus enthaltet / Welches je der Stadt Embden redlichen wolhergeprachten Gewohnheit vnd Gepreuchen / vnd also der Keyserlichen

Der stadt Quota in Contributionibus.

 Resolu-

Resolution, vnd seinen eygenen Concordaten zu wider ist.

Von Collecten vnd Stewren.

Zum Viertzehenden / disponiret die Keyserliche Resolution außtrucklich mit diesen Worten / nemlich: Der Collecten vnd Stewren halb / lassen Wir allerdings bey vnsers Keyserlichen Anno &c. Neun vnd Achtzig ergangenen Außspruchs Disposition vnd darauff erfolgten Embdischen vnd Nordischen Execution Recessen bewenden / das nemlich der Graff ohne bewilligung der samptlichen Stend / kein Stewr anlegen sol. Nun hat der Herr Graff Anno &c. 600 da auf einem offenen Landtag von den Vnterthanen von einem jeden Graß Lands nur drey stüber zu contribuiren eingewilliget / denselben Vnterthanen sechs stüber / vnd in Majo deß nechstabgelauffenen 1602 Jahrs / den Vnterthanen sechs stüber von einem jeden Graß Lands wider Ihren Willen abgetrungen / wie in der Apologia pag. 273 vnd 274. Item pag. 291. 292. 293. 294. Item pag. 509 vnd 510. außgeführet ist. Daraus dann erfolgt / das der Herr Graff der Keyserlichen Resolution auch in diesem Punct nit nachgelebet / sondern eygenes willens gehandelt hat.

Von Landtagen.

Zum Funfftzehenden / Von haltung der Landtagen verordnet der zu Prag Anno &c. 89 gegeben Keyserlichen Recess mit diesen Worten / nemlich: Das eines jeden Votum gehört / vnd ohne samptliche Bewilligung keine Newerung oder Veränderung eingeführet werden sol: Item ordinirt davon der Anno &c. 93 von den Keyserlichen subdelegirten Commissarien

hinder-

hinderlassen Norder Receſs alſo/ nemlich: Das der Herr Graff die Stende nit trennen/ oder wie von alters hergepracht vnd gepreuchlich/ an Ihrer Communication hindern/ oder beeintrechtigen/ denſelben auch den Landtage aus Ihren Mitteln zubeſuchen/ dann auch alßdann Ihnen libera vota gönnen/ vnd S: Gn: Beampten vnd Dienern nicht verſtatten/ das durch deroſelben bedrawung/ dero Vnterthanen vota coarctirt werden. Hievon aber diſponiret die Keyſerliche Reſolution von wort zu wort alſo/ nemlich: Wegen haltung der Landtag/ vnd was dieſem Punct anhengig/ wöllen wir/ das im ſelben viel angezogenen vnſerm Keyſerlichen Anno &c. Neun vnd Achtzig publicirten Außſpruch/ vnd darvber ergangenen Executions Receſſen gelebt vnd nachgeſetzt werde/ vnd wie der Graff ſich aller verhinderungen/ freyer ſamptlicher Landſtend Convocation vnd Zuſamenkunfft/ auch eines vnd des andern/ der in der Graffſchafft geſeſſen/ vnd zu den Landtagen erfordert werden ſol/ præterition vnd nit beſchreibung/ deßgleichen verpietung nohtwendiger communication, ſperr: vnd ſteckung der Stend freyen votirens vnd ſchlieſſens/ vor ſich vnd ſeine Beampten enthalten. Nun hat der Herr Graff dieſen obgeſetzten Keyſerlichen Diſpoſition vnd Verordnungen/ nicht allein keine gepührliche folge geleiſtet: Sondern auch ſchnürlich zu wider gehandelt/ wie in der Apologia pag. 333 uſque ad pag. 446. bey dem/ was auf dem Landtage wegen der Schornſteinſchatzung iſt vorgelauffen/ außführlich deducirt worden iſt: darzu man ſich referirt.

Hofgericht Zum Sechzehenden / disponiret die Keyserliche Resolution von dem Ostfriesischen Hoffgericht vnd Iustitien werck also: nemlich / punctum Iustitiæ, vnd in specie das Hofgericht belangend / im selben meinen / setzen / ordnen / confirmiren, bestetten / vnd wöllen wir / das solch Iustitien werck / allermassen es durch den Execution Recess, vnd Landtags Abschied zu Embden in Martio Anno ꝛc. Neuntzig / mit anordnung deß Hoffgerichts / vnd was demselben anhangt / von deßmals beyden Graff Edtzardten vnd Johan Gebrüdern / zu nutz vnd frommen der Grafffschafft Ostfrießland / eingesessenen vnd Vnterthanen bewilligt / vergliechen / schriftlich verfast / auch vnter Ihren Gräflichen händen vnd siegel bekreftiget / hinführo nochmahls / der gestalt / stet / fest vnd vnverrückt / verpleiben vnd gehalten werde. Hierauf hat der Herr Graf in den Concordaten mit diesen worten angelobet: nemlich / Das vnser endlicher Vorsatz / Gemüth vnd Meinung sey bey der fortsetzung vnd erhaltung deß Hofgerichts bestendig zuverharren / wie wir dan bald im eintrit vnserer Regierung / die Hofgerichts Personen in vnser Gelübde genommen / sie auf die Ordnung vnd Keyserliche Resolution erwiesen / vnd dem Hoffgerichte / seinen starcken lauf zulassen / befohlen haben. Der Hoffgerichts Ordnung wört aber lauten also / Tit. 19 nemlich: Vor dis vnser Gräflich Hoffgericht sollen geladen werden / alle vnser Grafschaft eingesessene Hern / Ritter / Edelleut / auch Drosten / Räthe / Richter / Haupt: vnd Amptleute / so wol ihrer Person / als ihres Ampts halben / deßgleichen Stedte / Flecken vnd Communen, wie auch alle andere Personen dieser vnser Grafschaft / welche

den.

den Untergerichten nicht unterworffen sein/vnd alle deren sachen (außgenommen Peinliche sachen vnd Malefitz händel) daselbst gerechtfertiget werden. Nun hat der Herr Graf den 19 Februarij Anno 1601 Burgermeister vnd Rath der Stadt Embden drey offene pœnal vnd sechs verschlossene Mandaten zugeschicket/ darin vnter andern befohlen / den Viertzigern keine weitere macht zu gönnen als die Rathswahl: Jhre Wachtordnung vnd der Burger gutwillige Zulage abzustellen: alle frembde einkommende leut aufzuzeichnen / vnd dem Grafen oder seinem Drosten zu vberantworten: Die beyde Haußleut von Suderhausen einzuziehen/ vnd auf die Burg zu lieferen / ꝛc. Vnd hat der Herr Graf eben vmb diese zeit noch ein ander pœnal Mandat Burgermeister vnd Rath insinuiren lassen: darin Er die Stadt auf ein benent gelt zu bezahlung der hinderstendigen Turckensteur vnd Hofgerichts Personen vnterhaltung/gesetzt/vnd dabey befohlen in eine anbestimmete Zeit solch Gelt zu Aurich sub pœna dupli einzulieferen/ ꝛc. Mit angehengter Citation, auf einen benenten tag vor seine Cantzley zu erscheinen vnd paritionem zu dociren; oder aber anzuhören in die dareinverleibte Pœn verdampt / vnd atrociores processus erkandt zu werden. Dawider / Obwol Burgermeister vnd Rath Exceptiones fori declinatorias eingewandt: So hat doch der Herr Graf/als angemaster part vnd Richter/ solcher exception vngeachtet/ Burgermeister vnd Rath per Sententiam gecondemnirt, Davon / wiewol dieselbe als merckllich beschwert/ an das Keyserliche Cammergericht geappelliret, proceſs außgepracht/ insinuirt, reprodu-

 cirt,

cirt, Libell vbergeben/ vnd daselbst also diese sach anhengig gemacht: Wie aus der Apologia pag. 318 usque ad paginam 324 zu ersehen: So hat doch der Herr Graf immittels bey Keyserlicher Mayestat hinderrücks starcke poenal Mandaten bey poen vnd straf deß Heiligen Reichs Acht/ vnd verlust aller vnd jeder Ihrer Haab vnd Güter/ welcher enden vnd orten die zu Wasser oder Land im Heiligen Reich anzutreffen/ darzu aller von Keyserlicher Mayestat vnd dem Reich habenden Freyheiten/ Begnadigung vnd Wolthaten/ außgepracht vnd insinuiren lassen/ darin Burgermeistern vnd Rath eingebunden/ wie von wort zu wort folget: nemlich: Deß Graffen hiervber außgangenen Mandatis Befelchen vnd Eventualn (als welche wir ersehen vnd allerdings an sich selbst rechtmessig zu sein befinden) vnangesehen obberührter Ewrer widersinnigen nichtigen appellation an vnser Keyserlich Cammergericht am gehorsams benügen leistet/ vnd damit nit noht werde aufn widrigen fall dem Graffen auf sein auruffen schärpfere Mittel zu ertheilen/ euch selbst für mehrern schaden hütet. Daraus dann zu ersehen/ das der Herr Graf nicht allein wider die Keyserliche Resolution, Concordaten vnd Hofgerichts Ordnung: sondern auch wider offene Rechten vnd alle pilligkeit gehandelt hat.

Hoffgerichts Beysitzern.

Zum siebenzehenden sagt die Ostfriesische Hofgerichts Ordnung Titulo 2. Wie vnser Hofgerichte mit Richtern vnd Vrtheilern besetzt werden sol/ mit diesen Worten/ nemlich: Dasselbe Hofgerichte sol

sol mit neun Personen besetzt werden / darunter einer vom Adel / als zu dieser zeit der Ernvest Eggert Benninga Hauptling zu Grimmersum / zu vnserm Hofrichter verordnet / dem sollen von vns vier Doctores oder Licentiaten, dann auch zweene von vnser Ritterschaft / vnd letzlich noch zween aus den Stetten oder Lande respectivè zugeordnet werden. Dieselbe neun Personen / damit wir auch ohne erhebliche vrsache keine verenderung machen sollen / jeder zeit vnser gemein vnd ordinari Hofgericht auf Zeit vnd maß / wie hiernach folgen wird / besitzen / vnd sich ohne ehehaft / nicht davon absentiren.

Nun hat der Herr Graf das Hofgericht alleine mit seinen bestelten beeydigten Dienern besetzt / die Er oft vmb seine eygene Werbung verschickt vnd gebraucht / also / das das Hofgericht dardurch verseumet / gestalt / das zu gebührlicher Zeit entweder kein Quartal gehalten / oder von wenig Personen verricht / vnd also die sachen entweder verschoben / oder nicht gnugsam in acht genommen: Da doch die Landstenden das Hofgericht vnd desselben Personen mit Besoldung vnterhalten müssen werden: Daraus zuersehen / das der Herr Graf auch in diesem Punct wider seine eygene mit Hand vnd Siegel bestettigte / vnd in den Concordaten beliebte Hofgerichts Ordnung gehandelt hat.

Von Kirchen vnd Closter güter / auch Armen Ordnung.

Zum Achtzehenden / Hat der Herr Graf in den Concordaten sich verschrieben mit diesen worten / nemlich: Wir seind auch für vns deß gnedigen milten erpietens / do etwas in vnser gewalt ist / das hiebevor dē Reformirten Kirchē / Schulen vnd Armen zustendig gewesen /

das

das wir dasselb Jhnen nicht vorbehalten wollen/ darvber haben wir vnsern getrewen Landstenden die gnedige erklerung vnd Zusage gethan / aus vnd von den incorporirten Clostergütern ein gewisses zu der Ehre GOttes/ vnd vnterhaltung der Armen/anzuwenden/ vnd der faulen muhtwilligen Betler halben/ein solche Ordnung/ im Lande zu publiciren, vnd ob derselben/ mit gepührlicher Execution, zuhalten/das das Land von diesem vngeziefser erledigt / vnd den rechten Armen jhr vnterhalt verschaffet werde. Nun hat der Herr Graff den Kirchen jhre entzogene Güter nit restituirt, die Armen Ordnung nit ins werck gestellet / auch von den Geistlichen Closter Gütern zu Kirchen/Schulen vnd Armen vnterhalt nichtes angewandt : sondern hat vielmehr Geistliche oder Kirchen güter verringert / in dem er die in die Schantze zu Loga vergraben : Jst also hieraus zuvernehmen : Das der Herr Graf auch in diesem stück seinen Concordatis keine folge geleistet hat.

Von Landrecht vnd Ordnung der beherdischen Landen.

Zum Neuntzehenden / stehet in den Concordatis also : nemlich / Wann wir vns auch / in vnserm den Stenden beschehen Vertrag/ dahin erkleret/ das wir die verbesserung des Landrechts / vnd der Anno 45 auffgerichteten Ordinantz: Jedoch auf der Landschaft vnkosten / etlichen gewissen Personen / so der Ostfriesischen Rechten vnd Geprauchen erfahren / wöllen committiren. So werden es die Stenden gewißlich davor achten/das solches fürderlichst / jhres Mittels Personen/ so wir vnsern Räthen zuordnen wöllen/aufgetragen werden solle / vnd wann dieselbe vns/ Jhr hiervber gefastes Bedencken eingeschicket / wöllen wir mit Raht vnserer

Land:

Land:vnd Hof-Rähten die pilligkeit verschaffen / vnd in alle wege daran sein/das das jenige/was vns an jetzo/der Beherdischen Lande halber/ erinnert / gnugsam in acht genommen werde/ vnd was deßfals von vns vnd den gesampten Stenden auf offentlichen Landtage gut gefunden / dasselbe sol von allen theilen der pilligkeit nach effectuirt werden.

Wie dann auch ferner vnsere getrewe Landstend vnd Vnterthanen sich dessen kegen vns gewißlich versehen sollen/das wir durchaus nicht gemeint/Jemand was Würden vnd Stands oder Wesens der sey / in vnsern selbst eygenen/so wenig als in Partheyen sachen vngehöret vnd vnerlangten vnpartheyschen Rechtens an seinen Gütern / Rechten vnd Gerechtigkeit / dern possession vel quasi wider Recht zu turbiren , viel weniger zu entsetzen.

Wir haben auch ferner vns mit Ihnen einmütiglich verglicchen / das das alt Ostfriesisch Land: Teich: vnd Syl-Recht neben andern nützlichen/ vnd mit Raht/ Volwort vnd Consent der Stenden von vnsern löblichen Vorfahren wolgefasseten vnd publicirten Ordnungen / alten gewohnheit vnd Gepreuchen zu Geistlichem vnd Politischem Regiment/auch andere deß Lands Wolfahrt aufgerichtet / gesetzt vnd eingeführet / vnverrückt in ihrem vigore vnd werth sollen gehalten / Vnd was darinnen vns vnd Ihnen auch dem gantzen Lande zum besten verordnet / steif vnd fest observiret, auch nach demselben so lange gelebt / erkennet vnd geurtheilt

theilt

theilt werden / biß wir vns in einem oder mehrem eines andern mit vnser Getrewen Landschafft bestendig vereinbahret.

Nun hat der Herr Graff obgesetzt alles sampt oder sonderlich im geringsten nicht gehalten: Sondern vielmehr die Landhuira eines so hoch gesteygert / vnangesehen / das sie Emphyteutæ, so das utile dominium oder Beherdische Gerechtigkeit an den Landen haben / denselben dennoch den Gebrauch der Landen verpieten lassen: Wie / leider / notor vnd Landkündig / der Anno Funftzehenhundert Fünf vnd Viertzig aufgerichten Ordnung / gesagten Concordaten vnd Zusagen gestracks zuwider.

Vō reformation der Niedergerichten.

Zum Zwantzigsten / Hat der Herr Graff in den Concordaten sich verschrieben mit folgenden Worten / nemlich: Haben Wir vns dahin erkleret / das Wir vnsere Cantzley so wol als die Vntergericht mit gewisser Ordnung fassen wöllen / alles der Keyserlichen Resolution gemeß / vnd damit die eingerissene mißpreuche gentzlich abgeschaffet / vnd die Gerichts kosten zur vnpilligkeit nicht vberheuffet werden.

Nun seind die Niedergerichten nit allein nicht verbessert oder reformiret, sondern haben auch die Vnterthanen bey etlichen Ampthewsern / Insonderheit aber bey dem Ampthause Embden / auch wol in einem gantzen Monat nicht einen Gerichtstag bekommen können / wie gleichsals Landkündig / vnd können darvon zeugnus geben / des Ampts Vnterthanen vnd andere Bürger vnd Haußleut / so solches mit grossem schaden empfunden:

Also

Also das der Herr Graf in dem Punct seinen Concordatis sich nicht gemeß verhalten hat.

Zum Ein vnd Zwantzigsten / disponiret die Keyserliche Resolution von wort zu wort wie folget/nemlich: Die Closter Güter sollen in die Anschlege auch eingezogen werden. Item / die wort der Concordaten lauten also / zuwissen: Insonderheit von wegen vnserer Closter güter/derselben Vorwercke/ auch Graß: vnd Schafheuser/ vnsere getrewe Vnterthanen / mit den Diensten/ so dem herkommen zu wider verschonen. Nun hat der Herr Graf bey seiner Regierung die Vnterthanen der Closter diensten nicht gefreyet / auch von den Closter gütern zu den Gemeinen Schatzungen nicht gecontribuiret. Ergò hat der Herr Graff in diesem stück der Keyserlichen Resolution vnd Concordatis nicht nachgelebet. Closter güter.

Zum Zwey vnd Zwantzigsten / Was in den Concordatis verordnet / von den Personen / vmb die modos Contributionis zu finden / davon ist angezogen in der Apologia, pagina 244. Wie aber damit vmbgangen / stehet in der Apologia pagina 256. §. Anfenglich / rc. darzu man sich referirt : Daraus zu ersehen / wie der Herr Graff auch in dem Punct den Concordaten gefolget. Modi collectandi.

Zum Drey vnd Zwantzigsten / disponiret die Keyserliche Resolution mit diesen Worten / nemlich: Der Ritter: vnd Landt-Stendt ansuchen vnd pitt/ in Sachen dern aus der See newn anwachsenden Von dem Anwachs.

Land/auch derselben einteichung/ verschieben wir biß auf des Graffen ad specialia Gravamina hinderstendigen erwartenden Bericht/ Nach dessen Befindung/ alßdann Gemeiner Landtschafft angegebenes interesse, der gepühr in acht genommen werden sol. Die Concordaten aber sagen davon wie folget/ Zu wissen: So viel aber die Disputationes betrifft/ Weme die An: vnd Zuwachse zustendig/ das stellen wir zu gütlichem oder redlichem außtrag: Ob nun wol die Vnterthanen der ort dar die Landen anwachsen/ bey dem Herrn Graffen deßwegen vmb gütliche tractation in aller vnterthenigkeit angehalten/ so hat doch solches bey demselhen nit hafften wöllen: sondern ist auch der angewachsenen Landen utile dominium denselben/ denen jure alluvionis das directum dominium zukommen sol/ entzogen vnd vorenthalten/ vnd andern frembden vor Jährliche Pension zugepräuchen eingethan worden: In welchem Punct dann auch der Herr Graff nit allein seinen Concordaten, sondern den offenen Rechten vnd der pilligkeit Zu wider handelt.

Feiste schwein der Brauwern vñ zapfern.

Zum Vier vnd Zwantzigsten/ Ist von den Ostfriesischen Stenden am Keyserlichen Hofe geklaget worden/ Das von dem Herrn Graffen niemandt auffm Lande Bier brauwen oder Zapffen zugelassen oder verstattet/ es wehre dann derselb Jhme Jährlichs ein feist Schwein gebe/ vnd also Monopolium anrichtete. Darauf Keyserliche Mayestat in dero Keyserlichen Resolution also verabschiedet/ nemlich:

Imfall

Imfall sich nochmahls befünde / das verpottene widerrechtliche Monopolia im schwang giengen / sol allerseitz dasselb hiemit gäntzlich auffgehoben vnd verpotten sein. In den Concordatis aber hat der Herr Graff sich also erkleret / nemlich: Als Vns auch klagend vorpracht / das Monopolia eingeführet werden wöllen / so sollen dieselbe auch abgeschaffet / vnd darvber ernstlich gehalten werden: Nun hat der Herr Graff die Jährliche feiste Schweine / vnd also das Monopolium nicht abgeschaffet / sondern continuiret: Damit dann der Herr Graff auch in diesem Punct der Keyserlichen Resolution vnd den Concordaten nit nachgelebet.

Zum Fünf vnd Zwantzigsten: Hat der Herr Graf in den Concordatis sich verschrieben mit diesen Worten / nemlich: Vnd weiln sich vnsere Vnterthanen beklagen / das jhnen das Fischen in den Embßströmen / Sieltieffen / vnd andern fliessenden vnd stehenden Wasseren vnd Möhren behindert wird: So seind Wir entschlossen / eine solche Ordnung verfassen vnd publiciren Zu lassen / das die Vnterthanen an denen örtern / da sie Zu fischen befügt / daran vnbeeintrechtiget / die Wasser vnd Möhre auch vnerschöpft / vnd in gutem wesen pleiben mögen. Nun hat der Herr Graff folgentz eine Ordnung / wie man sich im Fischen schicken sol / publiciren vnd anschlagen lassen / Aber hat darin mit solchen Garn / als von alters her gewohn: vnd gepreuchlich /

Von fische

vnd damit man Fische fangen könte / auch die rechte vnd beste Zeit zu fischen verpotten. Daraus deß Herrn Graffen berühmbt Landtsväterlich Gemüth wider seine getrewe Vnterthanen Sonnenklärlich erleuchtet.

Von alten gebräuchen Compacte / siegel vnd Brieffen.

Zum sechs vnd Zwantzigsten: Als die Vnterthanen sich beklaget / das sie bey Ihren alten Gepräuchen vnd Gewohnheiten in den Kirchspielen: Vnd insonderheit Schutzmeister / Teich: vnd Syl-Richter / vnd dergleichen Leut zu erwehlen / auch bey deß Herrn Graffen vnd seiner Vorfahren gegebenen Siegel vnd Brieffen / Compacta vnd Vertragen nicht gelassen / sondern darin beintrechtiget würden: Hat der Herr Graf in seinen Concordatis sich folgender gestalt verschrieben / nemlich: Erkleren vnd erpieten wir vns hiemit / Das wir Ritterschaft / Stedt vnd Stende in vnser Graffschafft Ostfrießlandt / auch alle derselben Verwandte vnd Zugethane / bey allen vnd jedweden Ihren Keyserlichen vnd anderen Privilegien, Freyheiten / alten Gepräuchen vnd Ordnungen / auch allen Zwischen vnsern Vorfahren / vnd den Vnterthanen bestendig aufgerichteten Compacta, Vertrage / Siegel vnd Briefe gerühiglich gewehren lassen.

Nun hat der Herr Graf in den grossen Flecken die Schützmeister durch seine Beampten erwehlen vnd bestettigen / auch die Vnterthanen wider seiner Vorfahren mit denselben aufgerichte Compacta, siegel vnd Briefe / wie in specie kan dargethan werden / beschweren.

beschweren lassen. Daraus dann deutlich zu vernehmen / das der Herr Graf den Concordaten in dem Punct auch zu wider gehandelt : Da doch das Keyserliche Decret, de dato Pragæ, Anno Funfzehenhundert Neun vnd Achtzig / den Zehenden tag Februarij, also lautet / nemlich: Das alle bestendige gegebene Brief vnd Siegel / so wol jhr der Grafen selbst / als Ihrer Eltern in vollen Würden vnd Kreften gelassen werden. Item die Keyserliche Resolution disponiret mit diesen Worten / nemlich: Das der Herr Graf auch seine Erben vnd Nachkommen / der Graffschaft Einwohner vnd Vnterthanen / zu Landt vnd Stedten / in pillicher protection, schutz vnd schirm halten / sie bey Ihren Keyserlichen vnd andern Privilegien, Freyheiten / Rechten / alten Gepreuchen vnd Ordnungen handhaben / ꝛc.

Zum sieben vnd Zwantzigsten disponiret die Keyserliche Resolution also / nemlich: Anlangend die Gravamina specialia , Nachdem Graff Edzard lengst hiebevor derselben Copeyen / vnd geraume Zeit darauf zu handlen erlangt / aber bißhero solches nicht volzogen. Derwegen / so bestimmen Wir Ihme zu allem vberfluß hiemit noch sechs Monat peremptoriè, mit dem anhang / Wo er sein Nohtturft in præfigirter Zeit auf vorberührte specialia Gravamina nicht einpringen würde / das nichts destoweniger alßdann auf Gegentheils anruffen ergehen sol was recht ist. Darauf Graf Enno nach

seines Herrn Vatters todt in seinen Concordatis sich also verschrieben / Nemlich : Was Letzlichen die vbrigen Specialia angehet / dern sich die Vnterthanen / in jeglichem Ampte / wegen angezogener Vbermaß vnd Newerung / auch sonsten beklagen / wöllen Wir gleichfals / vber denselbigen nicht weniger / als jetztgedachten Knechtgelde / ohne verzug / vnd ehe vnd zuvor / Wir von Ihnen / die Erbhuldigung einnehmen / nohtwendige Erkündigung vnd Tractation pflegen / vnd eine pilliche Moderation vnd respectivè abschaffung treffen.

Nun hat der Herr Graf die specialia Gravamina (die an etlichen Orten so groß sein / das der Vnterthanen eygenthumliche von Ihren Eltern vnd Voreltern / ehe vnd bevor man von Grafen in Ostfrießlandt gewust / aller Beschwerten freye angeerbte Landen vnd Güter / dem Grafen Jährlichs mehr aufspringen müssen / als die Proprietarij oder Eygenthummer davon geniessen) vor der Huldigung nit allein nicht abgeschaffet / sondern an etlichen Orten geheuffet / wie notor vnd Landkündig / also das der Herr Graf in dem Punct der Keyserlichen Resolution vnd seinen Concordaten keine folge geleistet hat.

Zum Acht vnd Zwantzigsten / vnd vor dißmahl zum Letzten / Hat der Herr Graf in den Concordatis sich verschrieben mit diesen Worten / nemlich : Als haben Wir vns der Puncten halben / so etwa in mehrgemelter Keyserlichen Resolution von einem vnd

dem

dem andern theil in zweifelhafften verstandt angezogen / ihres Inhalts nicht erfüllet / oder per contraventionem, aufs newe streitig gemacht worden / vnd was sonst bey einem vnd dem andern / die Stende von vns / vnterthenig gepetten / der gestaldt gütlich vergliechen vnd vertragen / vnd wollen auch / das darvber hinführo / vnd zu ewigen Zeiten / fest vnd getrewlich gehalten / vnd demselben / so wol als der Keyserlichen Resolution selbst in allen vnd jeden Articulen / von jedermenniglich nachgelebet werde / ohne einigen eintrag / verhinderung oder widersetzigkeit / welches niemand / weder vor sich selbst / vornehmen / noch andern in einigerley weise oder wege vorzunehmen gestatten. Deß zu vrkund haben wir Enno / Graff vnd Herr Zu Ostfrießlandt vnd Ritberg / Herr Zu Esens / Stedeßdorf vnd Witmund / ꝛc. vorbesagtes alles / vor vns / vnsere nachkommende Graffen vnd Herrn Zu Ostfrießlandt / bey Gräflichen Worten / Trewen vnd Glauben zu halten / mit eygener Hand vnterschrieben / vnd vnser Gräflich Insiegel daran gehangen.

Der Herr Gr: gelobt bey Gräfl: worten / die Keyß: Resolution vnd Concordaten fest zuhalte.

Wie nun der Herr Graf diesem nachgelebet / ist aus obgemeltem allem / vnd daraus / das Er der Stadt Embden Erbare Burgerschaft / den Keyserlichen Decreten, Recessen, Abschieden / Resolution vnd seinen eygenen Concordaten è diametro zu wider / bey der Römischen Keyserlichen Mayestat hinderrücks mit erpracticirtem vnerfindlichem angeben beklaget / vnverschulter sachen geinjuriert vnd geschmehet /

Der Herr Gr: lebet dē Cōcordatis nicht nach / sonder setzt

die Embder mit Vnwarheit bey Keysert: Mayt: hinderrügs an.

het / vnd also per sub: & obreptionem gestrenge Keyserliche Mandata wider sie außgewürcket / dieselbe in Druck außgehen / vnd allenthalben divulgiren lassen.

Vnd ob wol mehr Puncten in der Contravention deß Herrn Graffen könten beygepracht werden: So wil man es gleichwol vor dißmahl dabey beruhen lassen / Es were dann die Gräflichen darzu anlaß vnd vrsach geben werden.

Gedruckt zu Gröningen/

Durch

Gerhard Ketel/

In Verlegung eines Erb: Raths der Stadt Embden/ im Jahr

M. DC. III.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pezel, Christoph,

Stücke und Beylage darzu die Embdische Apologia sich referiret, auch etliche andere die sonst zu derselben mehrer erklerung dienen können Mit einer vorhergehenden kurtzen anzeigung, wie gar unbeschnitten und ohne allen schew man mit offenbarer grober unwarheit wider die Stadt Embden, zu Beschwerung und untertruckung Ihrer gerechten sachen hinein stürmen darff,

Groningen 1603

4 Germ.sp. 13 d#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11130218-2
VD17 3:004576T